

GZ.: LRH 33 I 1 - 1983/11

Betr.: Bau- und kostenmäßige  
Prüfung des Bauvorhabens  
"Neubau der Bezirkshaupt-  
mannschaft Judenburg.

## B E R I C H T

betreffend die bau- und kosten-  
mäßige Prüfung des Bauvorhabens  
Bezirkshauptmannschaft Judenburg.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Allgemeines über die Notwendigkeit des Bauvorhabens der Bezirkshauptmannschaft Judenburg .....	2
3. Vorarbeiten .....	3
3.1 Liegenschaftserwerb .....	3
3.2 Planungsarbeiten - Allgemeines .....	4
3.3 Vergabe der Planungsarbeiten .....	8
3.3.1 Architektenleistungen .....	9
3.3.2 Büroorganisationsplanung .....	12
3.3.3 Bauingenieurleistungen .....	16
3.3.4 Planung der Heizungs-, Sanitär- und lufttechnischen Anlagen .....	17
3.3.5 Planung der Stark- und Schwachstromanlagen .....	18
4. Baubeschreibung .....	19
5. Vergebung von Leistungen - Allgemeines .....	21
6. Baumeisterarbeiten .....	24
7. Sonstige Professionistenarbeiten .....	32
7.1 Leichtmetallfenster und Fassadenarbeiten .....	32
7.2 Maler- und Anstreicherarbeiten .....	37
7.3 Glaserarbeiten .....	46
7.4 Schwarzdeckerarbeiten	47
7.5 Innengipsputzarbeiten	50
7.6 Lieferung und Montage der Scheindecken .....	53
7.7 Steinmetzarbeiten .....	54
7.8 Fliesenlegerarbeiten .....	57
7.9 Bodenlegerarbeiten.....	58
7.10 Nurglastüren .....	61
7.12 Stark- und Schwachstromanlagen .....	66

	Seite
8. Büroeinrichtung .....	79
8.1 Systemschränke .....	79
8.2 Bau- und Möbeltischlerarbeiten .....	81
8.3 Büromöbel .....	82
8.4 Objektstühle - Beistellstühle .....	86
8.5 Büroorganisationseinrichtung .....	89
8.6 Lieferung von Geschirr für Luftschutzraum, Sozialraum und Teeküchen .....	94
9. Abrechnung; Kassaskonto zugunsten des Steier- märkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds	95
10. Freigabe der finanziellen Mittel .....	99
11. Konzeption des Baues und Bauausführung .....	109
12. Ausstattungsstandard - Allgemein .....	111
12.1 Einrichtung - Mobiliar .....	111
12.2 Geräteausstattung - Ausnützung .....	115
13. Schlußbemerkungen .....	121

### III

#### Beilagenverzeichnis

Architektenvertrag	1/1 - 1/6
Honorarabrechnung für die Architektenleistungen	2/1 - 2/5
Vertrag über die Bauingenieurleistungen .....	3/1 - 3/6
Raumverzeichnis .....	4/1 - 4/5
Raumverzeichnis: derzeitiger Stand .....	5/1 - 5/3
Schreiben des Architekten Dipl.-Ing. Walter Pernthaler vom 25. Juli 1977 .....	6/1 - 6/3
Schreiben des Architekten Dipl.-Ing. Walter Pernthaler vom 8. August 1977.....	7/1 - 7/2
Nachtragsanbot der ARGE Großegger-Nauschnigg vom 10. Oktober 1980 .....	8/1 - 8/2
Schreiben der Baubezirksleitung Judenburg vom 1. Juni 1981 .....	9/1
Auszug aus dem Leistungsverzeichnis "Brandmeldeanlage" .....	10/1
Seite 5 und Seite 6 des Leistungsverzeichnisses über die Vergabe der Systemschränke .....	11/1 - 11/2
Übersicht über den Zahlungsvollzug von Firmen- rechnungen .....	12/1
Übersicht über den Zahlungsvollzug von Firmenrechnungen (Schlußrechnungen) .....	13/1

## 1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat das Bauvorhaben "Neubau des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg" geprüft.

Mit der Prüfung waren OBR Dipl.-Ing. Schwarzl und BOREv. Ing. Just beauftragt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Rechtsabteilung 10 und der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zur Verfügung gestellten Akten, die Prüfung der Bauabrechnung und der Baupläne sowie die Durchführung örtlicher Erhebungen.

Mit der örtlichen Bauaufsicht war zunächst die Fachabteilung IVa beschäftigt. Der zuständige Referent der Fachabteilung IVa, Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Duchaczek, hat, nachdem er zum Leiter der Baubezirksleitung Judenburg bestellt wurde, die örtliche Bauaufsicht weitergeführt. Seit dem Jahre 1978 erfolgte die Oberaufsicht für dieses Bauvorhaben durch die Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion.

Die Fachabteilungen IVa und IVb und die Baubezirksleitung Judenburg stellten in 25 Ordnern abgelegte Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung. Die mit der Bewirtschaftung der finanziellen Mitteln zuständige Rechtsabteilung 10 übermittelte 14 Sammelakte mit über 1000 Schriftstücken. Diese Unterlagen mußten durch Unterlagen der Landesbuchhaltung ergänzt werden, da Teilrechnungen sowie die Schlußrechnungen mit den zugehörigen Belegen bei der Landesbuchhaltung verwahrt werden. Die Überprüfung war deshalb zeitaufwendig, da die den überprüften Bau betreffenden Rechnungen nicht zusammen verwahrt wurden, sondern nach der Reihenfolge des Anfalls im jeweiligen

Jahr mit den Rechnungen anderer Bauvorhaben abgelegt waren.

Insgesamt waren über 60 Firmen beim Bau und bei der Einrichtung beteiligt.

Wegen des außerordentlich großen Umfangs sowie noch einiger ausständiger Schlußabrechnungen mußte der Landesrechnungshof seine Prüfung auf eine stichprobenweise Prüfung begrenzen.

## 2. Allgemeines über die Notwendigkeit des Bauvorhabens der Bezirkshauptmannschaft Judenburg.

Bereits mit Schreiben vom 12. Juli 1963 richtete die Bezirkshauptmannschaft Judenburg an die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgendes Schreiben:

"Die Bezirkshauptmannschaft und die Baubezirksleitung Judenburg sind örtlich getrennt untergebracht. Wenngleich die Bezirkshauptmannschaft im engeren Sinne zwar nicht als ausgesprochen schlecht untergebracht anzusehen ist, so fehlen trotzdem Räume. Die Dienstfahrzeuge der Bezirkshauptmannschaft Judenburg sind in privaten Garagen und an verschiedenen Stellen untergebracht. Diese unzweckmäßige Unterbringung verursacht unnötige Kosten, da auch eine Wartung dieser Fahrzeuge dort selbst nicht vorgenommen werden kann. Die Baubezirksleitung ist in einer Baracke untergebracht, die ihres Bauzustandes wegen keine unbeschränkte Haltbarkeit mehr aufweist. Andererseits steht diese Baracke auf dem Grund der Stadtgemeinde Judenburg, die denselben für Bauzwecke benötigt. In absehbarer Zeit wird mit einer anderwertigen Unterbringung der Baubezirksleitung gerechnet werden müssen. Nach ha. Auffassung wäre es daher zweckmäßig, sich mit dem Gedanken der Neuerrichtung eines Gebäudes für die Bezirkshauptmannschaft und die Baubezirksleitung zu befassen, zumal bei weiterem Zuwarten es unmöglich werden wird, einen geeigneten Baugrund innerhalb des Stadtgebietes zu erwerben."

Auch der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der Neubau der Bezirkshauptmannschaft Judenburg notwendig war. Dabei wird vor allem auf die ungünstige Trennung zwischen der Bezirkshauptmannschaft Judenburg und der Baubezirksleitung Judenburg hingewiesen, wodurch das Arbeiten sicherlich erschwert war. Außerdem konnte die Unterbringung der Baubezirksleitung Judenburg in Baracken nur als Provisorium angesehen werden.

Allerdings muß der hohe Ausstattungsstandard des neuen Amtsgebäudes kritisiert werden, der weit über der üblichen Norm liegt, wobei auf die weiteren Ausführungen des Berichtes verwiesen wird.

### 3. Vorarbeiten

#### 3.1 Liegenschaftserwerb

Der Steiermärkische Landtag hat am 17. Juni 1964 für die Errichtung des Neubaus eines Amtsgebäudes in Judenburg den Ankauf einer Teilfläche von ungefähr 4000 m<sup>2</sup> aus dem, dem Richard Galla, Judenburg, Frauengasse 3, gehörigen Grundstück Nr. 510/2, KG. Judenburg, zum Preis von S 1,200.000,-- zuzüglich Nebengebühren von S 96.000,-- genehmigt. Des weiteren wurden für die nötigen Zufahrtswege und Parkplätze von der Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung I, 309 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von S 92.700,-- und von Johann Schwarz, Judenburg, Weißkirchnerstraße 35, 6000 m<sup>2</sup> Grund zum Kaufpreis von S 600.000,-- durch das Land Steiermark erworben.

Der Kaufvertrag wurde mit Datum 4. November 1964 abgeschlossen. Dieser liegt jedoch im Akt der Rechtsabteilung 10 nicht auf, ebenso fehlt der Beschluß

des Bezirksgerichtes Judenburg betreffend die Einverleibung des Eigentumrechtes. Nicht im Akt enthalten sind auch die erforderlichen Auszahlungsanordnungen. Festgehalten wird, daß die grundbücherliche Übertragung ordnungsgemäß erfolgt ist.

### 3.2 Planungsarbeiten - Allgemeines

Mit Schreiben vom 26. Februar 1971 teilte die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung der Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion folgendes mit:

"Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Februar 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Für die Errichtung des neuen Amtsgebäudes in Judenburg wird grundsätzlich ein beschränkter Architektenwettbewerb ausgeschrieben.
2. Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wird beauftragt, die notwendigen Ausschreibungsunterlagen hierfür der Rechtsabteilung 10 vorzulegen."

Aufgrund dieses Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung wurde sodann ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben. Zu diesem Architektenwettbewerb wurden folgende Architekten eingeladen:

Dipl.-Ing. Walter Pernthaler, Fohnsdorf;  
Dipl.-Ing. Franz Klammer, Judenburg;  
Dipl.-Ing. Hans Thoma, Knittelfeld;  
Dipl.-Ing. Fritz Kapfenberger, Knittelfeld;  
Dipl.-Ing. Otto Landl, Judenburg;  
Architekt Karl Arnold, Judenburg.

Als Vergütung für jeden Architekten hat die Fachabteilung IVa einen Betrag von je S 15.000,-- vorgeschlagen, das sind zusammen S 90.000,--. Außerdem sollten als Preise für den ersten Preisträger



S 15.000,-- und für den zweiten Preisträger S 7.500,--  
ausgeworfen werden.

Aufgrund einer Beschwerde der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, daß bezüglich der Entschädigungen die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung der Architekten nicht eingehalten werden, wurden die Entschädigungen neu festgesetzt. Es wurde vorgesehen, für jeden Architekten ein Honorar von je S 40.000,--, daher zusammen S 200.000,--, bereitzustellen. Gleichzeitig wurde jedoch beschlossen, keine zusätzlichen Geldpreise zu vergeben.

Bemerkt wird, daß Architekt Dipl.-Ing. Fritz Kapfenberger mitteilte, daß er infolge Arbeitskraftmangel nicht in der Lage sei, am Ideenwettbewerb teilzunehmen. Somit wurde der Ideenwettbewerb auf insgesamt fünf Architekten beschränkt.

An Wettbewerbsunterlagen wurden den Teilnehmern am Wettbewerb folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien für die Projektierung - Aufgabenstellung.
2. Raumerfordernisprogramm.
3. Lageplan 1:500.
4. Lageplan 1:200 mit Schichtlinien und Höhenpunkten.
5. Lageplan der Probebohrungen mit Bezeichnung der Bodenarten.

In der Zeit vom 18. bis 19. Juni 1973 wurde in Judenburg eine Vorprüfung der eingereichten Arbeiten unter der Leitung von OBR Dipl.-Ing. Otto Duchazcek durchgeführt.

Am 27. Juni 1973 trat dann das Preisgericht unter dem Vorsitzenden Landesrat Dr. Christoph Klausser und dessen Stellvertreter Landesbaudirektor

Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Franz Schönböck im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zusammen.

Bei dieser Sitzung wurde vom Preisgericht folgender Beschluß gefaßt:

"Beim Architektenwettbewerb für den Neubau eines Amtsgebäudes in Judenburg wurde vom Preisgericht am 27. Juni 1973 festgestellt, daß vier Architekten fristgerecht die Wettbewerbsarbeiten eingereicht haben. Das Preisgericht hat beschlossen, dem Land Steiermark die Ausführung des Projektes von Architekt Dipl.-Ing. Walter Pernthaler in Fohnsdorf zu empfehlen. Der Projektverfasser hat die Höhenverhältnisse des Geländes geschickt genützt, wodurch sowohl in architektonischer, als auch in funktioneller Hinsicht Vorteile erreicht wurden. Des weiteren ergibt die vorgeschlagene Konstruktion ein sehr günstiges Verhältnis von Büroflächen zu Verkehrsflächen und ist durch das geringe Bauvolumen in der Herstellung als wirtschaftlich zu bezeichnen."

Daraufhin wurden die Architektenleistungen von der Fachabteilung IVa an Dipl.-Ing. Pernthaler in Fohnsdorf mit einem vorläufigen Honorar von S 1,486.227,60 inkl. MWSt. ordnungsgemäß vergeben (Beilage 1).

Dieser Honorarnote wurden folgende Herstellungskosten zugrunde gelegt:

Der im Vorentwurf angegebene umbaute Raum von 14.727 m<sup>3</sup> ist, da durch Abänderungen eine Vergrößerung des Baukörpers erfolgen wird, für die Kostenberechnung mit 20.000 m<sup>3</sup> festgelegt. Der Kubikmeterpreis wird mit S 1.600,-- angenommen, sodaß sich die Herstellungskosten bei einem umbauten Raum von 20.000 m<sup>3</sup> mit S 32,000.000,-- ergeben.

Die Gesamtkosten einschließlich der Einrichtung, Erstausrüstung und Büromaterial wurden im Jahre 1973 auf 40 Mio. S geschätzt. Nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung liegen die Gesamtkosten für Bau

und Einrichtung bei einem umbauten Raum von 16.000 m<sup>3</sup> bei rund 65 Mio. S.

Die Objektplanung für das neue Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft war sodann Anfang 1975 soweit abgeschlossen, daß am 25. April 1975 bei der Stadtgemeinde Judenburg sowohl um die Widmungsbewilligung als auch um die Baubewilligung angesucht werden konnte. Mit Bescheid vom 3. Juni 1975, Zl.: B 153-01 L - 134/75, wurde sodann die Widmungsbewilligung für die Grundstücke Nr. 510/3 und 337, beide KG. Judenburg, zwecks Neubau eines Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit Wohnung und Garagen erteilt. Die Baubewilligung wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Judenburg vom 8. Juli 1975, Zl.: E 153 - 01 L - 135/75, erteilt. Festgehalten wird, daß auch übrige bewilligungspflichtige Anlagen, wie Aufzüge, Kanalanschluß u.dgl., baubehördlich bewilligt wurden. Die Benützungsbewilligung für das neue Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Judenburg vom 22. Jänner 1981, Zl.: B 153 - 01 B 783/80, erteilt.

Die Betriebsbewilligung für die Röntgenanlage nach dem Strahlenschutzgesetz liegt ebenfalls (Bescheid der Landesregierung vom 31. März 1982, GZ.: 12-168 J 6/20-82) vor.

Der Landesrechnungshof vermißt jedoch die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Brunnenanlage in den Schutzräumen. Es muß mit Nachdruck darauf verwiesen werden, daß insbesondere öffentliche Dienststellen sämtliche notwendigen Bewilligungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einholen müssen und beispielhaft vorzugehen haben.

Festgehalten wird auch, daß nach Maßgabe des Baufortschrittes und aufgetretener Probleme Baubesore-

chungen abgeführt und ihre Ergebnisse niederschriftlich festgehalten worden sind. Zu diesen Besprechungen waren die Rechtsabteilung 10, die mit der Bauaufsicht betrauten Organe der Fachabteilung IVa, die Bezirkshauptmannschaft Judenburg, der planende Architekt und zur Klärung anstehender Probleme meist auch einzelne Firmen geladen. Diese laufenden Besprechungen, deren Ergebnis schriftlich festgehalten wurde, werden vom Landesrechnungshof positiv erwähnt.

### 3.3 Vergabe von Planungsarbeiten

Außer der Architektenplanung mußten auch im Zuge der Bauausführung weitere Planungsaufträge ergehen.

So erfolgte der Planungsauftrag an Dipl.-Ing. Feneberg, Zivilingenieur für das Bauwesen in Graz, für die Erstellung der Statik. Weiters wurde dann auch eine Detailplanung für die Organisation der Bezirkshauptmannschaft Judenburg bzw. der Baubezirksleitung Judenburg an Dipl.-Ing. Ludwig, Architekt in Graz, vergeben. Auf diesen Planungsauftrag wird später noch näher eingegangen werden.

Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, daß alle beauftragten Planungsbüros im stetigen Einvernehmen mit den Dienststellen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bzw. der Rechtsabteilung 10 Pläne und Projekte verfaßt haben.

Die Fachabteilung IVa, bzw. die Baubezirksleitung Judenburg überprüften die eingereichten Projekte, holten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein und veranlaßten letztlich die Ausschreibung der Leistungen und Lieferungen.

### 3.3.1 Architektenleistungen

Architekt Dipl.-Ing. Walter Pernthaler, Fohnsdorf, wurde mit der Erbringung nachstehender Leistungen beauftragt:

Vorentwurf,  
Entwurf,  
Einrichtung,  
Kostenberechnungsgrundlage,  
Ausführungs- und Detailzeichnungen,  
künstlerische Oberleitung der Bauausführung.

Wie bereits vorhin erwähnt, wurden die voraussichtlichen Kosten des Bauvorhabens mit 32 Mio. S angenommen. Bei einem Ausbauverhältnis von 60/100 und einer zu 90 % zu erbringenden Büroleistung war die Architektengebühr mit 4,851 % ermittelt worden. Das vorläufig ermittelte Honorar ergibt S 1,486.227,60 inkl. MWSt. zuzüglich der Nebenkosten.

Vertraglich vereinbart wurde folgende Abrechnungsmodalität:

Die Abrechnung des Honorars erfolgt nach Einholung aller Angebote, die für die Ermittlung der Herstellungskosten erforderlich sind. Die zugrundegelegten Herstellungskosten ergeben sich sodann aus den um 10 % verminderten Ersteheranbotssummen. Mit diesem Gesamthonorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers vergütet, mit Ausnahme verschiedener Nebenkosten, die im Vertrag gesondert angeführt sind. Weiters wurde in diesem Vertrag eine Frist für die Vorlage der entsprechenden Entwürfe festgelegt (Beilage 1).

Ein weiterer Architektenvertrag wurde für die Planung der Ausstattung verschiedener Sonderräume - Sitzungszimmer, Sitzungssaal, Vorstandszimmer, Warteräume,

Gesundheitsreferat etc. - mit Herrn Architekt Dipl.-Ing. Pernthaler, Fohnsdorf, abgeschlossen.

Dieser Auftrag umfaßte folgende Leistungen:

Entwurf,  
Kostenrechnung,  
Ausführungszeichnungen  
künstlerische Oberleitung.

Der Honorarberechnung wurden Herstellungskosten im Ausmaß von S 2,297.284,-- zugrunde gelegt. Die Honorarermittlung erfolgte auf der Basis der GOA 1976 für ein Ausbauverhältnis von 100/100 und einer zu erbringenden 75%igen Büroleistung mit einem Prozentsatz von 9,116. Die Architektengebühr wurde mit S 169.630,52 errechnet. Weiters wurde festgelegt, daß im übrigen die Bestimmungen des Vertrages vom 14. Juni 1974 nach wie vor Gültigkeit haben, wobei in Abänderung desselben die Abrechnung des Honorars für diesen Auftrag nach tatsächlichen Herstellungskosten erfolgen soll, da insbesondere bei den Serienmöbeln Qualität und Ausstattungsaufwand noch nicht bekannt sind. Für die Planung der Möblierung der Sonderräume wurde die Schlußrechnung von Architekt Pernthaler bereits gelegt und beträgt das Honorar S 203.703,22.

Die Architektenleistungen für den gesamten Bau sind noch nicht abgeschlossen und abgerechnet. Bisher wurden aufgrund der gelegten Teilgebührennoten S 2,292.840,51 angewiesen.

Nach den beiden Architektenverträgen waren veranschlagt S 1,655.858,12. Die Kostensteigerung beträgt somit über 50 %.

In diesem Zusammenhang kann jedoch positiv vermerkt werden, daß zumindest im Hauptvertrag mit dem Architekten Dipl.-Ing. Pernthaler festgelegt wurde, daß

das Gesamthonorar nicht von den endgültigen Baukosten, sondern von den Herstellungskosten laut Anboten abzüglich 10 % berechnet wird.

Selbst diese Festlegung konnte die Kostensteigerung des Architektenhonorars nicht verhindern, die letztlich darauf zurückzuführen ist, daß die ursprünglichen Kostenschätzungen zuwenig exakt durchgeführt und vor allem die Vertragsgrundlagen vom 14. Juni 1971 nicht eingehalten wurden.

Hiezu wird näher ausgeführt:

Am 5. Mai 1980 hat Herr Architekt Dipl.-Ing. Walter Pernthaler eine Honorarabrechnung (Beilage 2) an die Baubezirksleitung Judenburg übermittelt, die einerseits die Vertragsgrundlagen des Architektenvertrages vom 14. Juni 1974 als Ausgangsbasis benützt, andererseits auf den Offertsummen der Baumeister- und Professionistenarbeiten beruht. Des weiteren wird für den Teil der Architektenleistungen, der nach dem 1. Jänner 1977 erbracht wurde, eine Erhöhung - beruhend auf den Baukostenindex - angesprochen. Das von dieser Grundlage ermittelte Gesamthonorar beträgt S 2,316.408,13. Die Differenz gegenüber dem seinerzeit errechneten Honorar beträgt demnach S 826.408,13. Hinsichtlich der Baukostensteigerungen wurde eine Honorarerhöhung von S 289.397,88 inkl. MWSt. in Rechnung gestellt.

Dazu ist festzustellen, daß nach dem vorliegenden Vertrag vom 14. Juni 1974 die Abrechnung des Architektenhonorars aufgrund der um 10 % verminderten Ersterheranbotssummen zu erfolgen hat. In diesem Vertrag sind weiters keine Punkte enthalten, die eine Erhöhung des Honorars infolge von Baukostensteigerungen rechtfertigen.

Bei der Durchsicht dieser Honorarabrechnung ist weiters aufgefallen, daß unter Punkt 4. für fixe Einbauten laut Zusammenstellung ein Betrag von S 1,242.521,67 angesetzt wurde. Nach der beiliegenden Zusammenstellung

handelt es sich dabei um die Angebotssumme der Fa. Ehrenreich.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß dieser Betrag von S 1,242.521,67 auch bei der Honorarermittlung für die Einrichtung und Gestaltung der Sonderräume aufscheint, sodaß hier offensichtlich eine Doppelverrechnung vorliegt. Es ergibt sich daraus ein um ca. S 50.000,-- zu hohes Honorar. Dieser Betrag ist daher bei der Schlußrechnung abzuziehen.

Diese Honorarberechnung vom 5. Mai 1980 wurde von der Baubezirksleitung Judenburg anerkannt und ein diesbezüglicher Erhöhungsantrag bei der Rechtsabteilung 10 gestellt. Da auch die Rechtsabteilung 10 die Rechtmäßigkeit dieser Honorarerhöhung bestätigte, wurde diese Abrechnung von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluß vom 22. Dezember 1980 zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang wieder mit Nachdruck darauf verweisen, daß bei der Ausarbeitung von Architektenverträgen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden muß und diese nicht zum einseitigen Vorteil des Auftragnehmers ausgearbeitet werden dürfen. Weiters muß auch gefordert werden, daß bei der Prüfung der Honorarnote streng nach den bestehenden Verträgen vorgegangen wird, damit diese nicht zu Ungunsten des Auftraggebers, also des Landes Steiermark, ausgelegt werden.

### 3.3.2 Büroorganisationsplanung:

Mit Schreiben vom 29. Mai 1979 teilte die Landesamtsdirektion der Rechtsabteilung 10 folgendes mit:



"Aufgrund der bisher geleisteten Vorarbeit bzw. der erstellten Studie "Organisationsmodell für die steirischen Bezirkshauptmannschaften", in der sämtliche organisatorischen und administrativen Abläufe im Amtsbetrieb der Verwaltung und der Behörde festgelegt sind, wird empfohlen, mit der Detailplanung des technischen Bürobedarfes bzw. mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, das Institut für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungswirtschaft an der Universität Graz, Vorstand o.Univ.-Prof. Dr. Herbert Kraus, zu betrauen."

Diesem Schreiben der Landesamtsdirektion war auch ein Schreiben von o.Univ.-Prof. Dr. Herbert Kraus vom 2. Mai 1979 angeschlossen, aus welchem zu entnehmen ist, daß sich die bisher durchgeführten Arbeiten mit den Grundzügen der Organisation einer Bezirkshauptmannschaft befaßten, also eine Grobplanung darstellen. Es wäre daher notwendig, eine anschließende Feinplanung, die aus der körperlichen Aufnahme und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses besteht, durchzuführen. Es sollten daher unter der Federführung des Institutes Organisation und betriebliche Datenverarbeitung diese Arbeiten durch Herrn Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig erfolgen. Dabei wird noch darauf hingewiesen, daß Herr Dipl.-Ing. Gerald Ludwig gleichzeitig Architekt, also Ziviltechniker, und Organisationsfachmann mit jahrzehntelanger Praxis ist und es auch keine Konkurrenz in der fachlichen Qualifikation gibt.

Am 21. Juni 1979 wurde an Ort und Stelle eine Baubesprechung durchgeführt, zu der auch Architekt Dipl.-Ing. Ludwig geladen war.

Bei dieser Besprechung hat Dipl.-Ing. Ludwig sein bereits erarbeitetes Detailprojekt vorgelegt. Weiters wurde bei dieser Besprechung vereinbart, daß zwischen den Beteiligten genaue Absprachen geführt werden und die Baubezirksleitung Judenburg sodann das Projekt mit dem konzipierten Vertrag der Rechtsabteilung 10 zur

Beantragung der Vergabe vorlegen wird.

Hiezu muß seitens des Landesrechnungshofs bemängelt werden, daß offensichtlich seitens des Architekten Dipl.-Ing. Ludwig bereits im Juni 1979 Arbeiten in Form der Ausarbeitung eines Detailprojektes geleistet worden sind, obwohl der Regierungsbeschluß für die diesbezügliche Vergabe erst am 11. Februar 1980 gefaßt wurde.

Dieser Architektenvertrag wurde sodann von der Fachabteilung IVa und Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig am 22. Februar 1980 abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist im wesentlichen die Übernahme der Planung der Organisationseinrichtung, bestehend aus der Aufnahme des Ist-Zustandes in der Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung Judenburg und dem Ausarbeiten der Basiswerte für das Leistungsverzeichnis, betreffend die Büroorganisation mit allen damit festzulegenden Organisationsmitteln und Einrichtungen. Nicht auszuführen ist die Erstellung der Detailpläne für die Schrankwände und deren Ausschreibung.

Die Leistungen umfassen daher:

Vorentwurf (Einrichtungspläne) und Kostenberechnungsgrundlage.

Im Architektenvertrag wurde weiters festgelegt, daß die Endabrechnung nach den tatsächlichen Herstellungskosten erfolgt.

Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig hat am 26. November 1982 die Schlußrechnung aufgrund des Vertrages vom 22. Februar 1980 gelegt.

Nach dieser Schlußrechnung beträgt das Gesamthonorar für Architektenleistungen S 216.962,30. Nach Abzug der Abschlagszahlungen vom 21. März 1980 in der Höhe von S 50.000,-- und vom 8. April 1980 in der Höhe von S 166.962,30 ergeben sich keine zusätzlichen Forderungen mehr.

Da diese Schlußrechnung jedoch verschiedene Mängel aufwies, und dadurch eine Nachprüfbarkeit durch die Baubezirksleitung Judenburg nicht möglich war, wurde Architekt Dipl.-Ing. Ludwig mit Schreiben vom 6. Dezember 1982 und vom 28. Dezember 1982 aufgefordert, die zur Überprüfung der gegenständlichen Honorarnote erforderlichen Unterlagen ehebaldigst zu übermitteln. Insbesondere wird ein Nachweis über die tatsächlichen Herstellungskosten und über den Zeitaufwand bei der Aufnahme des Ist-Zustandes in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg verlangt.

Daraufhin hat Dipl.-Ing. Gerald Ludwig am 2. Februar 1983 die tatsächlichen Herstellungskosten in der Höhe von S 10,321.981,18 bekanntgegeben. Allerdings fehlt auch hier eine überprüfbare Aufstellung. Aufgrund dieser Herstellungskosten hat sodann Architekt Dipl.-Ing. Ludwig gemäß Vertrag vom 22. Februar 1980, in dem festgelegt ist, daß bei einer Änderung der voraussichtlichen Herstellungskosten während der Bearbeitungszeit um mehr als 10 % eine Berichtigung der Gebühren vorzunehmen ist, das Honorar neu ermittelt. Durch diese Steigerung der Herstellungskosten wird nun ein zusätzliches Honorar von S 40.888,72 in Rechnung gestellt.

Die Baubezirksleitung Judenburg überprüft derzeit die Schlußrechnung für die Architektenleistung und hat auch diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof hergestellt. Dabei wurde vom Landesrechnungshof auf verschiedene Mängel in den vorliegenden Rechnungen vom 26. November 1982 und 2. Februar 1983 hingewiesen. Die Baubezirksleitung Judenburg wird nunmehr die vorliegende Abrechnung von Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig einer genauen Überprüfung unterziehen und ungerechtfertigte Forderungen zurückweisen.

### 3.3.3 Bauingenieurleistungen

Dieser Planungsauftrag wurde an Zivilingenieur Dipl.-Ing. Feneberg, Graz, vergeben. Im Vertrag vom 18. September 1974 wurde eine vorläufige Honorarnote von S 776.431,-- festgelegt. Als Grundlage wurde von beiden Vertragsteilen die Gebührenordnung der Ziviltechniker für das Bauwesen, besonderer Teil für statische Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten (GOB-S), gültig ab 11. Dezember 1972, anerkannt und zum Vertragsbestandteil erklärt. Weiters wurde festgelegt, daß im Zweifelsfalle der Reihe nach die Bestimmungen dieses Vertrages, die Gebührenordnung (GOB-S) und die ÖNORM B 2110 Gültigkeit haben.

In diesem Ziviltechnikervertrag vom 18. September 1974 ist weiters für die endgültige Honorarermittlung folgende wesentliche Bestimmung enthalten (Beilage 3):

"Die Abrechnung des Honorars erfolgt nach Einholung aller Angebote, die für die Ermittlung der Herstellungskosten erforderlich sind. Die zugrundegelegten Herstellungskosten ergeben sich sodann aus den um 20 % verminderten Ersteher-Anbotssummen. Mit diesem Gesamthonorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers vergütet, mit Ausnahme der gesondert angeführten Nebenleistungen."

Dipl.-Ing. Feneberg hat nun am 6. Dezember 1982 ein Konzept für eine Schlußrechnung mit einer Endsumme von S 1.082.524,77 zur vorläufigen Überprüfung übermittelt. Dieses Konzept wurde von der Baubezirksleitung Judenburg als örtliche Bauaufsicht dem Landesrechnungshof am 5. April 1983 zur Einsichtnahme übergeben.

Bei der Durchsicht dieses Schlußrechnungskonzeptes ist aufgefallen, daß wesentliche Vertragsbestandteile nicht eingehalten wurden. So erfolgte nunmehr die Abrechnung, nicht - wie im Vertrag vorgesehen - auf Grundlage der um 20 % verminderten Ersteher-Anbotssummen,

sondern bezogen auf die tatsächlichen Gesamtbaukosten. Außerdem wurde für die Leistungen, die ab dem 29. März 1977 erbracht wurden, ein höherer Gebührensatz verrechnet, da offensichtlich eine Gebührenordnung neueren Datums angewandt wurde. Auch dies ist nach dem vorliegenden Vertrag nicht gerechtfertigt.

Die Baubezirksleitung Judenburg, die eine fachtechnische Überprüfung dieser Schlußrechnung durchführt, wurde auf diese Punkte aufmerksam gemacht.

Der Landesrechnungshof wird die weitere Vorgangsweise im Auge behalten.

#### 3.3.4 Planung der Heizungs-, Sanitär- und lufttechnischen Anlagen.

Mit Regierungsbeschluß vom 28. April 1976 wurde die Fachabteilung IVa der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion ermächtigt, dem Ingenieurbüro Rothwangl-Pickl, Graz, den Auftrag für die Projektierungsarbeiten der Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlage zu erteilen. Zur Bestreitung des daraus entstehenden Aufwandes wurde der Betrag von S 110.000,-- genehmigt. Abgerechnet wurden Leistungen in der Höhe von S 109.978,86 und haben sich somit keine Mehrkosten ergeben.

Das Projekt ist sehr sauber und sorgfältig (in Anlehnung an die haustechnischen Richtlinien des Bundeshochbaues) ausgearbeitet. Die Berechnungen sind nachvollziehbar und die Planunterlagen ausreichend.

Die Projektsunterlagen standen dem Landesrechnungshof vollständig zur Verfügung.

### 3.3.5 Planung der Stark- und Schwachstromanlagen

Die Projektierungsarbeiten für die Stark- und Schwachstromanlagen wurden mit Regierungsbeschluß vom 28. April 1976 an die Fa. Schrack AG, technisches Büro in Graz, mit einer Auftragssumme von S 160.000,-- vergeben. Die Abrechnung liegt noch nicht vor.

Projektsunterlagen, wie Berechnungsblätter und Projektspläne, sind bis auf die Ausschreibung selbst nicht vorhanden. Die fehlenden Projektspläne stellten ein Erschwernis für die ausführenden Firmen dar.

Es wurde daraufhin zwischen dem Planer und dem Ausführenden ein Übereinkommen getroffen, nach dem die ausführende Starkstromfirma, Elektro Winter, Knittelfeld, Projektspläne für die Fa. Schrack zeichnet. Die Fa. Schrack erhält das volle Planungshonorar und vergütet intern der Fa. Winter die Kosten für die Planherstellung.

Wie dargelegt, standen zum Zeitpunkt der Anbotlegung keine Planunterlagen zur Verfügung.

Dies bedeutet, daß es der ausführenden Firma unter Umständen möglich war, eine für sie günstige Auslegung der Ausschreibungsunterlagen (Kabelquerschnitte, Leitungsführungen, Schalter- und Sicherungsdimensionen etc.) zu verwirklichen.

Diese Vorgangsweise ist unzulässig, da Subunternehmerleistungen die Zustimmung des Auftraggebers erfordern, die in Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Planung und Ausführung zu verweigern wäre.

#### 4. Baubeschreibung

##### Situation

Das neue Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Judenburg liegt in der Nähe der alten Bezirkshauptmannschaft auf den Grundstücken Nr. 510/3 und 337, beide KG. Judenburg. Diese beiden Grundstücke haben zusammen ein Ausmaß von 5.920 m<sup>2</sup>. Der zwischen dem West- und Osttrakt um ein halbes Geschoß versetzte 4- bzw. 5-geschos-sige Hauptbaukörper ist mit seiner Längsachse in Ost/Westrichtung und zwar annähernd parallel zur nördlichen Grundgrenze gelegen. Diese versetzte Anordnung der Geschoße hat sich einerseits aus der Neigung des Grundstückes und andererseits aus der Notwendigkeit ergeben, im Untergeschoß des Osttraktes ebenerdig befahrbare Garagen zu schaffen. Im südwestlichen Grundstücksbereich befindet sich die Hauswartwohnung in Form eines eigenen ebenerdigen Gebäudes.

Die verkehrsmäßige AufschlieÙung erfolgt durch den Kapellenweg, eine Zugangsmöglichkeit ist auch vom Westen her von der Teufenbachstraße gegeben.

##### Technische Beschreibung

Das Amtsgebäude wurde als Stahlbetonskelettbau in Mantelbetonbauweise hergestellt. Die nicht tragenden Zwischenwände sind als Gipsdielen bzw. in Ziegelbauweise erstellt. Die Dachausbildung erfolgte als Warmdach und wurde das Flachdach vor dem Sitzungszimmer als Dachterrasse ausgebildet. Die Verkleidung der Fassade erfolgte mit Aluminium.

Die Fenster- und Außentürelemente sind aus Leichtmetall und mit Isolierverglasung hergestellt. In großen

Teilen des Objektes wurden textile Fußbodenbeläge, in den Stiegenhäusern Kunststeinplatten, im Gangbereich des Unter- und Erdgeschosses und in den Sanitärräumen keramische Platten verlegt. Einzelne Räume wurden auch mit PVC-Böden ausgestattet.

Die Stromversorgung erfolgt durch den Anschluß an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Judenburg.

Durch den Anschluß an das städtische Wassernetz und die Kanalisation ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sichergestellt.

Die Heizung wird als kombinierte, vollautomatische Gas- und Ölfeuerungsanlage betrieben. Als Gas wird Niederdruckgas verwendet, und ist die Steirische Ferngasgesellschaft für die Versorgung zuständig. Die Lagerung des Heizöls erfolgt in einem Behälter mit einem Nutzinhalt von 30.000 l.

Die Sitzungssäle sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet.

Mit den Bauarbeiten wurde im Jahre 1976 begonnen. Im April 1981 wurde der Amtsbetrieb aufgenommen.

Der umbaute Raum beträgt rund 16.000 m<sup>3</sup>, die bebaute Fläche 1.064 m<sup>2</sup>.

### Raumangebot

Ein Raumverzeichnis mit Zuordnung der Räume und Angabe der Größenverhältnisse, entnommen aus den Projektunterlagen von Architekt Dipl.-Ing. Pernthaler, liegt dem Bericht als Beilage 4 bei. Diese Raumaufteilung entspricht jedoch infolge durchgeführter Umgruppierungen nicht mehr zur Gänze dem letzten Stand.

Die derzeitige Verwendung der Räume ist in dem von der Bezirkshauptmannschaft anher übermittelten Verzeichnis als Beilage 5 angeschlossen.



## 5. Vergebung von Leistungen - Allgemeines

Entsprechend der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wurden je nach Erwartung der Anbotshöhe die Arbeiten und Lieferungen öffentlich (Anbotshöhe über S 500.000,--) oder beschränkt ausgeschrieben. Bei einem Gesamtwert der Leistungen unter S 40.000,-- waren Angebote freihändig eingeholt worden.

Die Anbotssteller mußten ihr Anbot bis zum festgesetzten Termin bei der Baubezirksleitung Judenburg einreichen. Sie konnten der Anbotsverhandlung beiwohnen und nach Abschluß der Verhandlung die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift wurden die Anbotssteller, Datum und Uhrzeit ihrer Anbotsabgabe und das Ergebnis der Anbotseröffnung sowie die Anbotssumme eingetragen. Nach erfolgter Überprüfung der Angebote wurde die überprüfte Anbotssumme, also die berichtigte Summe, nachträglich eingetragen.

Die Projektierungsarbeiten (Planungen) wurden grundsätzlich freihändig vergeben. Insgesamt wurden Planungsaufträge mit einer Auftragssumme von rund 4 Mio. S und für künstlerische Arbeiten von rund S 580.000,-- freihändig vergeben.

Diese Vorgangsweise entspricht der langjährigen Übung und auch den Vergabebestimmungen. Auch die Gebührenordnungen für Ziviltechnikerleistungen, herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, sind auf diese freien Vergaben ausgerichtet. Hiezu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß der § 5 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark, der die Ausschreibung von Entwurfserstellungen behandelt, dies nicht zweifelsfrei regelt.

Bis Ende Oktober 1982 wurden insgesamt über 100 Vergaben aufgrund der Ergebnisse von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen oder aufgrund freihändiger Vergaben durchgeführt.

Die Vergaben ergingen im wesentlichen unter Beachtung des § 11 der Vergabungsvorschrift an den Bestbieter, der meistens auch Billigstbieter war, sofern nicht ortsansässige Bieter oder solchen gleichgestellte zu berücksichtigen waren.

In jenen Fällen, in welchen der Bestbieter mit dem Billigstbieter nicht ident war, waren hiefür Gründe der Arbeitsplatzsicherung für Ortsansässige oder steirische Firmen - wie es die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark vorsieht (5%-Klausel) oder besondere Qualitätsgründe maßgebend.

In diesem Zusammenhang muß jedoch der Landesrechnungshof auch festhalten, daß Ausschreibungen oftmals auf ein bestimmtes Produkt bezogen waren, sodaß andere Firmenerzeugnisse kaum die Aussicht auf einen Zuschlag hatten. Diese Art der produktbezogenen Ausschreibung erfolgte vor allem bei der Einrichtung bzw. Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft.

Insbesondere ist eine beschränkte Ausschreibung dann verfehlt, wenn bei der Prüfung der Angebote festgestellt wird, daß die angebotenen Erzeugnisse der zur beschränkten Ausschreibung eingeladenen Firmen nicht entsprechen und die Firmen offensichtlich nicht in der Lage sind, die im Leistungsverzeichnis geforderten Lieferungen und Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen.

Als Beispiel wird hier die Ausschreibung der Schreibmaschinen angeführt, die ausschließlich auf Geräte der Fa. IBM ausgelegt wurde. IBM Schreibmaschinen sind nämlich nicht über den Fachhandel, sondern ausschließlich über die Fa. IBM zu beziehen.

Auch hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung muß dieselbe Kritik geübt werden. Durch die genaue Definition der Art des Inventars in der Ausschreibung ist von vornherein eine bestimmte Auswahl des Fabrikats getroffen und den anbietenden Unternehmen keine Entscheidungsfrei-

heit bei der Anbotstellung belassen.

Hier wird als Beispiel die Ausschreibung der Beistellstühle angeführt, die ausschließlich auf das Produkt der Fa. Thonet abgestellt war; dadurch hatten andere Firmen von vornherein keine Möglichkeit, den Auftrag zu erhalten.

Die Auswahl des Erstehers und die Zuschlagerteilung:

Der Arbeitsablauf von der Anboterstellung über die Anbotseröffnung bis zur Zuschlagerteilung ist folgender:

Planer und Fachabteilung IVa bzw. Baubezirksleitung Judenburg:

Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Anbote mit Leistungsverzeichnis).

Fachabteilung IVa:

Öffentliche oder beschränkte Ausschreibung bzw. freihändige Einholung von Anboten,

Anbotseingang,

Anbotseröffnung,

Anbotsprüfung,

Vergebungsvorschlag an die Rechtsabteilung 10.

Mit 1. Jänner 1978 wurde in der Landesbaudirektion eine Neuorganisation im Hochbau durchgeführt. Es wurde neben den Fachabteilungen IVa und IVb auch die Fachabteilung IVc geschaffen.

Diese Neuorganisation sieht vor, daß sich die Fachabteilung IVa mit der Hochbauplanung und die Fachabteilung IVb mit der Bauausführung beschäftigt.

Seit diesem Zeitpunkt hat nun die Fachabteilung IVb gemeinsam mit der Baubezirksleitung Judenburg die Aufgaben bezüglich der Einholung von Anboten und der Prüfung der

Anbote bzw. der Ausarbeitung des Vergebungsvorschlages an die Rechtsabteilung 10 übernommen.

Rechtsabteilung 10:

Erstellung eines Regierungssitzungstückes mit Antrag, an welche Firma der Auftrag zu ergehen hat. Fertigung des Regierungssitzungstückes durch den politischen Referenten der Rechtsabteilung 10.

Steiermärkische Landesregierung:

Beschlußfassung über die Zuschlagserteilung.

Rechtsabteilung 10:

Beauftragung der Fachabteilung IVa bzw. IVb, die Arbeiten und Lieferungen der Ersteherfirma zu übertragen, die vertragsgemäße Durchführung zu überwachen, die erbrachten Leistungen abzurechnen und die Abschlags- und Schlußrechnungen vorzulegen.

Verständigung über die Zuschlagserteilung an die Landesbuchhaltung.

Fachabteilung IVa, IVb, Baubezirksleitung Judenburg:

Durchführung des Auftrages.

6. Baumeisterarbeiten

a) Anbotlegung, Prüfung und Zuschlag.

Die Baumeisterarbeiten für den Neubau des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurden öffentlich ausgeschrieben und fand die Anboteröffnung am 16. Juni 1976 statt.

Nach rechnerischer Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich nachstehendes Angebotsergebnis (einschließlich Mehrwertsteuer):

1. Fa. Teiml und Spitzzy, Bauunternehmung in Graz	S 18,599.569,67
2. Josef Zaunfuchs, Bauunternehmung in Judenburg	S 18,623.800,44
3. Arbeitsgemeinschaft, Bauunternehmung Ing. Schrempf KG., Zeltweg, und Bauunternehmung Dipl.-Ing. Konrad Hitz Ges.m.b.H., Klagenfurt	S 18,727.288,53
4. Bauunternehmung Ing. Hans Zimmermann, Zeltweg	S 19,591.725,85
5. Bauunternehmung Dipl.-Ing. Harald Böss, Bruck/Judenburg	S 20,807.558,44
6. Baugesellschaft Dipl.-Ing. Rauppach Ges.m.b.H., Bruck	S 21,068.122,38
7. Arbeitsgemeinschaft der Firmen Mayreder, Keil, List & Co., Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Judenburg; der Fa. Haiden und Söhne, Bauunternehmung in Judenburg und der Fa. Herbert Felice und Söhne KG., Bauunternehmung in Judenburg	S 21,141.365,15
8. Bauunternehmung Ing. Harald Helmer, Zeltweg/Knittelfeld	S 21,203.919,18

Mit Schreiben vom 9. Juni 1976 teilte die Bauunternehmung Dipl.-Ing. Konrad Hitz Ges.m.b.H. der Fachabteilung IVa mit, daß sie für die Anbotlegung für die Baumeisterarbeiten der Bezirkshauptmannschaft Judenburg eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bauunternehmung Ing. H. und J. Schrempf KG., Zeltweg, gebildet hat. Bei diesen Schreiben fehlt allerdings die firmenmäßige Zeichnung der Bauunternehmung Schrempf KG.

Weiters wurde mit Schreiben vom 1. Juni 1976 der Fachabteilung IVa mitgeteilt, daß die Firmen Mayreder, Keil, List & Co. Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Judenburg, und der Stadtbaumeister Haiden & Söhne, Hoch- und Tiefbau, Judenburg, und der Stadtbaumeister Herbert Felice und Söhne KG. in Judenburg, eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Diese Mitteilungen erfolgten in Beachtung des Punktes 2 (Anbotserstellung) der Vorbemerkungen zum Baumeisteranbot, welcher lautet:

"Ist von den Bietern die Bildung einer ARGE beabsichtigt, so ist vor Ablauf der halben Anbotsfrist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und die federführende Firma bekanntzugeben."

Nach Punkt 3,11, 2. Abs., der ÖNORM A 2050 ist die Einholung einer Zustimmung vor Ablauf der halben Anbotsfrist seitens geladener Bewerber, die die Bildung einer Leistungsgemeinschaft beabsichtigen, nur bei einer beschränkten Ausschreibung erforderlich.

In der Landesvergebungsvorschrift ist keine diesbezügliche Bestimmung enthalten. Dem Landesrechnungshof sind auch keine besonderen Erlässe bekannt, daß eine solche Zustimmung bei einer öffentlichen Ausschreibung einzuholen wäre.

Eine solche Zustimmung bei öffentlichen Ausschreibungen hält daher der Landesrechnungshof für nicht erforderlich. Dazu wäre auch noch festzuhalten, daß die Mitteilung der Bauunternehmung Dipl.-Ing. Konrad Hitz ohnehin als verspätet angesehen werden müßte.

Nach erfolgter Überprüfung der eingelangten Angebote nach den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark schlug die Fachabteilung IVa mit Antragschreiben vom 23. Juli 1976 vor:

"Die Durchrechnung ergab nachstehend angeführten Bestbieter:

Firma Zaunfuchs, Judenburg,	netto S 15.782.881,73
Vergleichssumme der Firma Teiml	
und Spitzzy, Graz, Anbotssumme	netto S 15,762.347,18
zuzüglich 5 % laut Vergebungsvor-	
schrift § 11 Abs. 2	S 788.117,36
Das Vergleichsanbot beträgt demnach	S 16,550.464,54."

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. September 1976 wurde die Vergabe der Baumeisterarbeiten durch die Fachabteilung IVa an die Fa. Zaunfuchs, Judenburg, ordnungsgemäß durchgeführt.

Zur Bestreitung für die noch im Jahre 1976 durchzuführenden Baumeisterarbeiten samt kleinerer Nebenleistungen wurden bei der Voranschlagspost: 030073-0632 2 Mio. S freigegeben.

In den Anbotsunterlagen wurde unter a) Allgemeines, Punkt 6, festgelegt, daß mit den Arbeiten sogleich nach der Auftragserteilung zu beginnen ist.

Für die Fertigstellung der einzelnen Geschoße wurden je 3 Monate und für die gesamte Rohbaufertigstellung 15 Monate sowie für den Abschluß der gesamten Arbeiten 36 Monate ab Auftragserteilung festgelegt.

Die Baumeisterarbeiten wurden, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, nicht in der vorgesehenen Frist ausgeführt.

#### b) Durchführung der Baumeisterarbeiten

Wie aus den gelegten Abschlagsrechnungen (Verdienstausweisen) und den dort angeschlossenen Ausmaßfeststellungen hervorgeht, waren die Baumeisterarbeiten gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4,2, laufend ausmaßmäßig erfaßt worden.

Allerdings wurden gegen Ende der Bauzeit die Ausmaßermittlungen zu wenig exakt durchgeführt, sodaß in der

Schlußrechnung eine Überzahlung von rund S 190.000,-- inkl. MWSt. vorliegt, die nun von der Baufirma Zaunfuchs rückgefordert werden muß.

Es ist zu verlangen, daß Ausmaßermittlungen so sorgfältig durchgeführt werden, daß nur jeweils die tatsächlich erbrachten Leistungsausmaße bei jeder Position aufscheinen.

Auf Seite 10 des Angebotes ist für den Abschnitt 1 - Baustelleneinrichtung - für die Position 102 vertraglich festgelegt:

"Dieser Preis ist im Sinne der ÖNORM A 2050, Punkt 1,631, als Festpreis zu erstellen und es können keine späteren Nachforderungen wegen allfälliger Erhöhungen gestellt werden."

Die Position 102 war daher als Pauschalfixpreis vom Anbieter angeboten worden. Es war somit vertraglich festgelegt, daß es sich hier um Festpreise handelt, die bei eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen, im Gegensatz zu veränderlichen Einheitspreisen, keiner Preiserhöhung unterliegen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, daß entgegen dieser vertraglichen Vereinbarung in der Schlußrechnung der Fa. Zaunfuchs eine Preissteigerung auch für die gegenständliche Position verrechnet und in den bisherigen Abschlagsrechnungen auch von der Bauaufsicht anerkannt wurden.

Diese Preiserhöhung für die Position 102, Baustelleneinrichtung, wurde mit S 8.494,16 ermittelt.

Der zuständige Bearbeiter der Baubezirksleitung Judenburg wurde von den getroffenen Feststellungen in Kenntnis gesetzt, damit eine Rechnungsberichtigung vor Festlegung des endgültigen Rechnungsbetrages durch die Landesbuchhaltung erfolgen kann. Hievon wurde auch die Prüfstelle der Landesbuchhaltung verständigt.



Von der Fa. Zaunfuchs wurde für die Position "Baustelleneinrichtung" noch eine Nachtragsforderung von ca. S 40.000,-- gestellt, die jedoch von der Baubezirksleitung Judenburg aufgrund der obigen vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen (Festpreis) nicht anerkannt wurden.

Auf Angebotseite 213 und 214 bzw. 217 für den Abschnitt XIII, Wintermaßnahmen, wurde vertraglich festgelegt, daß die Positionen 1301, 1302 und 1312a und b als Festpreise anzubieten sind. Es war somit auch hier vertraglich festgelegt, daß es sich um Festpreise handelt, die bei eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen keiner Preiserhöhung unterliegen.

Der Landesrechnungshof mußte bei der Durchsicht der Schlußrechnung feststellen, daß entgegen dieser vertraglichen Vereinbarung von der Bauunternehmung Zaunfuchs eine Preissteigerung auch für diese Positionen verrechnet und von der Bauaufsicht bei den Abschlagsrechnungen anerkannt wurden.

Bemerkt wird, daß die Position 1312 a und b nicht zur Ausführung gekommen ist.

Bei einer überschlägigen Berechnung hat sich gezeigt, daß durch die Anwendung veränderlicher Preise bei den Positionen 1301 und 1302 Mehrkosten in der Höhe von ca. S 1.300,-- entstanden sind. Dieser Betrag ist von der Schlußrechnung abzuziehen und wurden die Baubezirksleitung Judenburg und die Landesbuchhaltung darauf aufmerksam gemacht.

Im Anbot der Fa. Zaunfuchs sind in der Position 340 "Stahlbetonvordach" pro m<sup>2</sup> für den Arbeitsanteil S 220,-- und für den Lohnanteil S 92,-- enthalten. In der Schlußrechnung vom 29. Oktober 1982 wurden jedoch entgegen diesem Anbot nun für den Arbeitsanteil S 820,-- ohne Begründung in Rechnung gestellt und von der Baubezirksleitung Judenburg anerkannt. Dies ergibt eine unge-

rechtfertigte Preiserhöhung bei 65,43 m<sup>2</sup> von S 44.703,-- inkl. MWSt. Dieser Betrag wird ebenfalls von der Landesbuchhaltung im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Judenburg von der Schlußrechnung abgezogen werden.

c) Mehr- und Minderleistungen

Der Landesrechnungshof hat auch eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit die in den Leistungsverzeichnissen der Anbote ausgewiesenen Leistungsausmaße mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.

Die nachstehend angeführten Kosten sind, um sie vergleichen zu können, ohne Preissteigerungen und ohne Mehrwertsteuer angeführt:

Leistungsabschnitt	Kosten in Schilling		Minderleistungen
	lt. Anbot	lt. Schlußrechnung	
I Baustelleneinrichtung	1,000.574,--	969.976,--	
II Erdarbeiten	410.449,40	350.748,51	
III Beton- und Stahlbetonarbeiten	6,013.173,50	5,986.941,26	
IV Isolierungen	622.560,--	199.696,93	68 %
V Maurerarbeiten	1,885.043,--	1,295.460,18	31 %
VI Beschüttung	686.137,--	617.274,56	
VII Verputzarbeiten	1,244.145,--	792.088,05	- 36 %
VIII Versetz- und Stemmarbeiten	623.061,80	145.709,32	76 %
IX Kanalisierung	1,016.480,25	726.668,30	29 %
X Außenanlagen	1,362.418,40	766.473,64	44 %
XI Abbrucharbeiten	780.754,--	164.141,03	79 %
XII Regiearbeiten	452.391,50	84.516,25	
XIII Wintermaßnahmen	258.330,--	128.089,05	

Grundsätzlich kann zu den Baumeisterarbeiten positiv erwähnt werden, daß keine Kostenüberschreitungen gegenüber der Anbotsumme stattgefunden haben. Allerdings zeigt die vorstehende Tabelle, daß bei den Leistungsgruppen 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 beträchtliche Minderleistungen zustande gekommen sind. Solche ungenauen Ausmaße stellen immer einen Anreiz zur Legung spekulativer Einheitspreise dar.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß es aufgrund einer abgeschlossenen und baureifen Planung einem Ziviltechniker möglich sein muß, gemäß dem Leistungsverzeichnis die erforderlichen Mengen genau zu erfassen, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und preisgünstiges Anbot von den Firmen erstellt werden kann. Hiebei wird entsprechend der ÖNORM B 2110 eine Änderung einzelner Mengen in der Größenordnung von maximal 20 % als noch tragbar angesehen.

Im gegenständlichen Fall sind diese Minderleistungen auch auf die Änderung der Fassadengestaltung und auch auf die Vergabe von Leistungen an andere Professionisten, wie z.B. bei den Wärmedämmungen, zurückzuführen.

Es kann jedoch festgehalten werden, daß auch nach Vorliegen der Schlußrechnung nach wie vor die Bauunternehmung Zaunfuchs als Billigstbieter anzusehen ist. Es kam daher durch die vorhin erwähnten Minderleistungen zu keinem Bieterreihungssturz.

#### d) Qualitätsprüfungen:

Nach den Vertragsbestimmungen sind die Beton- und Stahlbetonarbeiten laufend zu überwachen und ist nachzuweisen, daß der hergestellte Beton den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Vertraglich vereinbart wurde,

daß alle Kosten für die Betonprüfungen und die Nachweise für die Güte der Baustoffe der Auftragnehmer zu tragen hat. Die Prüfung der Probekörper, und zwar je 150 m<sup>3</sup> Stahlbeton ein Satz Probewürfel, mußten von der Technischen Universität Graz durchgeführt werden und waren die Prüfatteste der Bauaufsicht zu übergeben.

Entsprechend dieser Vertragsbedingung waren Betonprobekörper auf der Baustelle hergestellt und sind die geforderten Betonfestigkeiten, nachgewiesen durch 8 Prüfatteste, erreicht worden.

Die Kosten wurden vertragsgemäß vom Auftragnehmer übernommen.

## 7. Sonstige Professionisten

### 7.1 Leichtmetallfenster und Fassadenarbeiten

Bevor auf die Anbotsunterlagen und die Auftragsvergabe näher eingegangen wird, werden zunächst die Gründe für die Auswahl der Aluminiumverkleidung kurz erläutert:

Am 5. Juli 1977 wurde von Vertretern der Rechtsabteilung 10, der Fachabteilung IVa und dem planenden Architekten eine Besichtigung der Fassade an einem Amtsgebäude in Klagenfurt durchgeführt. In diesem Amtsgebäude ist insbesondere das Finanzamt untergebracht. Nach dieser Besichtigung wurde Architekt Dipl.-Ing. Walter Pernthaler von der Fachabteilung IVa beauftragt, eine Gegenüberstellung der folgenden drei Ausführungsarten durchzuführen:

- a) Die im preisgekrönten Wettbewerbsprojekt vorgesehene vorgehängte Asbestzementplattenverkleidung,
- b) eine vorgehängte Aluminiumverkleidung und
- c) eine konventionell geputzte Fassade.

Der genannte Architekt hat nun mit Schreiben vom 25. Juli 1977 der Fachabteilung IVa die geforderte Gegenüberstellung vorgelegt. Daraus geht auch nach Auffassung der Fachabteilung IVa hervor, daß die zweite Variante, eine vorgehängte Aluminiumfassade, die optimalste und günstigste Fassadenausbildung ist.

Dies wird im wesentlichen wie folgt begründet:  
(Beilage 6 und 7).

"Wie sich bei verschiedenen Exkursionen und Ausführungen herausgestellt hat, ist die Fassade aus beschichteten Asbestzementplatten bei den Fugenausbildungen nicht zufriedenstellend, da beim Beschneiden der großflächigen Platten die Beschichtung am Rand ganz gering abblättert, bzw. die Schnittfläche immer dem Grau der Asbestzementplatten entspricht. Diese Nachteile treten bei der Aluminiumfassade nicht auf. Die Kostengegenüberstellung mit ca. S 1.750,--/m<sup>2</sup> für die Asbestzementfassade gegen ca. S 1.800,--/m<sup>2</sup> für die Aluminiumfassade sind unbedeutend, sodaß der Aluminiumfassade der Vorzug gegeben wird. Die dritte Variante mit einer konventionell geputzten Fassade scheidet nach Ansicht des Architekten aus mehrfachen Gründen aus. Erstens sind die Polierpläne und Details für eine solche Fassade nicht ausgelegt worden und weiters kann die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung geforderte Wärmedurchgangszahl wegen zu geringer Wärmedämmung nicht erreicht werden. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Aufbringung einer zusätzlichen Wärmedämmung an der Außenseite der Tragkonstruktion auch bei der Ausführung einer geputzten Fassade zwar möglich ist, jedoch im Laufe der Zeit mit Putzschäden zu rechnen sein wird. In Anbetracht der immer wiederkehrenden Putzsanierung mit entsprechend hohen Kosten sollte daher nach Ansicht des Architekten von dieser Variante Abstand genommen werden."

In einer nachträglichen Stellungnahme vom 8. August 1977 hat Architekt Dipl.-Ing. Pernthaler die Kosten für eine geputzte Vollwärmeschutzfassade mit Polystyrol-Hartschaumplatten mit S 480,--/m<sup>2</sup> ermittelt. In diesem Preis ist auch für die Fassadengerüstung S 80,--/m<sup>2</sup> eingerechnet. Bei der Kostenermittlung für die Aluminiumfassade bzw. für die Asbestzementplattenverkleidung geht

nicht hervor, ob auch hier für die Gerüstung ein Kostenanteil eingerechnet worden ist. Architekt Pernthaler weist dann weiters darauf hin, daß unter Berücksichtigung einer immer wiederkehrend notwendigen Putzsanierung die in der Variante 1 und 2 beschriebene vorgehängte, hinterlüftete Fassade sich in ca. 20 Jahren amortisieren würde. Dabei wurde eine Anstrichsanierung in Anbetracht der relativ großen Luftverschmutzung nach ca. 7 - 8 Jahren und eine vollständige Putzsanierung (Abschlagen und Neuaufbringung des Vollwärmeschutzes) nach ca. 20 Jahren zugrundegelegt.

Aufgrund dieses Kostenvergleiches wurde nun seitens der Rechtsabteilung 10 mit Schreiben vom 19. August 1977 der Fachabteilung IVa mitgeteilt, daß von den angeführten Varianten für die Herstellung der Fassade für den Neubau des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die vorgehängte Aluminiumverkleidung zur Ausführung gelangen soll. Zur letztgenannten Variante (geputzte Fassade) muß seitens des Landesrechnungshofs festgehalten werden, daß es richtig war, auch die Kosten für eine Vollwärmeschutzfassade zu verlangen, da auch bei der Asbestzementplattenverkleidung und bei der vorgehängten Aluminiumverkleidung ein Wärmeschutz zusätzlich vorgesehen war. Nur so konnte eine in wärmetechnischer Hinsicht gleichwertige Fassade verglichen werden.

Der Landesrechnungshof hat bei der Prüfung der Schlußrechnung vor allem die Position vorgehängte, hinterlüftete Aluminiumfassade einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei stellte sich heraus, daß zur Position 120 einschließlich der im Anbot enthaltenen Aufschläge Kosten in der Höhe von S 2,708.259,15 angelaufen sind. Dies ergibt einen Quadratmeterpreis bei einer Gesamtfassadenfläche von 1.534,24 m<sup>2</sup> einschließlich der 18%igen Mehrwertsteuer von S 2.082,95.

Bei Umlegung aller im Rahmen der Fassadenarbeiten von der Fa. Walch erbrachten Leistungen (Position 120 bis 163) auf eine Fassadenfläche von 1.534,24 m<sup>2</sup>, ergibt sich ein Einheitspreis von rund S 2.700,--/m<sup>2</sup>. Der Einheitspreis für die Fassadenfläche bei der Hauswartwohnung errechnet sich mit rund S 2.800,--/m<sup>2</sup>.

Der Landesrechnungshof mußte anhand der vorliegenden Schlußrechnung feststellen, daß die Kosten für die Aluminiumfassade sich gegenüber der seinerzeitigen Annahme von S 1.800,--/m<sup>2</sup> auf S 2.700,--/m<sup>2</sup>, also um 50 % erhöht haben. Dazu muß noch festgehalten werden, daß in dem Preis von S 2.700,--/m<sup>2</sup> die Gerüstung noch nicht enthalten ist. Betrachtet man nun die seinerzeit geschätzten Kosten für eine Vollwärmeschutzfassade auf Putzbasis in der Höhe von S 480,--/m<sup>2</sup>, wobei in diesem Preis bereits die Fassadengerüstung mit S 80,--/m<sup>2</sup> miteingeschlossen war, so zeigt sich, daß die Aluminiumfassade beinahe 6 mal soviel gekostet hat, wobei nach Abzug der Fassadengerüstung ein über 7 mal so hoher Preis ermittelt wurde.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß bei genauer Kenntnis der tatsächlichen Kosten eine andere Fassadengestaltung durchgeführt worden wäre.

Es ist notwendig, daß Kostenschätzungen genauer durchgeführt werden, damit, wie im gegenständlichen Fall, ein realer Vergleich zwischen verschiedenen Bauweisen möglich ist.

Bei der Verwendung öffentlicher Mittel muß eine besondere Prüfung hinsichtlich deren Verwendung nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit erfolgen. Im gegenständlichen Fall wurde zwar eine Prüfung der 3 vorliegenden Varianten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und der Preisgestaltung durchgeführt, wobei jedoch infolge der nicht exakten Kostenschätzung offensichtlich ein falsches Bild entstanden ist. Der Landesrechnungshof vertritt jedenfalls die Auffassung, daß eine noch genauere Prüfung im Einzelfall erfolgen müßte, damit es nicht, wie

im vorliegenden Fall, zu derart hohen, nicht vorgesehenen Aufwendungen für die Fassadengestaltung kommt.

Die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung IVb, hat für den Neubau des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die Leichtmetallfenster und Fassadenarbeiten öffentlich ausgeschrieben. An der öffentlichen Ausschreibung beteiligten sich 10 Firmen, wobei die Fa. Walch, Graz, als Bestbieter mit einer geprüften Anbotssumme von S 7,139.178,18 den Auftrag erhielt.

Mit der Schlußrechnung vom 20. Oktober 1980 wurden Leistungen in der Höhe von S 7,025.114,62 abgerechnet.

Im Anbot ist unter "A Allgemeines, Punkt 4 a) und b)" folgendes festgelegt:

"a) Festpreise:

Das Angebot ist mit Festpreisen, gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.6.3.1., zu erstellen.

b) Veränderliche Preise:

Das Angebot ist mit veränderlichen Preisen gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1.6.3.2., zu erstellen. Als Stichtag der Preisbildung gilt der Tag der Angebotseröffnung."

Aus dem weiteren Anbot geht nicht hervor, ob nun Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart worden sind. Die Metallwerke Ranshofen und die Fa. Ing. Grill & Großmann weisen in ihrem Begleitschreiben darauf hin, daß die Preise als veränderlich anzusehen sind. Bei den übrigen Anbotstellern erfolgt kein diesbezüglicher Hinweis, sodaß keine klare Regelung gegeben erscheint. In der Schlußrechnung der Fa. Walch vom 20. Oktober 1980 wurde jedenfalls keine Preiserhöhung in Rechnung gestellt. Der Landesrechnungshof muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es unbedingt notwendig ist, bei der Fixierung der Preisart eine klare Regelung im Anbot zu treffen.

Leistungsverzeichnisse sind so abzufassen, daß bei der Auslegung einzelner Bestimmungen keine Auffassungsunter-



schiede auftreten können und der Auftragnehmer gar nicht in die Lage versetzt wird, allenfalls Mehrforderungen berechtigt zu stellen.

Im Anbot ist unter "A.7 Fertigstellungsfristen" folgendes festgelegt:

"Für die Fassade ist der Baubeginn mit März 1979 und für die Fertigstellung der gesamten Leistung Mai 1979 festgelegt. Für die Blindrahmen ist eine Frist von 3 Wochen ab Auftragserteilung fixiert."

Wenn nun die gesamten Arbeiten im Mai 1979 zum Abschluß gekommen sein mußten, so ist es nicht ganz verständlich, warum erst im Juli 1980 die Ausmaße genommen wurden und die Schlußrechnung erst am 20. Oktober 1980 gelegt worden ist.

Laut Auskunft der Bauaufsicht konnten die vorgesehenen Fertigstellungsfristen nicht eingehalten werden.

Dadurch wird offenkundig, daß bei der Festlegung von Fertigstellungsfristen mit zuwenig Sorgfalt im Hinblick auf den möglichen Arbeitsablauf vorgegangen wird. Damit sind jedoch auch Vertragsstrafen nicht vollstreckbar und sinnlos.

Es muß daher gefordert werden, daß vor Baubeginn reale Bauterminpläne erstellt, die Ausschreibungen darauf abgestimmt und diese im Bauablauf eingehalten werden.

## 7.2 Maler- und Anstreicherarbeiten:

Die Maler- und Anstreicherarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und insgesamt 4 Anbote eingereicht. Bei Durchrechnung der Anbote ergab sich die ARGE Großegger, Judenburg, und Nauschnigg, Oberwölz, mit einer Anbotssumme von S 749.665,80 als Bestbieter. Als Zweitbieter scheint die Fa. Ignaz Rebol, Malermeister in Juden-

burg, mit einer Anbotssumme von S 857.098,90 ( + 14 % ) auf.

Die Schlußrechnung wurde von der ARGE Großegger-Nauschnigg am 26. April 1982 gelegt und mit einer Gesamtverdienstsumme von S 929.300,43 abgerechnet. Davon betreffen das Hauptanbot S 758.295,05 und Nachtragsanbote S 171.005,38, beide inkl. MWSt. Da die Kosten der Nachtragsanbote immerhin ca. 20 % des Hauptanbotes ausmachen, wurde vor allem die Ursache für diese Nachtragsanbote und die Art der darin enthaltenen Arbeiten genauer durchleuchtet. Dabei wurden zunächst die Ausmaßermittlungen im Leistungsverzeichnis des Hauptanbotes im Hinblick auf die Möglichkeit zur Legung spekulativer Anbote durchgesehen.

Bei spekulativer Anbotslegung werden von den Bietern bei Positionen, bei denen Massenvergrößerungen erwartet werden, hohe Einheitspreise und bei Positionen, bei denen Massenminderungen erwartet werden, niedrige Einheitspreise angeboten, damit im Zuge der Ausführung Kostensteigerungen zu Lasten des Auftraggebers, also in diesem Fall für das Land Steiermark, entstehen.

Bei dieser Überprüfung mußte festgestellt werden, daß bei den Maler- und Anstreicherarbeiten bei einzelnen Positionen wesentliche Massenänderungen eintraten und die Preisdifferenz zwischen dem Billigstbieter und dem Zweitbieter von ursprünglich 14 % nach Vorliegen der Schlußrechnungsmassen auf 3 % reduziert worden ist.

Im Detail an Einzelbeispielen demonstriert, sieht dies folgendermaßen aus:

POSITIONEN	AUSMASS		BILLIGSTBIETER		ZWEITBIETER		DRITTBIETER	
	Lt. ANBOT	Lt. AUS- FÜHRUNG	ARGE G. Begger-Nauschnig		Fa. Rabl		Fa. Hubinger	
			Einheits- preis	Gesamt	Einheit	Gesamt	Einheit	Gesamt
B 50 Gitterfeldeinfriedung streichen	280 lfm	-	20,--	5.600,--	80,--	22.400,--	140,--	39.200,--
B 52 Aufzahlung für Pos. B 50	280 lfm	-	5,--	1.400,--	20,--	5.600,--	28,--	7.840,--
B 60 Lüftungsgitter	20 m2	-	40,--	800,--	250,--	5.000,--	75,--	1.500,--
E 1a Rohrleitungen	250 lfm	44 lfm	6,--	1.500,--	15,--	3.750,--	12,--	3.000,--
E 1b Rohrleitungen	250 lfm	-	6,--	1.500,--	20,--	5.000,--	13,50	3.375,--
E 2 Rohrleitungen	50 m2	-	30,--	1.500,--	130,--	6.500,--	70,--	3.500,--
<u>G Malerarbeiten</u>								
Pos. 1	1.100 m2	-	0,20	220,--	12,--	13.200,--	13,50	14.850,--
Pos. 2	850 m2	-	8,--	6.800,--	12,--	10.200,--	13,50	11.475,--
Pos. 3	230 m2	-	0,20	46,--	21,--	4.830,--	25,--	5.750,--
Pos. 4	320 m2	-	8,--	2.560,--	18,--	5.760,--	16,--	5.120,--
Summe mit den Anbotsmassen				21.926,--		82.240,--		95.610,--
				(100 %)		(375 %)		(436 %)
Summe mit den Abrechnungsmassen				264,--		660,--		528,--
Verlorengegangener Preisvorteil des Billigstbieters:						59.981,--		73.420,--

Im Leistungsverzeichnis waren z.B. unter G (Malerarbeiten) in den Positionen 1 bis 4 der Kalkanstrich auf Betonflächen und auf neuen Kalkzementputzflächen ausgeschrieben, wobei die ARGE Großegger-Nauschnigg die Positionen 1 und 3 mit einem Quadratmeterpreis von 0,20 S angeboten hat.

Die ARGE Großegger-Nauschnigg war offensichtlich bereits vor der Anbotlegung der Ansicht, daß dieser im Leistungsverzeichnis vorgesehene Anstrich nicht ausführbar ist und hat dafür einen entsprechend niedrigen Preis eingesetzt. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten wurde letztlich dann auch ein Nachtragsanbot für den Anstrich der gegenständlichen Flächen mit einer Feuchtraumfarbe gestellt und ein Quadratmeterpreis von S 25,10 in Rechnung gestellt und wurden diese Arbeiten auch um diesen Preis ausgeführt. Der Quadratmeterpreis erhöhte sich demnach um das 125 1/2fache.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auch erwähnt werden, daß seitens der Bauaufsicht, und zwar der Baubezirksleitung Judenburg, der im Nachtragsanbot vorerst vorgesehene Preis von S 49,--/m<sup>2</sup> auf S 25,10/m<sup>2</sup> reduziert wurde. Selbst diese Maßnahme konnte nicht verhindern, daß bei den Malerarbeiten im Kellergeschoß (Pos. 1 - 4) eine Preiserhöhung von ca. 50 % gegenüber dem ursprünglichen Anbot eingetreten ist.

Im Leistungsverzeichnis waren weiters unter Punkt B, Position 50 und 52, das Streichen einer Gitterfeldeinfriedung mit einer Länge von 280 lfm vorgesehen. Auch hier hat die ARGE Großegger-Nauschnigg gegenüber den anderen Bietern einen wesentlich niedrigeren Laufmeterpreis eingesetzt, da offensichtlich rechtzeitig erkannt worden ist, daß diese Arbeiten ebenfalls nicht zur Ausführung kommen.

Laut Auskunft der Baubezirksleitung Judenburg erfolgte der Rostschutzanstrich dieser Einfriedung im Rahmen

der Durchführung der Portalschlosserarbeiten.

Die Portalschlosserarbeiten wurden am 25. September 1978 (nach Regierungsbeschluß vom 18. September 1978) an die Fa. Pressler vergeben. Im bezughabenden Anbot ist unter Pos. 51 das Liefern und die Montage einer Gitterfeldeinfriedung samt Rostschutzanstrich enthalten.

Die Maler- und Anstreicherarbeiten dagegen wurden erst am 2. April 1979, also 5 Monate nach Auftragsvergabe der Portalschlosserarbeiten, ausgeschrieben.

Somit kommt klar zum Ausdruck, daß in die Ausschreibung für die Maler- und Anstreicherarbeiten Positionen aufgenommen worden sind, die bereits wesentlich vorher bei einer anderen Professionistenarbeit vergeben wurden.

Im Teil E des Leistungsverzeichnisses ist der Anstrich der Heizungs- und Sanitärinstallationsanlagen bzw. lufttechnischen Anlagen enthalten.

In der Position 1a und 1b werden von der ARGE Großegger-Nauschnigg das Streichen von freiliegenden Rohrleitungen einschließlich aller Aufhängungen, Rohrschellen, Tragprofile aus Winkeleisen und sonstigem Zubehör etc. im Gesamtausmaß von 500 lfm mit einem Laufmeterpreis von S 6,-- angeboten. Hiebei erscheint es nun völlig unverständlich, daß in der Schlußrechnung bei den Positionen 1a und 1b nur insgesamt 44 lfm, dagegen aufgrund des Nachtragsanbotes vom 10. Oktober 1980, Position 6, der Anstrich von 284 lfm Rohre zu einem Laufmeterpreis von 11 S abgerechnet werden. Diesem Nachtragsanbot kann nicht entnommen werden, um welche Rohrdimensionen es sich dabei handelt und ist daher eine nachträgliche Überprüfung der Preisangemessenheit nicht möglich. Jedenfalls muß angenommen werden, daß es auch hier der ARGE Großegger-Nauschnigg gelungen ist, das Streichen der Rohrleitungen um einem um ca. 90 % gegenüber dem Hauptanbot erhöhten Preis durchzuführen.

Hinsichtlich der Leistungsgruppe E, Anstrich, bei Heizungs- und Sanitärinstallationsanlage bzw. lufttechni-

sche Anlage wäre noch folgendes festzuhalten:

Bereits in den Ausschreibungsunterlagen für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation (Fa. Zeiringer) sind in den Positionen 145, 146 und 147 Lackierungsarbeiten enthalten.

Die einzelnen Positionen lauten wie folgt:

"Position 145, Radiatorenheizfläche grundieren und zweimal lackieren mit hitzebeständigen Lackfarben nach Wunsch des Bauherrn, vorherige Reinigung.

Position 146, Rohre 3/8" bis 1" (Heizkörperverbindung, Anschlüsse) grundieren und lackieren in den Normfarben, vorherige Reinigung.

Position 147, Armaturen, Pumpen u.dgl. 3/8", Nennweite 125, grundieren und lackieren in den Normfarben, vorherige Reinigung."

In der Schlußrechnung der Fa. Zeiringer wurden in der Position 145 "Radiatorenheizfläche lackieren" insgesamt 826,38 m<sup>2</sup> mit einem Quadratmeterpreis von S 80,--, also insgesamt S 71.770,05 inkl. MWSt., abgerechnet. In der Position 146 "Rohre 3/8" bis 1" (Heizkörperverbindung und Anschlüsse) wurden insgesamt 260 lfm zu einem Laufmeterpreis von S 12,-- abgerechnet. Weiters wurde nach der Position 147 das Lackieren von insgesamt 46 Stück Armaturen, Pumpen u.dgl. zu einem Stückpreis von S 100,--, also insgesamt S 4.993,76 abzüglich Rabatt und inkl. MWSt., abgerechnet.

Im Nachtragsanbot der ARGE Großegger-Nauschnigg vom 10. Oktober 1980 sind nun in den Positionen 1, 2 und 4, Lackierungsarbeiten für 60 Stück Pumpen, Schieber und Flanschverbindungen enthalten, wofür insgesamt S 28.396,70 inkl. MWSt. aufgewendet werden mußten (Beilage 7). Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht ersehen werden, ob es sich hierbei um den Anstrich zusätzlicher Einrichtungen handelt, oder ob nicht zumindest teilweise ein zusätzlicher Anstrich, der bereits im Anbot der Fa. Zeiringer ent-

haltenen Armaturen erfolgt ist bzw. ob eine Doppelverrechnung vorliegt. Jedenfalls wurde von der ARGE Großegger-Nauschnigg gegenüber der Fa. Zeiringer bei den Lackierungsarbeiten für die Pumpen- und Flanschverbindungen ein um über 400 % und bei den Schiebern ein um über 550 % erhöhter Preis in Rechnung gestellt. Weiters muß auch festgehalten werden, daß bereits im Anbot Zeiringer die Lackierarbeiten für Rohrverbindungen enthalten sind, sodaß die Position 6 des Nachtragsanbotes vom 10. Oktober 1980 der ARGE Großegger-Nauschnigg betreffend Lackierungsarbeiten von 284 lfm Rohren ebenfalls unverständlich ist.

Von der örtlichen Bauaufsicht konnte keine plausible Erklärung für diese zusätzlichen Anstreicherarbeiten gegeben werden und liegt zumindest auch nach Ansicht der Baubezirksleitung Judenburg bei der Lackierung der Pumpen, Schieber und Flanschverbindungen eine Doppelverrechnung vor. Die Baubezirksleitung Judenburg beabsichtigt, diesen Betrag vom Haftrücklaß abzuziehen.

In diesem Nachtragsanbot vom 10. Oktober 1980 ist u.a. auch das Streichen von 2 Stück Kesseln mit Zusatzeinrichtungen enthalten. Da die Kesselanlagen seitens der Herstellerfirmen bereits mit einem Anstrich geliefert worden sind, handelt es sich hier um einen Zweitanstrich. Dieser wurde notwendig, da im Zuge der Verputz- und Isolierarbeiten mangels geeigneter Abdeckungen Schäden am Anstrich bei den Kesselanlagen entstanden sind. Hiezu muß klar festgehalten werden, daß es nicht Aufgabe des Auftraggebers sein kann, Schäden, die im Zuge anderer Professionistenarbeiten entstehen, abzudecken. In einem solchen Fall müssen die schuldtragenden Firmen gesucht und zur Kostentragung herangezogen werden.

In der Zwischenzeit wurde von der Baubezirksleitung Judenburg an die Rechtsabteilung 10 ein Antrag zur Genehmigung nachträglicher Malerarbeiten der Fa. Nauschnigg bezüglich der Heizkörper-Zweitlackierung mit einer

Gesamtsumme von S 78.000,-- vorgelegt.

Hiezu wird festgestellt, daß bereits, wie erwähnt, in der Schlußrechnung der Fa. Zeiringer unter Position 145 das Grundieren und zweimalige Lackieren von Radiatorenheizflächen im Ausmaß von 826,38 m<sup>2</sup> mit einem Gesamtpreis von ca. S 72.000,-- inkl. MWSt. enthalten sind. Somit handelte es sich bei dem Anbot der Fa. Großegger-Nauschnigg um eine nochmalige komplette Lackierung (Reinigung, Grundierung und zweimalige Lackierung).

Seitens der örtlichen Bauaufsicht wurden diese Arbeiten damit erklärt, daß die Heizkörper sofort nach dem Rohbau lackiert und zum Einbau gelangt sind. Im Zuge der Verputzarbeiten und Steinmetzarbeiten wurden die Heizkörper verunreinigt, sodaß eine nochmalige Lackierung notwendig wurde.

Hiezu wird aus fachlicher Sicht zunächst festgestellt, daß es völlig unüblich ist, Heizkörper bereits fertig lackiert vor Beendigung der Verputzarbeiten zu montieren.

Weiters wird bezweifelt, daß es notwendig war, die bereits grundierten und zweimal lackierten Heizkörper nach erfolgter Reinigung nochmals zu grundieren und zweimal zu lackieren. Selbst wenn diese Arbeiten tatsächlich zur Durchführung gekommen sind, ist die Preisangemessenheit nicht gegeben, da die Fa. Zeiringer die selben Arbeiten unter Berücksichtigung eines Nachlasses von 8 % um rund S 72.000,-- inkl. MWSt. ausgeführt hat.

Es muß daher mehr Sorgfalt bei der Planung des Arbeitsablaufes gefordert werden, damit Arbeiten, die im gegenständlichen Fall immerhin Kosten in der Höhe von S 78.000,-- verursacht haben, vermieden werden.

Im Nachtragsanbot der ARGE Großegger-Nauschnigg vom 10. April 1982 ist u.a. ein Aufpreis für den Metallanstrich der Stahltürzargen, der auf Anregung des planenden Architekten in Seidenmattsikkens ausgeführt wurde, enthalten. Dieser Aufpreis setzt sich aus 25 % für den



zusätzlichen Materialverbrauch und aus 10 % für den Arbeitsanteil zusammen. Von der Firma wurden sodann fälschlicherweise diese Prozentsätze addiert und auf die Anbotssumme für den Metallanstrich der Stahltürzargen von S 44.820,-- aufgeschlagen, ohne daß eine Trennung zwischen dem Arbeitsanteil und dem Materialanteil erfolgt ist. Diese Berechnungsart wurde von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt und beträgt der so errechnete Zuschlag inkl. MWSt. S 18.510,66.

Die vom Landesrechnungshof durchgeführte Berechnung auf Zuschlagsbasis von 10 % auf den Arbeitsanteil und 25 % auf den zusätzlichen Materialverbrauch errechnete sich dagegen mit S 6.775,56 inkl. MWSt., sodaß eine Überzahlung von S 11.735,10 vorliegt.

Im Nachtragsanbot der ARGE Großegger-Nauschnigg vom 16. August 1980 werden unter Position 1 Alphanone-Anstrich einschließlich der Abdeckungsarbeiten zu einem Quadratmeterpreis von S 95,-- angeboten. Auch dieser Preis ist überhöht, da im Hauptanbot derselbe Anstrich zu einem Quadratmeterpreis von S 50,-- angeboten und auch ausgeführt wurde. Dabei muß noch festgehalten werden, daß entsprechend den besonderen Vertragsgrundlagen des Hauptanbotes zusätzliche Leistungen auf Preisbasis des Hauptanbotes ohne irgendwelche Zuschläge erstellt werden müssen. Somit verbleiben bei dem angebotenen Preis von S 95,--/m<sup>2</sup> S 45,--/m<sup>2</sup> für Abdeckungsarbeiten, was sicherlich erhöht ist. Mangelhaft erscheint auch die Tatsache, daß im Nachtragsanbot vom 16. August 1980 keine Preisergliederung in Material- und Lohnanteil enthalten ist.

Nicht im Leistungsverzeichnis des Hauptanbotes waren u.a. auch der Anstrich der Garagentore und der Gartenbänke enthalten, der ebenfalls zu Nachtragsanboten geführt hat.

Es muß daher festgestellt werden, daß einerseits Planungsfehler (Malerarbeiten) und andererseits eine unge-

Die Z n \$ 6.775,56 und \$ 11. 35,10 wurden verläumlich  
vertauscht. Richtigerweise beträgt die Überzahlung, daher \$ 6.775,56  
inkl. MwSt  
siehe OZ 5

naue Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu Spekulationspreisen bei einzelnen Leistungspositionen und in weiterer Folge zu Nachtragsanboten geführt haben.

Der Landesrechnungshof muß daher mit Nachdruck eine sorgfältigere Planung mit genauen Ausmaßermittlungen fordern, damit Spekulationen zum Nachteil des Ausschreibenden nicht möglich sind. Eine ungenaue Ausmaßermittlung kann keine geeignete Kalkulationsgrundlage für angemessene und reale Einheitspreise bilden. Es muß aufgrund einer abgeschlossenen und baureifen Planung möglich sein, für das Leistungsverzeichnis die erforderlichen Mengen genau zu erfassen bzw. die Notwendigkeit einzelner Positionen festzustellen, damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und preisgünstiges Angebot von den Firmen erstellt werden kann.

### 7.3 Glaserarbeiten

Die Baubezirksleitung Judenburg hat für den Neubau des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die Vergabe der Glaserarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Als Frist für die Anbotlegung wurde der 27. November 1978 gesetzt. Als Bestbieter ging die Fa. Walch, Fenster- und Fassadenbau, Graz, mit einer geprüften Anbotssumme von S 867.842,20 hervor.

Auch bei dieser Ausschreibung wurde nicht eindeutig die Preisart (Festpreis oder veränderliche Preise) festgelegt.

Weiters wurde im Anbot unter A), Punkt 7, Fertigstellungsfristen, folgendes festgelegt:

"Für die Fertigstellung der Fenster wird eine Frist bis Mai 1978 gewährt, für die Fertigstellung der Portalarbeiten eine Frist bis Juni 1978 und für die Vollendung der gesamten Leistung eine Frist bis Juli 1978 gesetzt."

Hier muß darauf hingewiesen werden, daß bei der Festlegung der Jahreszahl ein Fehler passiert ist, denn es muß offensichtlich 1979 heißen, da ja die Anbotseröffnung am 27. November 1978 stattgefunden hat.

Die Fa. Walch hat nun in der Schlußrechnung Preissteigerungen verrechnet, und zwar für die Preisperioden vom 1. Oktober 1979 bis 1. April 1980, vom 1. April 1980 bis 1. Juli 1980, und vom 1. Juli 1980 bis zur Fertigstellung.

Festgehalten muß jedenfalls werden, daß die Auftragsvergabe am 10. Mai 1979 an die Fa. Walch erfolgte und mit den Arbeiten erst am 1. Oktober 1979 begonnen wurde. Durch diese Verzögerung im Baubeginn hat sich naturgemäß eine Preissteigerung ergeben.

Seitens des Landesrechnungshofs muß darauf hingewiesen werden, daß bei der Festlegung der Fertigstellungsfristen mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden muß, da bei Schreibfehlern, wie sie in diesem Fall vorliegen, die Einhaltung einer Fertigstellungsfrist illusorisch ist.

#### 7.4 Schwarzdeckerarbeiten:

Die Schwarzdeckerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und lagen bei der Anbotseröffnung am 8. August 1977 insgesamt 7 Angebote vor. Die Vergabe der Schwarzdeckerarbeiten erfolgte an die Fa. Swietelsky, Graz, als Bestbieter und gleichzeitig Billigstbieter mit einer Anbotssumme von S 694.103,14 inkl. MWSt.

In den Ausschreibungsunterlagen wurde festgelegt, daß mit den Arbeiten unmittelbar nach Auftragserteilung zu beginnen ist, und die Fertigstellung der gesamten Leistung 4 Wochen ab Auftragserteilung zu erfolgen hat. Weiters sind noch Verzugsstrafen in der Höhe von S 1.000,--

enthalten, die bei Überschreitung der vorstehend genannten Fertigstellungsfristen für jeden Verzugstag zu leisten sind.

Es ist daher völlig unverständlich, daß bei derart kurz angesetzten Fertigstellungsfristen in den Anbotsunterlagen veränderliche Preise vereinbart werden. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei derart kurzen Fertigstellungsfristen Festpreise angebracht sind. Wie es sich jedoch herausstellte, konnten die Arbeiten erst im Jahre 1981 endgültig abgeschlossen werden, somit ergab sich eine Ausführungszeit für die Schwarzdeckerarbeiten vom August 1977 bis 1981, also ca. 4 Jahre. Naturgemäß kam es dadurch zu Preiserhöhungen, die sich immerhin auf rund S 49.560,-- inkl. MWSt. belaufen haben.

Der Landesrechnungshof muß auch in diesem Zusammenhang wieder festhalten, daß bei der Festlegung von Fertigstellungsfristen mit zu wenig Sorgfalt im Hinblick auf den möglichen Arbeitsablauf vorgegangen wird. Es muß auch hier mit Nachdruck gefordert werden, daß Fertigstellungsfristen reell geplant werden, damit diese von den Firmen auch eingehalten werden können und allfällige Verzugsstrafen - wenn notwendig - auch tatsächlich vollstreckt werden können.

Im Zuge der Durchführung der Schwarzdeckerarbeiten wurde von der Fa. Swietelsky auch ein Nachtragsanbot vom 16. Juli 1980, betreffend die Neuerrichtung des Terrassenbelages im 3. Obergeschoß vor dem Sitzungszimmer, gelegt. Dabei wurde ein Quadratmeterpreis von S 375,-- für das Abtragen des vorhandenen Terrassenbelages und Herstellen eines gefällelosen Belages angeboten und letztlich zu diesem Quadratmeterpreis auch ausgeführt. Die Baubezirksleitung Judenburg hat in ihrem Antrag vom 2. August 1982 an die Rechtsabteilung 10 diese Maßnahme folgendermaßen begründet:

"Aus bauphysikalischen Gründen wurde die begehbare Dachterrasse von 176 m<sup>2</sup> als Qualitätsverbesserung mit Hera-thanplatten und Ortsbetonplatten verlegt. Dadurch wurde eine exakte Plattenverlegung möglich. Weiters können auch die Meteorwässer und die Abwässer bei Schneeschmelze auf dem Betondach in den Gefällsrichtungen sofort abfließen. Diese Verlegungsart hat sich seit dem Jahre 1980 bewährt und besonders in den Wintermonaten in dieser Klimazone sind keine Schäden entstanden. Die Mehrkosten für diese Qualitätsverbesserungen betragen S 66.300,-- exkl. MWSt. (S 78.234,-- inkl. MWSt.)"

Der Landesrechnungshof kann sich dieser Ansicht nicht voll anschließen, da bereits laut Ausschreibung unter Position 18 das Liefern und Verlegen von Waschbetonplatten im Bereiche der Terrasse vor dem Sitzungssaal im 3. Obergeschoß auf 8 cm starken Roof-mate-Wärmedämmplatten zu einem Preis von S 69.932,40 inkl. MWSt. vorgesehen war, und diese Arbeiten auch durchgeführt wurden.

Es wird zwar nicht bestritten, daß die nunmehr ausgeführte Art eine Qualitätsverbesserung darstellt, nur mußte vorher der bereits verlegte Waschbetonplattenbelag wieder entfernt werden, sodaß für diesen Terrassenbelag insgesamt S 142.166,40 inkl. 18 % MWSt. (setzt sich zusammen aus S 63.932,40 laut Ausschreibung plus S 78.234,-- laut Nachtragsanbot) aufgewendet werden mußten. Somit stellt die zunächst geplante und auch bereits ausgeführte Variante eine Fehlplanung dar, die vom planenden Architekten verantwortet werden müßte. Es soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Leistungsänderungen aufgrund neuer Erkenntnisse während der Bauausführung völlig auszuschließen sind. Nur muß eine Planung zumindest so weit vorausschauend sein, daß vor der Ausführung bestimmter Arbeiten die notwendigen Änderungen erkannt und letztlich dann auf Grundlage der Preisbasis des Hauptanbotes durchgeführt werden.

Im Zuge der Prüfung der Schlußrechnungsunterlagen mußte festgestellt werden, daß die beiliegenden Aus-

maßblätter weder mit einem Datum versehen, noch von der Bauaufsicht unterfertigt sind. Diese Vorgangsweise wird vom Landesrechnungshof bemängelt, da nur die Unterfertigung der Ausmaßblätter erkennen läßt, daß die enthaltenen Ausmaßermittlungen gemeinsam durchgeführt und von der Bauaufsicht anerkannt wurden. Diese Ausmaßermittlungen bieten letztlich die Grundlage für die Schlußrechnung.

#### 7.5 Innengipsputzarbeiten:

Die Innen- Maschinengipsputzarbeiten wurden im Zuge der Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Baufirma Zaunfuchs, Judenburg, als Bestbieter vergeben. Zur Ausführung dieser Innenputzarbeiten bediente sich die Baufirma Zaunfuchs mit Zustimmung der Baubezirksleitung Judenburg jedoch der Fa. Zeiler, St. Lambrecht, einer Spezialfirma für Gips- und Innenausbauarbeiten. Die Baubezirksleitung Judenburg hat jedoch bei dieser Zustimmung darauf hingewiesen, daß die Fa. Zaunfuchs die volle Haftung bzw. Garantie für die Ausführung zu übernehmen hat, wie dies in der Ausschreibung auch festgelegt ist.

Die Ausführung entsprach dann aber doch nicht den Anforderungen bzw. Erwartungen, da die Qualität des Maschinengipsputzes nur teilweise in bezug auf glatte Ausführung den gestellten Anforderungen gerecht wurde (kleinere Wandunebenheiten, Vertiefungen u.dgl.). Die Baufirma Zaunfuchs wurde daher angehalten, ihre Subfirma aufzufordern, die Mängel zu beheben und für eine einwandfreie Ausführung Sorge zu tragen. Diese Aufforderung führte jedoch zu keinem Erfolg, da die Fa. Zeiler den Standpunkt einnahm, die Ausführung entspräche dem Auftrag. In der

weiteren Auseinandersetzung hierüber zeigte sich die Notwendigkeit, darüber ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Daraufhin wurde von der Fa. Zaunfuchs Dipl.-Ing. Josef Satzinger, Zivilingenieur für Bauwesen, Graz, zur Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Gutachten bestätigte, daß die vorgefundene Verputzoberfläche weitgehendst den Bedingungen der ÖNORM B 2206, Punkt 2.23 a), entspricht, da die erkannten unebenen Flächen - in Relation zur Gesamtfläche - unerheblich sind. Die Quintessenz ist demnach, daß der Firma grobe Mängel nicht vorgehalten werden konnten.

Andererseits erklärte jedoch die ARGE Großegger-Nauschnigg, die als Bestbieter die Malerarbeiten zugesprochen erhalten hat, auf diesen Innenputz keinen sauberen Anstrich anbringen zu können, wenn sie auch laut Ausschreibung verpflichtet ist, kleinere Mängel (Unebenheiten, Fehler u.dgl.) zu beheben, wofür in der Ausschreibung ein Betrag von S 21.000,-- einkalkuliert ist. Hiezu muß festgehalten werden, daß dieser Betrag aufgrund der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen nicht überprüft werden konnte.

Letzten Endes ergab sich aufgrund dieser Auseinandersetzung eine Lösung dahingehend, daß eine zweimalige vollflächige Spachtelung auf den Maschinengipsputz mit geeigneter Spachtelmasse aufgebracht wurde, für den die Fa. Zaunfuchs einen Kostenvoranschlag mit S 247.000,-- inkl. MWSt. vorgelegt hat. Hiebei wurde ein Quadratmeterpreis von S 35,-- festgelegt. Weiters wurde vereinbart, daß die Fa. Zaunfuchs selbst 40 % dieser Kosten wegen der schlechten Ausführung ihrer Subfirma, d.s. S 84.000,-, übernehmen muß. Hinzu kommt noch der entsprechende Mehrwertsteueranteil. Die ARGE Großegger-Nauschnigg mußte einen Betrag von S 21.000,-- zusätzlich 18 % MWSt. leisten, da sie sich die im Anbot enthaltenen Ausbesserungsarbeiten erspart hat. Letztlich mußte das Land Steier-

mark immerhin noch 50 % dieser Kosten, d.s. inkl. MWSt. S 123.000,--, tragen.

Der planende Architekt Dipl.-Ing. Pernthaler hat hiezu ausgeführt, daß sich dadurch eine wesentlich höhere Qualität der Wände in bezug auf die Ebenflächigkeit ergibt, sodaß der erhöhte Kostenaufwand, der vom Land zu tragen ist, voll vertretbar ist. Diese Ansicht wurde auch von der Baubezirksleitung Judenburg als örtliche Bauaufsicht geteilt, sodaß einerseits zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und andererseits zur Qualitätsverbesserung des Maschinengipsputzes, wie auch wegen möglicher Verzögerungen und dadurch eintretender Baukostenerhöhungen diese zusätzliche Spachtelung in Auftrag gegeben wurde.

Der Landesrechnungshof kann sich diesen Auffassungen nicht anschließen. Sofern die Gipsarbeiten tatsächlich der ÖNORM entsprochen haben, ist es unverständlich, daß ein normaler Dispersionsanstrich nicht ausführbar war. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten hätte die Fa. Zaunfuchs unter Anwendung der Vertragsgrundlagen die Ausbesserungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen müssen, wobei allfällige Baukostenerhöhungen, bedingt durch terminliche Verzögerungen, ebenfalls zu Lasten der Firma gegangen wären.

In Frage gestellt wird auch die Preisangemessenheit der Spachtelung, da, wie sich später herausstellte, die Arbeiten nicht von der Fa. Zaunschirm selbst, sondern von der Fa. ARGE Großegger-Nauschnigg zu einem wesentlich günstigeren Preis durchgeführt wurden. Es entsteht der Eindruck, daß seitens der ARGE Großegger-Nauschnigg wie auch bei einigen Positionen der Malerarbeiten versucht wurde, durch nachträgliche Angebote und Arbeiten ihren ursprünglich erstellten Preis zu verbessern. Jedenfalls sind dadurch für das Land Steiermark zusätzliche Kosten entstanden. Es muß aber auch darauf



hingewiesen werden, daß es zur Pflicht der anbietenden Firmen gehört, den Bauherren auf erkannte Mängel im Leistungsverzeichnis rechtzeitig aufmerksam zu machen.

#### 7.6 Lieferung und Montage von Scheindecken:

An der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung und Montage von Scheindecken beteiligten sich 6 Firmen, die folgende Angebote erstellten und deren Durchrechnung nachstehende Reihung ergab:

1. Fa. Bauunternehmung Schreiner, Graz	S 651.558,50
2. Fa. Fural, Gmunden, Oberösterreich,	S 820.121,59
3. Fa. Käfer, Wien,	S 887.388,91
4. Fa. AR-RA-BO, Leoben,	S 972.675,18
5. Fa. Dipl.-Ing. Vogel, Graz,	S 978.680,20

Da die Fa. Bauunternehmung Schreiner, Graz, laut Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Graz, vom 12. November 1979 nicht berechtigt war, die ausgeschriebenen Arbeiten auszuführen, die Fa. Fural ihr Angebot verspätet eingebracht hat und die Erfahrungen mit der Fa. Käfer, Wien, im Zusammenhang mit der Errichtung des Kongreßzentrums Graz nicht entsprechend waren, wurden die Arbeiten an die Fa. AR-RA-BO, Leoben, mit einer Anbotssumme von S 972.675,18 vergeben.

Die Abrechnung dieser Arbeiten erfolgte mit der Schlußrechnungssumme von S 1,071.903,80. Dieser Mehraufwand gegenüber dem Anbotspreis ergab sich durch die Lohn- und Preiserhöhung im Ausmaß von S 11.251,22, durch Erhöhung der Ausmaße einzelner Positionen (insbesondere der Position 10, Liefern und Montieren von Alu-Rundwinkeln)

sowie einzelne Nachtragsarbeiten und Regiearbeiten.

Vom Landesrechnungshof wurde eine Überprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Regiearbeiten durchgeführt. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Demontage und Montage der Scheindecke im ersten und zweiten Obergeschoß mit einem Kostenaufwand von S 15.180,-- enthalten ist.

Laut Auskunft der örtlichen Bauaufsicht waren diese Arbeiten notwendig, da die erste Montage laut Angebot höhenmäßig nicht richtig erfolgte.

Wenn in einem solchen Falle das Verschulden bei der ausführenden Firma zu suchen ist, ist eine Anerkennung dieser Regiearbeiten unverständlich. Offensichtlich liegt jedoch das Verschulden bei der örtlichen Bauaufsicht.

Es muß gefordert werden, daß die örtliche Bauaufsicht mit äußerster Sorgfalt vorgeht und die Ausführung anhand der vorliegenden Planung, die entsprechend ausgereift sein muß, laufend überprüft wird.

Die übrigen Nachtragsarbeiten wurden nach Änderungen gegenüber der Planung im Zuge der Bauausführung notwendig.

#### 7.7 Steinmetzarbeiten:

Die Steinmetzarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und beteiligten sich an dieser 6 Firmen, wobei als Billigstbieter die Fa. Löschnig, Gleisdorf, mit einer geprüften Angebotssumme von S 804.170,-- hervorging. Als Zweitbieter scheint die Fa. Wieser, Zeltweg, mit der Angebotssumme von S 875.678,-- auf.

Im Regierungssitzungsantrag vom 10. Mai 1979 wird darauf hingewiesen, daß das Angebot der Fa. Löschnig, Gleis-

dorf, mit 3 Minuten Verspätung abgegeben wurde. Weiters wird die Vergabe der Steinmetzarbeiten an die Fa. Wieser in Zeltweg mit der Begründung beantragt, daß wegen der Arbeitsplatzsicherung in der Region Aichfeld-Murboden dem Zweitbieter der Vorrang zu geben wäre. Dabei wird auf den § 11, Ziff. 2, Abs. 2 der Vergabevorschrift für das Land Steiermark hingewiesen, nach der Betriebe, die sich im Raume Aichfeld-Murboden befinden, ortsansässigen Bewerbern gleichzustellen sind. Nach dieser Bestimmung können auch Preisunterschiede von mehr als 5 % über dem billigsten Anbot berücksichtigt werden, wenn dadurch ein Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung geleistet wird.

Die Steinmetzarbeiten wurden sodann an die Fa. Wieser, Zeltweg, um den Anbotspreis von S 875.678,-- vergeben. Die Fa. Wieser legte ihr Anbot mit Datum vom 5. Februar 1979. Aus der Schlußrechnung ist zu ersehen, daß Leistungen erst ab dem 1. September 1979 erbracht wurden.

Vertraglich war festgelegt, daß mit den Arbeiten sofort nach Auftragserteilung zu beginnen ist. Als Fertigstellungsfrist für die Erbringung der gesamten Leistung wurde der Juli 1979 festgelegt. Es erhebt sich daher die Frage, ob eine derart vorzeitige Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen sinnvoll ist.

Im Anbot heißt es A) Allgemeines, Punkt 4, Preisgrundlagen:

"a) Festpreise:

Das Anbot ist mit Festpreisen gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1,631, zu erstellen.

b) Veränderliche Preise:

Das Angebot ist mit veränderlichen Preisen gemäß ÖNORM A 2050, Punkt 1,632, zu erstellen. Als Stichtag der Preisbildung gilt der Tag der Angebotseröffnung."

Wie der Landesrechnungshof schon bei mehreren Angeboten verschiedener Professionistenarbeiten feststellen mußte, ist auch hier nicht klar festgehalten, ob nun in Festpreisen oder in veränderlichen Preisen ausgeschrieben wurde. Jedenfalls erfolgte die Abrechnung aufgrund veränderlicher Preise und wurden die Preiserhöhungen auch anerkannt.

Vom Landesrechnungshof wurde auch das vorliegende Leistungsverzeichnis hinsichtlich der ausgeschriebenen Qualität untersucht. Unter den Positionen 21 bis 25 wurde eine senkrechte Natursteinverkleidung als Brüstungs- bzw. innere Attikaverkleidung bei der Sitzterrasse im 3. Obergeschoß aus 3 cm-starkem Lindabrunner-Konglomerat ausgeschrieben. Die Kosten für diese 75 m lange Steinverkleidung ergeben laut Schlußrechnung vom 28. November 1980 S 90.682,90 inkl. MWSt.

In den Positionen 26, 27 und 28 wurde die Lieferung und das Versetzen von Natursteinfensterbänken im Untergeschoß sowie in sämtlichen weiteren Geschoßen mit BOTTICINO-Marmor ausgeschrieben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund S 255.000,-- inkl. MWSt.

In der Position 32 wurden für die Hauswartwohnung, und zwar für die Treppe vom Erdgeschoß in das Kellergeschoß, Stufen aus BOTTICINO-Marmor festgelegt. Unter Position 36 wurden für den im Kellergeschoß befindlichen Vorraum vorgesehenen Terrazzoplattenbelag Sockelleisten aus BOTTICINO-Marmor ausgeschrieben. Eine überschlägige Durchrechnung ergab, daß allein für die Hauswartwohnung Steinmetzarbeiten über S 40.000,--inkl. MWSt. angefallen sind.

Vom Landesrechnungshof wurden auch von einzelnen Firmen Vergleichsanbote betreffend die Kosten pro m<sup>2</sup> für Fensterbänke aus BOTTICINO-Marmor (kunstharzgebunden) und Kunststein eingeholt, wobei die Kosten für BOTTICINO-Marmor um über 70 % höher liegen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß bei der Ausgestaltung von Bürogebäuden das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit besonders zu beachten ist. Es hätten sich bei den Steinmetzarbeiten sicherlich bei einer weniger aufwendigen Ausführung Einsparungen erzielen lassen.

### 7.8 Fliesenlegerarbeiten

Die Fliesenlegerarbeiten wurden aufgrund des Angebotes vom 2. Februar 1979 mit einer Auftragshöhe von S 731.128,-- an die Firma Oberlassnig, Platten- und Fliesenleger in Knittelfeld, übertragen.

Mit Schlußrechnung vom 4. März 1981 wurden Leistungen in der Höhe von S 734.910,69 abgerechnet.

Auch zu den Fliesenlegerarbeiten muß festgehalten werden, daß im Anbot keine klare Festlegung erfolgt ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise anzuwenden sind.

So wurden seitens der Fa. Oberlassnig auch Preiserhöhungen für den Zeitraum vom 1. Februar 1979 bis 1. April 1980 in Rechnung gestellt.

Wenn auch seitens des Landesrechnungshofs nicht bestritten wird, daß ein Fliesenbelag zweckmäßig und optisch vorteilhaft ist, wird doch bezweifelt, ob die Verlegung von Spaltplatten in Nebenräumen des Untergeschosses, wie zum Beispiel Altmobilarraum, Elektroverteiler, Heizraum, Gang, unbedingt notwendig gewesen ist. In diesen Räumen war im Projekt zum Großteil ein Terrazzobelag vorgesehen, der den gleichen Zweck erfüllt und eine Einsparung von ca. S 90,-- pro m<sup>2</sup> ergeben hätte.

Es wird weiters die Auffassung vertreten, daß bei der Auswahl der Ausstattung sicherlich auch auf die ge-

samte optische Gestaltung und die spätere Pflege Rücksicht zu nehmen ist. Dabei sollte aber auch die Wirtschaftlichkeit immer im Auge behalten werden und muß daher die Verlegung von Fliesen und zum Teil auch von Terrazzoplatten in Kellervorräumen sowie in Nebenräumen des Untergeschosses als zu aufwendig angesehen werden.

Bei Durchsicht der Ausmaßblätter ist aufgefallen, daß mehrere Rechenfehler (Multiplikations- und Additionsfehler) enthalten sind. Jedenfalls sind unter Pos. 18, Liefern und Verlegen von Bodenfliesen "Marke Sichenia 8700", dem Land dadurch zusätzliche Kosten in der Höhe von rund S 9.000,-- entstanden.

Eine sorgfältigere Prüfung der Rechnungsunterlagen ist daher zu fordern.

#### 7.9 Bodenlegerarbeiten:

Die Bodenlegerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und insgesamt 10 Angebote eingereicht. Als Billigstbieter ging die Fa. Haas in Graz mit einer Anbotssumme von S 1,084.076,62 hervor. Die Vergabe erfolgte jedoch an den Zweitbieter Fa. Wasler in Judenburg mit einer Anbotssumme von S 1,121.193,52, wobei entsprechend der Vergabevorschrift für das Land Steiermark die 5%Klausel angewandt wurde. Die Schlußrechnung wurde von der Fa. Wasler am 18. November 1982 mit einer Endsumme von S 1,195.567,91 inkl. 18 % MWSt. gelegt.

Hingewiesen wird, daß sowohl am 29. April 1980 als auch am 9. Juni 1980 seitens der Fa. Wasler Nachtragsangebote gelegt wurden.

Bei der Durchsicht des Leistungsverzeichnisses ist aufgefallen, daß unter Position 8 die Lieferung eines

antistatischen Teppichbelages in sämtlichen Geschoßen, Marke Forbo-Polaris Tuft, im Ausmaß von 2.220 m<sup>2</sup> mit einem Quadratmeterpreis von S 207,-- ausgeschrieben wurde. In Position 14 a ist sodann eine Aufzahlung für den unter Position 8 beschriebenen Teppich, und zwar für einen antistatischen Teppichbodenbelag der Marke EYBL-Astor mit einem Quadratmeteraufzahlungspreis von S 64,-- enthalten. Dieser Aufpreis bezieht sich ebenfalls auf die gesamte Fläche von 2.220 m<sup>2</sup>. Letzten Endes beträgt daher der Quadratmeterpreis für den Teppichbelag in den gesamten Geschoßen S 271,--/m<sup>2</sup> (S 319,78 inkl. MWSt.).

Dem Landesrechnungshof ist es nicht verständlich, warum zunächst unter Position 8 eine bestimmte Teppichart (Markenbezeichnung) als Bodenbelag festgelegt und gleichzeitig unter Position 14a dann eine Aufzahlung für eine andere bestimmte Marke ausgeschrieben wird. Jedenfalls hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofs mit der im Leistungsverzeichnis unter Position 8 enthaltenen Teppichmarke ebenfalls das Auslangen gefunden werden können, wobei hier eine Einsparung von rund S 167.000,-- inkl. MWSt. zu erzielen gewesen wäre. Die nicht sparsame Vorgangsweise zeigt sich auch in der Auswahl des Teppiches für den kleinen und großen Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Judenburg, wobei entgegen dem ursprünglichen Anbot ein anderer Teppichbelag, und zwar ein Tuftig Bodenbelag Meran, gewählt wurde, wobei die Aufzahlung S 189,19/m<sup>2</sup> inkl. MWSt., also insgesamt bei einer Fläche von 228,94 m<sup>2</sup> S 43.313,16 betrug. Die Begründung, daß der im Hauptanbot vorgesehene und angebotene Tuftig-Bodenbelag nicht mehr den neuen verschärften Bestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes entspricht, kann vom Landesrechnungshof nicht anerkannt werden. In der Position 8 des Hauptanbotes ist u.a. enthalten, daß die ausgeschriebenen Teppichbeläge der Brandklasse B1 entsprechen müssen.

Diese Brennbarkeitsklasse reicht nach den geltenden Vorschriften durchaus auch für Sitzungszimmer.

Die Begründung der Fa. Wasler für die Notwendigkeit der Verlegung des Bodenbelages Meran im kleinen und großen Sitzungssaal damit, daß der in der Position 15 angebotene Bodenbelag aus dem Programm genommen wurde, da er den neuen verschärften Bestimmungen des Brand-schutzes nicht entsprach, ist ebenfalls unverständlich. Unter Position 15 wurde nämlich das Liefern und Verlegen eines antistatischen voll synthetischen Tuftig-Bodenbelages der Marke "Durmont Jasmin" für die Zimmer des Vorstandes der Baubezirksleitung Judenburg und des Bezirkshauptmannes und nicht für den kleinen und großen Sitzungssaal angeboten. Bei diesem Teppichbodenbelag war auch nicht das Erfordernis entsprechend der Brandklasse B1 vorgesehen.

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, daß es der Fa. Wasler gelungen ist, unter Umgehung des Hauptanbotes und unter falscher Begründung einen Teppich der höheren Preisklasse für den kleinen und großen Sitzungssaal anzubieten und letztlich auch zu liefern.

Im Zuge der Prüfung wurde auch die Schlußrechnung vom 18. November 1982, die bislang von der Baubezirksleitung Judenburg noch nicht kontrolliert und weitergegeben wurde, durchgesehen.

Dabei ist aufgefallen, daß bei den Regiearbeiten der Stundensatz gegenüber dem Anbot nicht um S 77,--, sondern um S 99,-- angenommen wurde.

Weiters ist in der Schlußrechnung ein Tischteppich 2,50 x 3,40 zu einem Preis von S 9.754,72 zuzüglich MWSt. enthalten, der nach Auskunft der örtlichen Bauaufsicht nicht geliefert wurde.

Die Baubezirksleitung Judenburg wurde auf diese Punkte hingewiesen und werden diese Beträge von der Schlußrechnungssumme abgezogen.



#### 7.10 Nurglastüren:

Die Lieferung und die Montage der Stahlblechtürzargen und Nurglastüren wurden öffentlich ausgeschrieben. Von den 4 eingegangenen Anboten ging die Fa. Sternthal, Glas, Knittelfeld, mit einer Anbotssumme von S 738.381,46 inkl. MWSt. als Bestbieter hervor.

Bei der Durchsicht des Angebotes fällt auf, daß die Arbeiten zu veränderlichen Preisen ausgeschrieben worden sind, wobei als Fertigstellungsfrist für die Zargen 4 Wochen nach Auftragserteilung und für die Fertigstellung der gesamten Leistung 12 Wochen ab Auftragserteilung festgelegt worden ist. Weiters wurde festgelegt, daß bei Überschreitung der vorgenannten Fertigstellungsfristen für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe für die Zargen von S 2.000,-- und für die gesamte Leistung von S 1.000,-- pro Tag in Rechnung gestellt wird.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei derart kurzen Fertigstellungsfristen Festpreise angebracht sind. Auch nach der ÖNORM A 2050, Punkt 1,633, ist grundsätzlich zu Festpreisen zu vergeben. Ausnahmen von einer Festpreisvereinbarung sind nur dann zutreffend, wenn einem der Vertragspartner ein unzumutbares Wagnis zukommen würde, was insbesondere bei langfristigen Verträgen der Fall ist. Darunter werden vom Landesrechnungshof Arbeiten, die nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Anbotsabgabe abgeschlossen werden können, verstanden.

Jedenfalls war die Anbotseröffnung mit dem 23. September 1977 zumindest für die Glaserarbeiten viel zu früh angesetzt. Die Auftragserteilung an die Fa. Sternthal erfolgte erst im Jänner 1978 und wurde die 3. Teilrechnung erst im Sommer 1980 gelegt.

Dem Landesrechnungshof ist zwar bewußt, daß bei größeren Arbeiten, wie z.B. Baumeisterarbeiten, es oft schwierig ist, reale Termine festzusetzen und durchzusetzen, da unvorhergesehene Ereignisse (z.B. finanzielle Schwierigkeiten) den Bauablauf hemmen können. Völlig unverständlich ist es jedoch, wenn für leicht überschaubare und abschätzbare Arbeiten für die - wie im gegenständlichen Fall - eine Fertigstellungsfrist von 12 Wochen angesetzt war, sich letztlich die Arbeiten auf über 1 1/2 Jahre erstrecken.

Wie schon mehrfach hingewiesen, ist eine genauere Planung des Bauablaufes notwendig, damit einhaltbare Fertigstellungsfristen festgelegt werden können.

Die Zweckmäßigkeit der Nurglastüren in allen Bereichen wird bezweifelt. Insbesondere haben sich die Nurglastüren in den WC-Anlagen nicht als sinnvoll herausgestellt und mußten auf Wunsch des Personals mit einem Anstrich versehen werden, was zusätzliche Kosten verursacht hat.

#### 7.11 Heizung, Lüftung, Sanitäreanlagen

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und erbrachte die Ausschreibung vom 29. Juli 1977 nachstehend durchgerechnete Beträge inkl. MWSt.

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. ARGE Schlapschi, Zeltweg - Mastnmak,<br>Bärnbach | S 2,808.387,61 |
| 2. ARGE Hopf, Knittelfeld - Stiegler,<br>Judenburg  | S 3,162.494,99 |
| 3. Jürgen Zeiringer, Oberwölz                       | S 3,175.241,04 |
| 4. ARGE Dirnböck, Graz - Hoffstätter, Graz          | S 3,270.361,15 |
| 5. Hilscher & Hanseli, Graz                         | S 3,421.351,87 |

Bei Arbeitsgemeinschaften muß jeder der ARGE-Partner jeweils die volle Gewerbeberechtigung für die ausgeschriebenen Arbeiten besitzen.

Da jedoch bei beiden Arbeitsgemeinschaften Hopf-Stiegler und Schlapschi-Mastnmak jeweils nur eine der beiden Firmen die volle Gewerbeberechtigung besaß, wurden beide Arbeitsgemeinschaften ausgeschlossen und die Arbeiten richtigerweise an die Fa. Jürgen Zeiringer, Oberwölz, mit einer Auftragssumme von S 3.175.241,04 inkl. MWSt. am 29. Mai 1978 vergeben.

Weiters wurden zwei Nachtragsofferte als Zusatzaufträge in der Höhe von S 98.518,20 und S 53.533,10 inkl. MWSt. vergeben.

Die Abrechnungssumme der Fa. Zeiringer beträgt S 3.208.323,67 inkl. MWSt.

Die Zusatzaufträge erfolgten für die Abänderung der Ölfeuerungsanlage auf kombinierte Gas-Ölfeuerung sowie für Zusatzarbeiten im Rahmen der Winterarbeiten.

Den Nachtragsanboten sind Preiszergliederungen beigegeben. Bei der Kontrolle der Preiszergliederungen fällt auf, daß die Firma mit Einstandspreisen zuzüglich 20 % Aufschlag rechnet. Diese Preisherleitung ist unüblich, da aus dem Hauptanbot eine Kalkulation mit Aufschlägen nicht ersichtlich ist.

Eine richtige Preisherleitung wäre die Ableitung von den jeweiligen Brutto- oder Netto-Listenpreisen. Das heißt, Netto-Preis-Hauptanbot verglichen mit dem dazugehörigen Bruttopreis ergibt einen Rabatt. Derselbe Rabatt ist bei den nachträglich angebotenen Typen in Abzug zu bringen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der zwei wichtigsten Positionen dieser Nachtragsanbote - kombinierter Gas-Ölbrenner sowie Erdöllagertank - ergab nur unwesentliche Differenzen in der Höhe von weniger als 1 % des gesamten Nachtragsanbotes und sind diese ver-

nachlässigbar.

Es wird daher festgehalten, daß die ausführende Fa. Zeiringer, Oberwölz, bei den Nachtragsanboten korrekt gehandelt hat.

Zur Ausführung der Arbeiten stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Fa. Zeiringer umsichtig und sauber gearbeitet hat. Die Ausmaßlisten, Zusammenstellungen und Ausführungspläne sind sorgfältig erarbeitet und nachvollziehbar.

Folgendes muß jedoch aufgezeigt werden:

Die Lüftungsanlagen "großer und kleiner Sitzungssaal" sind insbesondere von der Geräuschbildung her unbefriedigend gelöst. Im großen Sitzungssaal waren im Projekt sechs Abluftgitter geplant. Die Kanalführung in das Freie (Fortluftkanal) war seitlich versetzt zu den Abluftöffnungen vorgesehen. Aus architektonischen Gründen wurde die Anzahl der Absaugöffnungen im Saal auf fünf reduziert.

Die Aufteilung erfolgte unglücklicherweise so, daß ein Abluftgitter direkt unter dem Fortluftkanal liegt. Es treten dadurch die Abluftgeräusche des Ventilators und der Dachausblasöffnung ungehindert über die Abluftgitter in den Raum. Der Geräuschpegel ist relativ hoch und sehr störend.

Weiters wurde bei der Kontrolle der Ventilatoren festgestellt, daß der Ventilator "großer Saal" nicht - wie ausgeschrieben - 0,9 KW besitzt, sondern mit nur 0,75 KW ausgeführt wurde. Da die Luftleistung (m<sup>3</sup> pro Stunde) in Abhängigkeit zur aufgenommenen Elektroleistung bei gleichbleibendem Kanalnetz steht, ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu verlangen, daß der ausgeführte Ventilator die vorgeschriebene Luftleistung erbringt.

Beim elektrischen Schalt- und Regelschrank - Befeuierungsanlage (Fabrikat ACS) - wurde festgestellt, daß

- obwohl der Abrechnungspreis ident mit dem Anbotspreis ist - der Regelschrank in abgeänderter Form geliefert wurde.

Eine Kontrolle vor Ort in Anwesenheit eines Vertreters der Vorlieferantenfirma ACS ergab, daß sich die Mehr- und Minderleistungen im großen und ganzen die Waage halten. Die Preisdifferenz ist auch hier unbedeutend. Es mußte jedoch festgestellt werden, daß in diesem Regelschaltschrank (Position 81 des Hauptauftrages) die Schaltkästen für die zwei Kombinationsgas- Ölbrenner (Position 2 des Nachtragsanbotes vom 14. April 1979 mit einem Gesamtwert von S 35.777,60 inkl. MWSt.) miteinander gebaut sind. Dies bedeutet, daß entweder vorgenannte Summe von S 35.777,60 bei der Position 81 - Regelschaltschrank - abzuziehen ist, oder aber als Position 2 des Nachtragsanbotes zu entfallen hat.

Die Baubezirksleitung Judenburg wurde auf diese Doppelverrechnung aufmerksam gemacht und ist dieser Betrag von der Firma rückzufordern.

Die vorangeführten zwei Beanstandungen (Lüftungsventilator bzw. Regelschaltschrank) treffen in erster Linie die Vorlieferanten der ausführenden Firma. Die ausführende Firma hat sich hier offensichtlich auf ihre Vorlieferanten verlassen.

Es wurde weiters stichprobenweise die Position 845 "Radiatorenheizfläche lackieren" hinsichtlich der Richtigkeit der Ausmaßfeststellungen überprüft. Für den Landesrechnungshof waren insgesamt 824,56 m<sup>2</sup> entgegen der Schlußrechnung von 826,39 m<sup>2</sup> nachvollziehbar. Dies entspricht einer Preisdifferenz von S 172,75 inkl. MWSt. Diese Differenz resultiert aus einem Additionsfehler. Obwohl der aufgezeigte Betrag gering ist, wird auf die Notwendigkeit einer exakten Überprüfung und Nachrechnung der Ausmaßlisten hingewiesen.

## 7.12 Stark- und Schwachstromanlagen

### a) Starkstromanlagen:

Zur Ausschreibung Starkstromanlagen selbst wird festgestellt, daß die Unterteilung in einzelne Geschoße (jedes Geschoß mit immer wiederkehrenden Leistungspositionen) verwirrend und unübersichtlich ist. Außerdem birgt es die Möglichkeit, für ein und dieselbe Leistung in verschiedenen Geschoßen verschiedene Preise zu verlangen. Gleiche oder gleichartige Leistungen sollten zusammengefaßt und nicht zerstückelt ausgeschrieben werden.

Weiters ist das Konzept (sichtlich vom Architekt vorgegeben) der gewählten Form der Beleuchtung über der Rasterdecke nicht richtig. Rasterdecken mit darüberliegenden Beleuchtungskörpern sind vornehmlich für Großraumbüros, große Hallen, große Säle (in Räumen mit Raumtiefen über 5m, da hier die natürliche Belichtung von Haus aus ungenügend ist) wirtschaftlich vertretbar.

Beim Neubau der Bezirkshauptmannschaft Judenburg bewirkt die Rasterdecke eine viel zu geringe Deckenaufhellung. In Verbindung mit den starr montierten Sonnenschutzanlagen ergibt sich, daß selbst bei ausreichenden Tageslichtverhältnissen die künstliche Beleuchtung in den Büros immer eingeschaltet ist.

Außerdem wäre eine herkömmliche Scheindecke, wie zum Beispiel Mineralfaser-, Gips- oder Paneeldecke, in Verbindung mit herkömmlichen Ein- oder Aufbauleuchten wesentlich billiger gekommen.

Beispiel NORMRAUM mit ca. 20 m2 Decke

	METALLDECKE	KONVENTIONELLE DECKE	
m2 PREIS	1.112,--	ca. 300,--	
20 m2	22.240,--	6.000,--	
abzügl. 10 % Nachlaß	2.224,--		
	20.016,--	6.000,--	
BELEUCHTUNG		BELEUCHTUNG	
8 STANDARD- BALKEN und REFLEKTOR 1 x 65 W à S 348,--	2.748,--	4 EINBAU- LEUCHTEN 2 x 65 W à S 1.200,-	4.800,--
4 STANDARD- BALKEN 1 x 20 W à S 303,--	1.212,--	1.200,--	
15 m TRAG- SCHIENEN 1 m à S 90,-	900,--		
	4.896,--		4.800,--
- 10 %	490,--	- 10 %	480,--
	<u>4.406,--</u>		<u>4.320,--</u>
insgesamt	24.422,-- (237 %) =====		10.320,-- (100 %) =====

Bezogen auf den angenommenen Normraum kostet die Metallrasterdecke inkl. Beleuchtung um 137 % mehr als eine konventionelle Deckenlösung. Dies bedeutet, daß beim Gesamtobjekt Kosten von rund S 1,180.000,-- inkl. MWSt. eingespart hätten werden können. Hinzu kommen noch die laufend höheren Energiekosten, die die ausgeführte Variante erfordert.

Hier wurde jedoch einer architektonisch interessanten Lösung gegenüber der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Ausführung der Vorzug gegeben. Nicht bedacht wurden jedoch offensichtlich die dadurch bedingte Verdunkelung der Räume (durch die geringe Deckenaufhellung) und die damit verbundenen hohen und unnötigen Betriebskosten der Beleuchtung.

Die Starkstrominstallationsarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben und die Angebotseröffnung vom 6. Oktober 1977 erbrachte nachstehend durchgerechnete Angebotsergebnisse inkl. MWSt.:

1. Fa. Winter, Knittelfeld	S 4,671.576,68
2. Fa. Inplan Ges.m.b.H., St. Martin im Sulmtal	S 4,713.777,86
3. Fa. Alpenländische Elektrizitäts- gesellschaft, Leibnitz	S 5,287.789,90
4. Fa. Othmar Egger, Graz	S 5,291.059,34
5. Fa. Kotnik, Oberwölz	S 5,325.273,57
6. Stadtwerke Judenburg	S 5,525.970,62
7. Fa. Elektro Bau AG., Graz	S 5,572.571,24
8. Fa. Ballasch, Sachendorf	S 6,381.157,34

Die Arbeiten wurden ungeteilt an die best- und billigstbietende Fa. Walter Winter, Knittelfeld, mit S 4,671.576,68 vergeben.



In einer teilweisen Abänderung bzw. Ergänzung des Regierungsbeschlusses - es handelt sich hier um eine Erweiterung des Hauptauftrages - erhielt die Fa. Winter im April 1979 einen ergänzenden Auftrag über die Herstellung der Metallrasterdecke in den Büroräumen zu dem Mehranbotspreis von S 469.047,60 inkl. MWSt.

Desweiteren wurde im Februar 1978 ein Nachtragsauftrag an die Fa. Winter über die Montage einer Katastrophenfunkanlage in der Höhe von S 81.990,70 inkl. MWSt. vergeben.

Zur Ausführung der Arbeiten durch die Fa. Elektro Winter, Knittelfeld, selbst, stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Firma trotz knapp kalkulierter Preise bemüht war, eine saubere und fachmännische Arbeit auszuführen.

Bei zahlreichen Nachtragsanboten der Fa. Winter muß jedoch der Landesrechnungshof Kritik über die Behandlung dieser Angebote üben.

Wie aus der Beilage 9 ersichtlich, wurden fünf Nachtragsofferte der Fa. Winter aus den Monaten Mai, Juni und August 1980 von der Baubezirksleitung der Fachabteilung IVb im Juni 1981 - also erst ungefähr ein Jahr später - zur fachtechnischen Beurteilung vorgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt war ein Großteil der nachträglich angebotenen Geräte, wie z.B. "passend zum brauneloxierten Fensterbankkanal und den Einbaumöbeln - Schalterflächenprogramm mit braunem/ledergearbten Rahmen und goldeloxierten Wippen" bereits mündlich vergeben und bereits eingebaut worden.

Aufgrund dieser Tatsache war es äußerst schwierig, eine für den Bauherrn einigermaßen befriedigende Preisvereinbarung im Sinne der ÖNORM B 2110 mit der ausführenden Firma zu treffen.

Außerdem hat es die Baubezirksleitung verabsäumt, die Korrektur dieser Einheitspreise der ausführenden

Firma mitzuteilen. So ist beispielsweise im 6. Nachtragsanbot vom 25. April 1980 eindeutig von der Fachabteilung IVb vermerkt worden, daß das "weiße Schalterprogramm" nach dem Hauptanbot abzurechnen sei und die angebotenen Einfach- und Zweifachrahmen in weiß laut Hauptanbot zu keinem Mehrpreisanspruch berechtigt.

In der vorläufigen Schlußrechnung der Fa. Winter vom 17. Mai 1982 sind diese Preisberichtigungen sowie zahlreiche weitere nicht berücksichtigt worden. Der Landesrechnungshof bezeichnet die Schlußrechnung der Fa. Winter 138/82 vom 17. Mai 1982 deshalb als vorläufige Schlußrechnung, weil sie von der örtlichen Bauleitung noch nicht geprüft ist bzw. mangels eigener Fachkenntnisse unter Beiziehung der Fachabteilung IVa geprüft wird. Andererseits wurden bei der Überprüfung durch den Landesrechnungshof bereits etliche wesentliche Abrechnungsmängel der ausführenden Firma aufgezeigt und hat sich die Firma bereit erklärt, die Schlußrechnung noch einmal zu überarbeiten.

Die Mitarbeit der Fachabteilung IVa in der derzeit gehandhabten Form betrachtet der Landesrechnungshof aus folgendem Grund als ungenügend:

Da die Ausmaße offensichtlich von der örtlichen Bauleitung nicht laufend mitaufgemessen wurden, und außerdem auch die nötige Fachkenntnis nicht vorhanden war, werden derzeit die Ausmaßblätter der Fa. Elektro Winter durch einen fachtechnischen Referenten der Fachabteilung IVa überprüft. Dies jedoch ohne Zugrundelegung des Hauptanbotes. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs stellt dies einen wesentlichen Mangel dar.

Bei einer stichprobenweisen Ausmaßkontrolle durch den Landesrechnungshof wurde z.B. beim Abschnitt Verteiler festgestellt, daß sehr wohl die Stückzahlen und Typen der Ausmaßlisten mit den tatsächlichen Gegebenheiten

übereinstimmen, nicht jedoch die Ausführung. Beispielsweise wurden die Sicherungsautomaten in den Verteilern in der Ausschreibung mit abschaltbarem Null-Leiter angeboten, ausgeführt wurden Automaten ohne Nulleiter.

Bei vorangeführten Verteilereinbauten handelt es sich um ca. 400 Sicherungsautomaten und beträgt der ungerechtfertigt in Rechnung gestellte Betrag ca. S 12.000,--.

Weiters erfolgte die Abrechnung für die im Abschnitt R) enthaltene Katastrophen- und Betriebsfunkanlage in Verbindung mit der Nachtragsrechnung Katastrophenfunkanlage (infolge des Nachtragsauftrages) nicht entsprechend dem Hauptanbot.

Der von der Rechnung abzuziehende Betrag bei der Katastrophen-, Notfunk- und Betriebsfunkanlage beträgt ca. S 60.000,--. In der derzeitigen Aufstellungsform der Rechnung ist ein Nachvollziehen des Ausmaßes nicht möglich.

Der Landesrechnungshof mußte bei einer Besprechung am 26. April 1983 feststellen, daß der Sachbearbeiter der Baubezirksleitung Judenburg keine Kenntnis von einer installierten Notfunkanlage hatte. Zwei Tage später wurde mitgeteilt, daß diese Notfunkanlage noch nicht fertig montiert ist und das Gerät selbst beim Leiter der Baubezirksleitung Judenburg im Schrank unter Verschuß aufbewahrt wird. Eine Überprüfung an diesem Tage konnte wegen der Abwesenheit des Leiters nicht erfolgen.

Dem Landesrechnungshof erscheint es jedenfalls unverständlich, daß diese Notfunkanlage noch nicht montiert und außerdem unter Verschuß ist, obwohl die Bezirkshauptmannschaft Judenburg seit April 1981 bezogen ist.

Außerdem stellt der Landesrechnungshof fest, daß die in der Starkstromausschreibung enthaltene Betriebs-

und Katastrophenfunkanlage (Abschnitt R) richtigerweise bei der Schwachstromanlage (Uhren und Brandmeldeanlage) hätte ausgeschrieben werden müssen. Solche Funkanlagen dürfen von Unternehmen, die eine normale Elektrokonzeption besitzen, nicht ausgeführt werden.

Das bedeutet, daß das Anbot der Fa. Winter, Knittelfeld, für Starkstrominstallationsarbeiten, da diese Firma über die erforderliche Berechtigung nicht verfügt, ausgeschlossen hätte werden müssen. Solche artfremde Abschnitte führen letztlich dazu, daß diese Arbeiten an Subunternehmer vergeben werden. Auch im gegenständlichen Fall wurde die Funkanlage von der Fa. Elin für die Fa. Winter installiert und hat sich diese durch den Zwischenhandel verteuert.

#### b) Schwachstromanlagen:

Zur Ausschreibung der Schwachstromanlagen (Uhren- und Brandmeldeanlage sowie Ausschreibung der Telefonanlage) wird zunächst festgehalten, daß die Abklärung zwischen dem Planer und dem Benützer bzw. der ausschreibenden Stelle offensichtlich ungenügend war. Dies geht auch aus zahlreichen Nachtragsofferten der ausführenden Firmen hervor. Zum Beispiel sind bei der Ausschreibung der Telefonanlage zusätzliche Amtsanschlüsse, die Gruppentrennungen und die individuelle Gebührenerfassungen, sowie bei der Ausschreibung der Uhrenanlagen (inkl. Brandmeldeanlage), die Abänderung der Wechselsprechanlage auf eine Gegensprechanlage, die Abänderung der Verstärkeranlagen, die Abänderung der Verkabelung, die Brandmeldeanlage und der Entfall der Personensuchanlage zu erwähnen.

Die Schwachstromanlagen unterteilen sich in zwei Teile, die beide öffentlich ausgeschrieben worden sind:

\* Telefonanlage

\* Uhrenanlage (inkl. Brandmeldeanlage).

Die öffentliche Ausschreibung der Telefonanlage vom 25. April 1978 erbrachte folgende durchgerechnete Ergebnisse inkl. MWSt.:

1. Fa. Siemens, Graz	S 1,190.011,12
2. Fa. IIT-Austria, Graz	S 1,197.182,80
3. Fa. Elektro Reiterer, St.Martin	S 1,276.972,40
4. Fa. Schrack, Graz	S 1,285.671,36
5. Fa. Kapsch, Graz	S 1,407.683,38
6. Fa. Telegraphenbauamt Baubezirk Leoben	S 1,462.173,70
7. Fa. Winter, Knittelfeld	S 1,622.121,22

Die Arbeiten wurden an die best- und billigstbietende Fa. Siemens mit einer Auftragssumme von S 1,190.011,12 vergeben.

Folgende weitere Aufträge wurden an die Fa. Siemens vergeben:

- \* Eine Fernsehempfangsanlage für die umliegenden Häuser, da durch den Neubau der Bezirkshauptmannschaft der bis dahin einwandfreie Fernsehempfang empfindlich gestört worden ist, zu einem Betrag von S 33.008,97.
- \* Die Erweiterung der Fernsprechanlage um drei Amtsleitungen sowie die individuelle Gebührenerfassung zu einer Auftragssumme von S 162.877,76.

- \* Ein Fernkopiergerät mit einer Auftragssumme von S 53.100,--.
- \* Ein Anrufbeantworter mit einer Auftragssumme von S 8.896,02.
- \* Eine Gegensprechanlage mit einer Anbotssumme von S 117.212,94.
- \* Eine neuerliche Erweiterung der Telefonanlage und zusätzliche Gruppentrennung und der Einbau von Schlüsselschaltern zur Anbotssumme von S 44.196,90.
- \* Eine Erweiterung der Gegensprechanlage mit einer Anbotssumme von S 89.637,31.

Zu diesen diversen Nachtrags- oder sonstigen Anboten der Fa. Siemens stellt der Landesrechnungshof fest:

Beim Auftrag "Verbesserung Fernsehempfangsanlage", Auftragssumme S 33.008,97, ist nicht verständlich, warum dieser von der Rechtsabteilung 10 an die Fa. Siemens (Fernmontage!) vergeben wurde, obwohl der Baubezirksleitung Judenburg ein kostengünstigeres Anbot (über S 24.172,-- inkl. MWSt.) eines renommierten örtlichen Unternehmens, nämlich der Stadtwerke Judenburg, vorgelegen ist.

Die örtliche Bauleitung (sowie die Fa. Siemens) war bis jetzt nicht in der Lage, dem Landesrechnungshof die Preisangemessenheit der zwei Zusatzaufträge - Erweiterungen Telefonanlage (Auftragssumme über S 162.877,76 sowie Auftragssumme über S 37.455,-- ) - nachzuweisen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sind diese Nachtragsangebote nicht auf Preisbasis Hauptanbot erstellt worden. Weiters wird die Auffassung vertreten, daß hier Abstriche in der Höhe von mindestens 17 % von den vorgenannten Sum-

men (das ist eine Einsparung von S 34.000,--) hätten getätigt werden müssen. Vor allem die Montagepauschalen und Montagekosten der Nachtragsofferte erscheinen in bezug auf das Hauptanbot weitaus überhöht.

In der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurde auch eine Gegensprechanlage installiert, die nicht als Nachtragsanbot zur Telefonanlage zu betrachten ist, so daß in diesem Fall eine freihändige Vergabe eines Auftrages ohne Beschaffung von Vergleichsanboten über S 117.000,-- vorliegt. Die Preisangemessenheit des Angebotes wird bezweifelt und fehlt überdies auf dem Anbot eine diesbezügliche Bestätigung. Jedenfalls war eine ähnliche Anlage (Wechselsprechanlage) im Schwachstromauftrag der Fa. Reiterer (Uhren- und Brandmeldeanlage) - allerdings um 8 Sprechstellen weniger - um den Betrag von ca. S 30.000,-- enthalten.

Der Landesrechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß für die teuere Variante offensichtlich vor allem Gründe der Optik und des Komforts maßgebend waren.

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit dieser zweiten Gesprächsebene (Gegensprechanlage) in Zweifel gezogen, zumal die vorhandene Telefonnebenstellenanlage allen Anforderungen genügt.

Weiters wurde bei der stichprobenweisen Überprüfung festgestellt, daß laut Ausschreibung und Anbot der Vermittlungstisch (Telefonanlage) u.a. mit Zieltasten für 100 Ziele auszustatten ist. Tatsächlich wurden nur 60 Zieltasten eingebaut.

Diese fehlenden 40 Zieltasten stellen eine geschätzte Wertminderung von ca. S 25.000,-- dar.

Die Baubezirksleitung Judenburg und die Fa. Siemens wurden auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und hat sich die Fa. Siemens auch bereit erklärt, diese fehlenden 40 Zieltasten nachzurüsten.

b) Zum Abschnitt Schwachstromanlage - Uhrenanlage  
(inkl. Brandmeldeanlage):

Die öffentliche Ausschreibung für die Lieferung und Montage der Uhrenanlage vom 25. April 1978 erbrachte folgende von der örtlichen Bauleitung durchgerechneten Ergebnisse:

1. Fa. Elektro Reiterer, St. Martin	S	875.033,42
2. Fa. Schrack, Graz	S	895.135,61
3. Fa. ITT-Austria, Graz	S	930.764,29
4. Fa. Walter Winter, Knittelfeld	S	1.002.948,08
5. Fa. Kapsch, Graz	S	1.127.035,10
6. Fa. Siemens, Graz	S	1.158.357,62

Die Arbeiten wurden an die Fa. Reiterer mit einer Summe von S 875.033,42 inkl. MWSt. vergeben. Bei der Durchrechnung des Angebotes der Fa. Elektro Reiterer, St. Martin, sind der Baubezirksleitung Judenburg einige Fehler unterlaufen, die zwar keinen finanziellen Schaden für den Auftraggeber brachten, jedoch eine Änderung in der Bieterreihung herbeigeführt hätten. Jedenfalls hätte eine richtig errechnete Vergabe- und Auftragssumme S 927.744,32 inkl. MWSt. betragen.

So wurde z.B. im Abschnitt B, Brandmeldeanlage, Pos. B 4, der Einheitspreis korrigiert (Beilage 10). Die Firma hatte angeboten

Arbeit	S	90,--
Sonstiges	S	1.095,--
Einheitspreis	S	1.385,--



Da nach der ÖNORM A 2050 der Einheitspreis ausschlaggebend ist, hätte die Korrektur der Anteile Lohn und Sonstiges prozentuell nach oben erfolgen müssen.

Die Baubezirksleitung Judenburg korrigierte jedoch den Einheitspreis von S 1.385,-- auf S 1.185,--, wodurch, wie bereits erwähnt, für das Land Steiermark kein finanzieller Schaden entstand, jedoch die Gleichbehandlung aller Bieter nicht mehr gegeben war.

Laut Auskunft des Sachbearbeiters der örtlichen Bauleitung wurde von der Fa. Reiterer eine Computerverkabelung durchgeführt. Den Akten nach ist eine schriftliche Auftragserteilung dafür bisher noch nicht erfolgt. In den Akten auffindbar ist lediglich ein 2 Jahre altes Nachtragsoffert der Fa. Reiterer vom 7. Jänner 1981 über S 222.453,60 inkl. MWSt.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß in diesem Fall die Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark nicht eingehalten wurden.

Außerdem wird wegen der mangelnden Abschätzbarkeit des Anschlusses der Bezirkshauptmannschaft Judenburg an ein Datennetz, des derzeit noch nicht bekannten Computersystems und des gerade auf diesem Gebiet raschen technischen Fortschrittes die Zweckmäßigkeit dieser Computerverkabelinstallation in Zweifel gezogen.

Die hausinterne Brandalarmanlage ist laut Aussage der örtlichen Bauleitung ungenügend und zu leise. Bei durchgeführten Probealarmen ist der Alarm in etlichen Zimmern überhört worden.

Da der Bauleitung dieser Umstand ohnehin bekannt ist, erscheint es unverständlich, daß dieser Mangel noch nicht behoben worden ist.

Bei den Schwachstromanlagen - Abschnitt Uhren- und Brandmeldeanlage - liegt die geprüfte Schlußrechnung trotz der Fertigstellung vor zwei Jahren noch nicht vor(!).

c) Notstrom- Netzersatzanlage

Die Arbeiten für die Notstrom-Netzersatzanlage wurden zweimal ausgeschrieben. Die erste, eine beschränkte Ausschreibung vom 29. Februar 1980 erbrachte als Ergebnis:

1. Fa. Dipl.-Ing. Hitzinger, Linz	S 539.094,80
2. Fa. Walter Winter, Knittelfeld	S 549.878,82
3. Fa. Jenbacher-Werke, Tirol	S 564.748,--
4. Fa. Siemens AG, Graz	S 578.030,08
5. Fa. AEG-Telefunken, Graz	S 588.466,--

sämtliche Preise inkl. MWSt.

Unter Berücksichtigung der 5%-Klausel für die ortsansässige Fa. Winter, Knittelfeld, wurde beantragt, die Arbeiten an die Fa. Winter zu vergeben.

Wie aus einem Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 20. Mai 1980, GZ.: 10-36/I Ju 6/327-1980, ersichtlich ist, wurde der bereits ausgefertigte Sitzungsantrag nicht der Landesregierung vorgelegt, da der freizugebende runde Betrag mit S 550.000,-- die für die beschränkte Ausschreibung festgelegte Grenze von S 500.000,-- überschritten hat. Es hatte daher der Landesfinanzreferent die Rechtsabteilung angewiesen, in Hinkunft keine beschränkte Ausschreibung einzuleiten, wenn nach den Schätzungen des Landesbauamtes die voraussichtlichen Kosten den Betrag von S 400.000,-- überschreiten. Es erging die Weisung, im gegenständlichen Fall nun anstelle der beschränkten Ausschreibung eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Diese Vorgangsweise wird als besonders positiv hervorgehoben.

Als äußerst günstig wird die Wiederholung der Ausschreibung auch deshalb erachtet, da die Preisangemessen-

heit der ersten Ausschreibung, wie die öffentliche Ausschreibung zeigte, nicht gegeben war.

Die neuerliche nunmehr öffentliche Ausschreibung vom 1. August 1980 erbrachte als Ergebnis eine Auftragssumme von S 363.959,20 inkl. MWSt.

Der Auftrag erging an die Fa. Walter Winter, Knittelfeld.

Allerdings hat der Landesrechnungshof den Eindruck, daß das Notstrom-Netzersatzaggregat mit 35 KVA bei weitem überdimensioniert ist. Die derzeitige Form der Notbeleuchtung (Notlichtfassung mit E 14 Gewinde) in den Gängen erscheint nicht ausreichend. Zweckmäßiger wäre es, das Leuchtstofflampenganglicht zu einem Drittel als Notbeleuchtung zu verwenden.

Durch dieses Beispiel wird die oftmals vom Landesrechnungshof aufgestellte Forderung nach größtmöglicher Konkurrenz, da so am ehestens kostengünstige Angebote zu erhalten sind, als richtig bestätigt.

## 8. Büroeinrichtung

### 8.1 Systemschränke

Die Lieferung und die Montage der Systemschränke (Einbauschränke) wurde öffentlich ausgeschrieben und wurden bis zum 5. Februar 1980 neun Angebote eingereicht. Als Bestbieter erhielt die Fa. Hans Ehrenreich, Unzmarkt, mit einer Anbotssumme von S 1,242.521,67, den Zuschlag.

Bei der Durchsicht des Angebotes fällt zunächst auf, daß unter A) Allgemeines, Punkt 4, Preisgrundlagen, wieder keine klare Feststellung getroffen worden ist, ob die Angebote auf der Basis von Festpreisen oder veränderlichen Preisen zu erstellen sind. Jedenfalls wurden von der Fa. Ehrenreich Preiserhöhungen in der vorliegenden Schlußrech-

nung vom 12. Dezember 1980 in Rechnung gestellt und von der Baubezirksleitung Judenburg auch anerkannt.

Bezüglich der Ausführung der Systemschränke wäre folgendes festzuhalten (siehe Beilage 11):

Nach dem Text des Leistungsverzeichnisses sind für jedes Zimmer Einzelanfertigungen vorzunehmen. Dabei sind alle Sichtflächen in Mahagoni-Edelfurnier, Güteklasse Ia (schlichte Struktur, vollkommen gleichfärbig, Mindeststärke des Furniers 0,9 mm) und matt spritzlackiert (Lack bester Qualität) auszuführen.

Weiters ist festgelegt, daß sämtliche Drehtüren außen und innen in Mahagoni-Edelfurnier auszuführen sind.

Diese Form der Ausstattung entspricht nicht dem Standard (üblicherweise Eiche furniert oder lackiert) und ist als besonders aufwendig zu bezeichnen. Hiezu wird noch festgehalten, daß zum Beispiel in einzelnen Zimmern (Position 107 und Position 108) ein Waschbeckeneinbau erfolgt ist, der zwar nicht grundsätzlich abgelehnt wird, jedoch ohne furnierte Türen kostengünstiger gestaltet hätte werden können. Es wurden dann an die Fa. Ehrenreich noch weitere Zusatzaufträge in der Höhe von S 28.920,62, S 26.777,74, S 23.523,-- und S 37.630,-- erteilt. Dabei handelt es sich um zusätzlich errichtete Einbauschränke und um Änderungen bei den bereits gelieferten Einbauschränken.

Nach dem Ausschreibungstext ist auch gefordert, sämtliche Türen der Systemschränke mit Zylinderschlössern auszustatten, die mit demselben Schlüssel wie die Eingangstüre zu sperren sind. Da einerseits diese Türen keinerlei Griffleisten aufweisen und daher bei jedem Öffnen der Schlüssel benutzt werden muß und andererseits wohl auch nicht die Notwendigkeit besteht, sämtliche Kästen versperren einzurichten, ist diese Ausführungsart nicht nur kostspielig, sondern auch unpraktisch. Dabei ist zu bedenken, daß die Kosten für den Einbau eines Zylinderschlosses

sich immerhin auf ca. S 600,-- lt. Rechnung vom 14. April 1981 belaufen.

Hiezu wird noch die Auffassung vertreten, daß bei der Ausgestaltung nicht nur optische Gründe, wie dies hier offensichtlich der Fall ist, sondern auch Maßstäbe hinsichtlich der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angelegt werden müssen.

## 8.2 Bau- und Möbeltischlerarbeiten:

Die Bau- und Möbeltischlerarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. An der öffentlichen Ausschreibung beteiligten sich drei Firmen, wobei die Fa. Oberzaucher, Judenburg, mit einer Anbotssumme von S 1,620.183,66 als Bestbieter hervorging.

Die Bau- und Möbeltischlerarbeiten wurden sodann ordnungsgemäß an die Fa. Oberzaucher vergeben.

Die Schlußrechnung wurde am 12. Oktober 1981 gelegt und erfolgte die Abrechnung mit einer Gesamtsumme von S 1,559.581,50.

In diesem Anbot sind u.a. auch die Möbeltischlerarbeiten für die Räume des Bezirkshauptmannes und des Vorstandes der Baubezirksleitung enthalten.

Die Kosten für die Einrichtung dieser Räume, im wesentlichen bestehend aus einer Holzdecke, Schrankverbautungen und einer Schreibtisch L-Kombination, belaufen sich auf je ca. S 190.000,-- inkl. MWSt.

Dieser Ausstattungsstandard ist weit über dem Rahmen der sonst bei der Einrichtung für Diensträume von Landesbediensteten, auch wenn sie Leiterfunktion inne haben, gelegen. Da sämtliche Möbelankäufe für Amtsräume über die Rechtsabteilung<sup>10</sup> erfolgen, ist dieser krasse Unterschied unverständlich.

Die Kosten für die beiden Sitzungszimmer betragen über S 590.000,-- inkl. MWSt., wobei vor allem für die beiden Holzdecken ca. S 472.000,-- inkl. MWSt. aufgewendet werden mußten.

Im kleinen Sitzungszimmer befindet sich ein niederer furnierter Wandverbau mit einer Länge von ca. 6,80 m, in dem wie bei den Erhebungen festgestellt wurde, nur Tischtücher aufbewahrt werden. Die Kosten für diesen Wandverbau betragen S 22.656,-- inkl. MWSt.

Der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß auch bei den Bau- und Möbeltischlerarbeiten bei einer weniger aufwendigen Ausführung und einer genaueren Selektion der unbedingt notwendigen Einrichtungen Einsparungen größeren Umfanges zum Teil bis zu 50 % möglich gewesen wären.

### 8.3 Büromöbel

Die Lieferung der Büromöbel für den Neubau beim Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurden öffentlich ausgeschrieben und lagen bei der Anbotseröffnung am 19. Mai 1980 vier Anbote vor.

Nach rechnerischer Überprüfung der eingereichten Anbote ergab sich nachstehendes Anbotsergebnis (inkl. MWSt.):

Fa. Neudörfler, Möbelfabrik in Neudörfl an der Leitha	S 1,371.222,54
Fa. Hali Ges.m.b.H., Graz	S 1,386.605,70
Fa. Swoboda, Graz	S 1,686.509,10
Fa. Bene, Büromöbel, Graz	S 1,710.671,96

Das Ergebnis einer Besprechung am 16. Juni 1980 unter Anwesenheit von Vertretern

- \* der Rechtsabteilung 10,
- \* der Bezirkshauptmannschaft Judenburg,
- \* der Baubezirksleitung Judenburg sowie
- \* des Architekten Dipl.-Ing. Walter Pernthaler  
und
- \* des Architekten Dipl.-Ing. Gerald Ludwig

fand dann letztlich seinen Niederschlag in dem von der Rechtsabteilung 10 ausgearbeiteten Sitzungsantrag. Dabei wurde zu den eingereichten Anboten wie folgt Stellung genommen:

"Das Anbot der Fa. Neudörfler konnte nicht berücksichtigt werden, es war unvollkommen ausgefüllt, die Positionen 27 und 30 wurden nicht angeboten.

Fa. Hali:

Der Vergleich des Mustermodells (Schreibtisches) der Fa. Hali mit dem ausgeschriebenen Modell ergibt folgende Unterschiede:

Höhe der Arbeitsplatte über Fußbodenniveau - verlangt 72 cm, angeboten 75 cm. Kniefreiheit anstelle der verlangten 66 cm nur 65 cm. Stärke der Arbeitsplatte 20 mm gegenüber verlangten 30 mm. Ferner war aus arbeitstechnischen Gründen eine auf beiden Längsseiten abgerundete Arbeitsplatte gefordert. Die Platte des Mustertisches der Fa. Hali ist in kantiger Form ausgebildet. Bei diesen Kunststoffladen kann angenommen werden, daß die gedachte Belastung von 45 kg bei herausgezogener Lade nicht aufgenommen werden kann. Somit kann das angebotene Produkt als nicht gleichwertig mit dem ausgeschriebenen beurteilt werden.

Fa. Swoboda:

Das angebotene Modell der Fa. Swoboda entspricht der Ausschreibung.

Fa. Bene:

Die Erzeugnisse der Fa. Bene wurden bei der Erstellung der Ausschreibung als Unterlagen herangezogen. Von der Fa. Bene wurde auch ein Raum bemustert und eingerichtet. Mit Datum vom 17. Juni 1980 richtete die Fa. Bene ein Schreiben an die Baubezirksleitung, in welchem mitgeteilt wird, daß bei einer Auftragserteilung für die Einrichtung des Musterbüros (Gegenwert S 51.397,--) keine Verrechnung erfolgen würde. Dies würde jedoch einem nachträglichen Preisnachlaß entsprechen, welcher der Vergabeordnung widerspricht."

Daraufhin wurde beantragt, die Lieferung von Büromöbeln an die Fa. Swoboda, Graz, mit einer Anbotssumme von S 1,686.509,10 zu vergeben. Diese Ferialverfügung wurde dann von der Steiermärkischen Landesregierung am 22. September 1980 genehmigt.

Nachstehende Anforderungen wurden für die Schreibtische, Schreibmaschinentische, Besprechungs-, Arbeits- und Beistelltische gestellt:

Das Fußgestell bzw. die Tragkonstruktion ist aus Mahagoni-Massivholz mit gerundeten Kanten herzustellen. Die Arbeitsplatte, eine Taconplatte, 55 mm stark, deren Ober- und Unterkanten längsseitig gerundet werden müssen, sind mit einer Plattenverstärkung mittels zwei durchlaufender Formrohre inkl. PVC-Abdeckprofil herzustellen. Die Schreib- und Schreibmaschinentische sind voll elektrifizierbar, die Ladenkörper in Kunstharz melamin beige, mit Bodenplatte, sowie unteren und seitlich federnden PVC-Kantenschutz auszubilden. Die Kartei- und Hängemittelladen mit Vollauszug müssen im vollen Auszug mindestens für 45 kg belastbar sein. Bei den Thekenschränken gilt im Prinzip dieselbe Ausführung.

Bei den Chefmöbeln ist eine komplette Ausführung in Mahagonieedelholz (Güteklasse Ia) gefordert.

Hiezu wurden vom Landesrechnungshof Vergleiche über die Preisgestaltung der sonst im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung üblichen Ausführung (Eiche funiert oder lackiert) und der bei der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zur Ausführung gekommenen Schreibtische angestellt. Dabei stellte sich heraus, daß letztere bis zu 50 % teurer gekommen sind.

Auch der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß bei der Prüfung der Anbote streng darauf zu achten ist, daß die Ausschreibungsbedingungen eingehalten wer-



den, damit eine Gleichwertigkeit der Angebote gegeben ist. Es ist dabei jedoch die Frage zu prüfen, ob nicht von vornherein eine weniger anspruchsvolle Ausführung auszusprechen gewesen wäre. Dabei muß auf das Angebot der Fa. Hali, Graz, mit einem Betrag von S 1,386.605,70 hingewiesen werden, das allein bei den Büromöbeln eine Ersparnis von rund S 300.000,-- gebracht hätte. Auch in diesem Falle war noch immer die Mahagoniausführung sichergestellt. Dazu kommt noch, daß offensichtlich auch das angebotene Modell der Fa. Swoboda nicht voll der Ausschreibung entsprochen hat. Dies geht aus den Eingaben der Fa. Bene an die Baubezirksleitung Judenburg und aus den Betrachtungen des Dipl.-Ing. Gerald Ludwig über "den Neubau der Bezirkshauptmannschaft Judenburg in organisatorisch-ökonomischer Hinsicht nach dem Kosten-Nutzen-Effekt" hervor.

Diesem Elaborat ist zu entnehmen, daß die Schreibtische und Schreibmaschinentische nicht entsprechend der Ausschreibung voll elektrifizierbar ausgestattet sind. Weiters fehlen bei den Ladenkörper Bodenplatten und sind die Auszugladen, die mit Hängerrahmeneinsätzen ausgestattet sind, nicht als Ganzstahl-laden entsprechend der Ausschreibung hergestellt. Dadurch sind dem Land Steiermark durch Nichteinhaltung der Ausschreibungsbedingungen ein Schaden in der Höhe von S 42.212,04 und durch das Fehlen von Ganzstahlhängeladen in der gewünschten konstruktiven Ausführung, woran sich der Bestbieter ebenfalls nicht gehalten hat, eine Wertminderung von S 285,-- pro Tisch, also insgesamt bei 80 Tischen von zusätzlich S 22.800,-- entstanden.

#### 8.4 Objektstühle - Beistellstühle

Die Lieferung der Objektstühle, des Reihenaufbauprogrammes, sowie der Beistellstühle wurden von der Baubezirksleitung Judenburg öffentlich ausgeschrieben. Zur Anbotseröffnung am 21. Juli 1980 wurden 7 Anbote eingereicht.

Die Anbote der Firmen Swoboda, St. Pölten, und Wastian, Graz, wurden nicht berücksichtigt, da nur die Objektstühle allein enthalten waren. Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Teilen erstellt. Dem ersten Teil der Ausschreibung, der die Objektstühle und das Reihenprogramm umfaßt, wurden Mustermodelle der Fa. Wiesner-Hager zugrunde gelegt. Hier war die Fa. Thonet mit einer Summe von S 120.614,88 inkl. MWSt. Billigstbieter. Da das angebotene Reihenaufbauprogramm jedoch mit den im Leistungsverzeichnis beschriebenen nicht vergleichbar war, wurde letztlich dem um nur S 731,60 teureren Anbot der Fa. Wiesner-Hager der Vorzug gegeben.

Dem zweiten Teil der Ausschreibung, der die Beistellstühle in den Sitzungssälen und den einzelnen Büroräumen beinhaltet, wurden Mustermodelle der Fa. Thonet zugrundegelegt. Für diesen Ausschreibungsteil war die Fa. Wiesner-Hager mit einer Anbotssumme von S 468.773,88 Billigstbieter (inkl. MWSt.)

Dazu wurde von der Rechtsabteilung 10 folgendes ausgeführt:

"Es wurden jedoch von der Fa. Wiesner-Hager nicht Stühle, die den beschriebenen Musterstühlen der Fa. Thonet entsprechen angeboten, sondern Stühle der Type 6.130 und 6.133 der eigenen Erzeugung, die weder formal, konstruktiv, noch in bezug auf die Qualität der Tapezierung, den beschriebenen gleichwertig sind. Dasselbe gilt auch für die angebotenen Fabrikate der Firmen Braun und Ehrenreich, lediglich die Angebote der Firmen Thonet und Arrabo würden dem Leistungsverzeichnis entsprechen. Das Angebot der Fa. Arrabo liegt um S 21.173,92 höher als das der Fa. Thonet."

Die Anbotssumme für die Beistellstühle der Fa. Thonet beträgt S 713.004,38 inkl. MWSt.

Im Antrag der Rechtsabteilung 10 ist nun weiter vermerkt:

"In der Zwischenzeit kam das Modell "Kongreß" (ohne Armlehnen) auf den Markt, das den praktischen und formalen Anforderungen am besten entspricht. Der Preis dieses Modells liegt um S 420,-- pro Stück höher als der des ausgeschriebenen Modells. Dies bedeutet für die Positionen 1, 2 und 3 (117 Stück) einen Bedeckungsmehrbedarf von S 74.340,--." (Preis ohne MWSt.).

Daraufhin wurde die Lieferung der Objektstühle - Reihenprogramm an die Fa. Wiesner-Hager, Altheim, um den Anbotspreis von S 121.346,48 - und die Lieferung der Beistellstühle inkl. Aufzahlung für das Modell "Kongreß" um den Anbotspreis von S 800.725,58 an die Fa. Thonet, Wien, je inkl. 18 % MWSt. vergeben.

Es war demnach für den Teil "Beistellstühle"

* die Anbotssumme der Fa. Wiesner-Hager	S 468.773,88	(100 %)
* die Anbotssumme der Fa. Thonet	S 713.004,38	(152 %)
und		
* die Vergabesumme an die Fa. Thonet	S 800.725,58	(171 %)

Auch hier muß der Landesrechnungshof feststellen, daß es zwar richtig ist, wenn darauf geachtet wird, daß die Ausschreibungsbedingungen von sämtlichen Anbietern eingehalten werden. Es ist auch richtig, daß das Anbot der Fa. Wiesner-Hager bezüglich der Beistellstühle nicht voll den Ausschreibungsbedingungen entsprochen hat, da die Ausschreibung von vornherein praktisch nur die Lieferung von Thonet-Stühlen ermöglichte. Der Landesrechnungshof ist jedoch der Auffassung, daß bei entsprechend anderer Gestaltung der Ausschreibungsbedingungen, die nicht von vornherein nur eine Firma bevorzugt, eine weniger aufwendige Einrichtung mit Beistellstühlen hätte erfolgen können. Bei Durchsicht der Angebote der Fa. Wiesner-Hager und der Fa.

Thonet kann folgendes festgestellt werden:

Die Fa. Wiesner-Hager hat Beistellstühle mit einem Stückpreis von S 1.237,82 bzw. S 1.568,22 inkl. MWSt. angeboten.

Die von der Fa. Thonet angebotenen Stühle des Modells "Thonet-Kongreß" haben einen Stückpreis von S 2.475,64 bzw. S 2.374,16 inkl. MWSt. Daraus ist zu ersehen, daß die angeschafften Stühle zum Teil bis zu 100 % teurer sind als die von der Fa. Wiesner-Hager angebotenen. Bei insgesamt 319 angeschafften Beistellstühlen hätte das eine Kostenersparnis von ca. S 330.000,-- gebracht.

Die helle Samttapezierung der Beistellstühle wirkt zwar optisch gut, ist aber für ein Amt mit regem Parteienverkehr nicht zweckmäßig. So mußten zum Beispiel in der Kfz-Zulassungsstelle diese teuren Stühle bereits nach kurzer Zeit wegen Verschmutzung ausgewechselt werden.

Die Kosten der sonst im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung üblichen Ausführung für Beistellstühle liegen zwischen ca. S 800,-- und S 1.300,-- inkl. MWSt., wobei hier noch ein 20%iger Rabatt abzuziehen ist.

Für die beiden Sitzungssäle wurden 150 Stühle angeschafft, wobei davon nur ca. 100 tatsächlich in diesen Räumen aufgestellt und benutzt werden. Die übrigen werden in einem Raum gelagert, wobei diese seit der Inbetriebnahme des neuen Amtsgebäudes noch nicht verwendet worden sind.

Auch bei der Auswahl der Beistellstühle wurde keineswegs der für öffentliche Zweckbauten notwendige restriktive und kritische Maßstab angelegt.

### 8.5 Büroorganisationseinrichtung:

Bezüglich der Zweckmäßigkeit und Ausnützung einzelner Büroorganisationseinrichtungen wird in diesem Bericht noch in weiterer Folge näher eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Vergabe ist folgendes festzustellen:

Wie bereits im Berichtsteil "Büroorganisationsplanung" erwähnt, wurde mit der Planung der Büroorganisationseinrichtungen Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig beauftragt.

Architekt Dipl.-Ing. Gerald Ludwig hat seinen Kanzleisitz in Graz, Neutorgasse 47. Unter derselben Adresse wird auch die Fa. Ludwig & Co., Graz, Fachgeschäft für Büroorganisationsmittel, geführt. Diese Firma war bei nachstehenden Ausschreibungen von Büroorganisationseinrichtungen bzw. -mittel Bestbieter:

	Anbotssummen
* Karteilift und Paternosteranlage .....	S 425.833,59
* Büroorganisationsmittel .....	S 831.483,58
* Karteikarten und Möbel .....	S 172.237,52
* Lagerregalanlagen .....	S 62.569,56
* Planschränke und Karteigeräte .....	S 478.140,72
* Panzerschränke und Kassen .....	S 169.396,08
* automatische Karteigeräte .....	S 414.243,13
* Organisationsmittel .....	S 224.488,86
* Karteikarten für Jagd und Fischerei ....	<u>S 8.614,--</u>
Gesamtsumme .....	S 2,787.007,04

Dagegen wurden andere Firmen bei der Ausschreibung von Büroorganisationseinrichtungen, an denen auch

die Fa. Ludwig & Co., Graz, teilgenommen hat, nur in geringem Ausmaß Bestbieter.

So wurden nachfolgende Einrichtungen an andere Firmen vergeben:

	Anbotssummen
* Zeichenmaschinen an die Fa. Nemetz	S 122.708,20
* Diktiergeräte an die Fa. Nemetz .....	S 117.485,22
* Aktenvernichter an die Fa. Nemetz .....	S 158.019,70
* Univetroanlage an die Fa. Bene .....	<u>S 107.627,80</u>
Gesamtsumme .....	S 505.840,92

Dazu wird noch festgehalten, daß bei der Position Aktenvernichter zwar die Fa. Ludwig & Co., Graz, Billigstbieter war, jedoch die Vergabe an die Fa. Nemetz unter Anwendung der 5%-Klausel der Vergabevorschriften des Landes Steiermark für ortsansässige Firmen erfolgte.

Der Landesrechnungshof will damit aufzeigen, daß für Architekt Dipl.-Ing. Ludwig als Verfasser der Leistungsverzeichnisse und Planer der Büroorganisationseinrichtung durch die offensichtlich gleichzeitige Beteiligung an der Fa. Ludwig & Co., Büroorganisationsmittelbedarf, ein Vorteil bei der Erstellung der Angebote entstanden ist, der die Grundsätze der Gleichheit für die anbietenden Firmen nicht gewährleistet.

Der Landesrechnungshof muß daher auch in diesem Zusammenhang wieder darauf hinweisen, daß eine Verbindung zwischen dem Planer und Ersteller des Leistungsverzeichnisses und der ausführenden Firma, auch wenn diese unter dem Deckmantel einer anderen Firmenbezeichnung erfolgt, als nicht im Sinne der Vergabennormen und der Vergaberichtlinien angesehen werden kann. Es muß immer getrachtet werden, daß eine klare Trennung zwischen dem

Planer und den Ausführenden gegeben ist.

Aufklärungsbedürftig erscheint auch die Ver-  
gabe der Organisationsmittel. Zunächst wurde der Fa.  
Ludwig & Co., Graz, mit Auftragschreiben vom 8. Okto-  
ber 1980 der Zuschlag zur Lieferung von Organisations-  
mittel von Position 1 bis Position 40 im Gesamtbetrag  
von S 224.488,86 aufgrund einer beschränkten Ausschrei-  
bung erteilt. Daraufhin wurden seitens der Baubezirks-  
leitung Judenburg eine zusätzliche Ausschreibung von  
Organisationsmittel durchgeführt, wobei als Bestbie-  
ter wieder die Fa. Ludwig & Co., Graz, mit einer An-  
botssumme von S 212.940,86 hervorgeht.

Mit Schreiben vom 11. November 1980 hat dann  
die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen  
Landesregierung der Fachabteilung IVb mitgeteilt, daß  
die Lieferung der Organisationsmittel als eine Einheit  
anzusehen ist, die nicht trennbar ist und übersteigt  
mit einem Gesamtwert von über S 500.000,-- die vorgeschrie-  
bene Freigrenze, sodaß eine öffentliche Ausschreibung  
vorzubereiten ist.

Weiters hat die Rechtsabteilung 10 gleichzeitig  
der Fa. Ludwig & Co. in Graz mitgeteilt, daß die gesam-  
ten Organisationsmittel in einer einzigen öffentlichen  
Ausschreibung zur Vergebung kommen und daher der seiner-  
zeit ergangene Regierungssitzungsbeschuß über die Ver-  
gabe der Organisationsmittel unter Position 1 - 40 als  
aufgehoben anzusehen ist.

Mit Antwortschreiben vom 12. November 1980 teil-  
te sodann die Fa. Ludwig & Co., Graz, der Rechtsabtei-  
lung 10 mit, daß die Firma auf die Einhaltung des Ver-  
trages beharrt und sich bei Nichteinhaltung des Vertra-  
ges rechtliche Schritte vorbehält. Daraufhin hat die  
Rechtsabteilung 10 die Fachabteilung IVb ermächtigt, die  
Lieferung der bereits ausgeschriebenen Organisationsmit-  
tel von der Fa. Ludwig & Co. durchführen zu lassen.

Die weitere Lieferung der Büroorganisationsmittel für die Inbetriebnahme des Neubaus des Amtsgebäudes wurde sodann öffentlich ausgeschrieben und dazu zum Anbotseröffnungstermin zwei Angebote eingereicht.

In einem dem Anbot der Fa. Ludwig & Co. beigelegtem Schreiben erklärt diese, daß sie in Abänderung des Ausschreibungstextes, in dem "feste Preise" vorgesehen waren, nur in der Lage ist, "veränderliche Preise" anzubieten, da Preisveränderungen, für den Zeitabschnitt nach dem 1. Jänner 1981 zu erwarten seien.

Daraufhin stellte die Fachabteilung IVb in ihrem Antrag an die Rechtsabteilung 10 vom 21. Jänner 1981 fest, daß diese Erklärung in Widerspruch zur Formulierung des Ausschreibungstextes steht und somit laut ÖNORM A 2050 (Punkt 4.56) einen Grund zur Ausscheidung des Angebotes darstellt.

Die Fa. Ludwig & Co. teilte dann mit Schreiben vom 5. Februar 1981 der Rechtsabteilung 10 mit, daß sie auf die Anrechnung dieser Preiserhöhungen verzichtet, obwohl diese erwartungsgemäß bei einigen Positionen eingetreten sind. Sie ist jedoch nicht mehr in der Lage, 70 Stück Trittfix laut Position 31 zu liefern, die in der angebotenen Form nicht mehr erzeugt werden.

Die Rechtsabteilung 10 hat daraufhin bei der Bauaufsicht bzw. der Bezirkshauptmannschaft die Auskunft eingeholt, daß diese Trittfix (Klappstufen für die Erreichung der obersten Ablagen in den Wandschränken) zumindest im angebotenen Ausmaß nicht notwendig sind, sodaß diese Anschaffungen vorerst zurückgestellt werden können.

Die Lieferung der noch ausstehenden Büroorganisationsmittel wurde nach Abzug der Position 31 mit einem Anbotsbetrag von S 831.483,58 an die bestbietende Fa. Ludwig & Co., Graz, vergeben.



Auch der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung der Fachabteilung IVb, daß das Anbot der Fa. Ludwig & Co., welches den Ausschreibungsbestimmungen widersprochen hat, sowohl gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 und auch den Vergabevorschriften des Landes Steiermark auszuschneiden gewesen wäre.

Weiters erscheint es dem Landesrechnungshof nicht verständlich, warum die gesamten Büroorganisationsmittel nicht in einem Zuge öffentlich ausgeschrieben worden sind. Letztlich wurde die Lieferung von Büroorganisationsmittel in einem Gesamtbetrag von ca. 1 Million S vergeben, was von vornherein bekannt gewesen sein mußte und daher offensichtlich eine Umgehung der Vergabevorschriften beabsichtigt war.

Dies erscheint noch unverständlicher, da mit der Organisationsplanung und Erstellung der Leistungsverzeichnisse ohnehin ein qualifizierter Fachmann, und zwar Dipl.-Ing. Ludwig, beauftragt war, der für den gesamten Organisationsmittelbedarf ein Leistungsverzeichnis hätte erstellen müssen.

Im Zusammenhang mit dieser Büroorganisation durch Architekt Dipl.-Ing. Ludwig wurden neue Organisationsmittel eingesetzt und war daher nach Ansicht der Landesamtsdirektion (Schreiben vom 26. März 1981 an die Rechtsabteilung 10) für einen optimalen Einsatz bzw. eine optimale Anwendung dieser Organisationsmittel eine Einweisung der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Judenburg unbedingt erforderlich.

Architekt Dipl.-Ing. Ludwig hat sodann ein Anbot für die Einschulung und Einweisung der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gelegt. Die Honorierung sollte nach dem tatsächlichen Stundenaufwand erfolgen.

Die Ziviltechnikerstunde wurde dabei mit S 430,-- inkl. MWSt. in Rechnung gestellt. Die Kosten wurden mit max. S 86.400,-- inkl. MWSt. angegeben. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 16 bis 20 Tagen. Der Genehmigungsbeschuß für die Vergabe dieser Leistung an Dipl.-Ing. Ludwig wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 27. April 1981 gefaßt.

Auch in diesem Zusammenhang muß wieder auf die Verbindung zwischen dem Planer, der ausführenden Firma und letztlich dem Einschuler in die Büroorganisation hingewiesen werden.

Es wäre Aufgabe der Lieferfirma gewesen, in diesem Fall der Fa. Ludwig & Co., Graz, die Einweisung und Einschulung der Bediensteten bei den gelieferten Büroorganisationseinrichtungen und zwar kostenlos durchzuführen.

Dabei wird beispielhaft auf den Punkt 8, Ziff.f, der Vorbemerkungen - Allgemeines - der Ausschreibungsunterlagen für die automatischen Karteigeräte hingewiesen, der folgenden Wortlaut besitzt:

- "8. Durch die Preise des Angebotes sind folgende Nebenleistungen mitabgegolten:  
f) Herstellen der elektrischen Anschlüsse an bauseits vorhandene Perilex-Steckdosen und Gangbarmachen der Karteilifte, sowie Einschulung des Personals."

Eine annähernd gleichlautende Bestimmung ist auch in den Ausschreibungsunterlagen für die AZ-Karteimöbel und AZ-Karteikarten enthalten.

#### 8.6 Lieferung von Geschirr für Luftschutzraum, Sozialraum und Teeküchen:

Für die Lieferung des Geschirrs für den Luftschutz-

raum, den Sozialraum und die Teeküchen wurden zwei Angebote, und zwar von der Fa. Blumauer, Graz, und von der Fa. Schier & Heinisch, Graz, eingeholt, wobei letztlich die Vergabe an die Fa. Schier & Heinisch, Graz, mit einer Anbotssumme von S 39.827,12 erfolgte.

Der Landesrechnungshof hat auch eine kurze Überprüfung der beantragten und genehmigten 47 Positionen "Geschirr zur Ausstattung des Luftschuttraumes, des Sozialraumes und der Teeküchen" durchgeführt.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß soziale Einrichtungen positiv zu werten sind, ist hinsichtlich der Anschaffungen auch in diesem Punkt ein zu großzügiger Maßstab angelegt worden. Jedenfalls ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß die Anschaffung von 48 Biergläser 48 Weingläser, 24 Schnapskelche, 24 Cognacschwenker, 24 Whiskybecher, Kaffee- und Mokkatassen, keine unbedingte Notwendigkeit für einen Sozialraum bzw. für die Teeküchen darstellen. Dem Landesrechnungshof ist zwar klar, daß die hierfür aufgewendeten Beträge im Hinblick auf das Gesamtbauvorhaben eher unbedeutend sind, jedoch zeigt es die allgemeine Tendenz des besonderen Ausstattungsstandards und der mangelnden Sparsamkeit.

#### 9. Abrechnung, Kassaskonto zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds:

Die beauftragten Firmen haben je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Bau- und Lieferungsfortschritt Abschlagsrechnungen gelegt, die nach Prüfung durch die Baubezirksleitung Judenburg im Wege der Rechtsabteilung 10 der Bezahlung zugeführt wurden. Bis zur Überprüfung

der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages war ein 10%iger Deckungsrücklaß vom jeweiligen Teilverdienstbetrag einbehalten worden. Der Haftrücklaß betrug gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 1.531, 3 % des Schlußrechnungsbeitrages (einschließlich MWSt.).

Die durch die einzelnen Vergabeverträge festgelegten Haftungsbeträge wurden entweder in bar einbehalten oder durch Haftbriefe sichergestellt.

Die Bearbeitung eingelangter Rechnungen erfolgt in folgender Weise:

Baubezirksleitung Judenburg:

Prüfung der Rechnung  
Evidenzstelle

Rechtsabteilung 10:

Prüfung der finanziellen Bedeckung und allenfalls Regierungssitzungsantrag auf Kreditfreigabe  
Ausfertigung der Zahlungsanordnung  
Evidenzstelle  
Verständigung an Fachabteilung IVb bzw. Baubezirksleitung Judenburg über Veranlassung der Anweisung

Landesbuchhaltung:

Prüfung der Rechnung  
Veranlassung des Zahlungsvollzuges im Wege der Landeshypothekenbank

Die Anbotleger mußten folgende Vertragsbedingung anerkennen:

"Das Land Steiermark beansprucht zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds die Gewährung eines Kassaskontos im Ausmaß von 1 %, wenn der Verdienstbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der ordnungs-

gemäßen und vollständigen Rechnung angewiesen wird. Der Kassaskonto wird auch bei Abschlagsrechnungen in Anspruch genommen."

Der Landesrechnungshof hat mehrere Zahlungsvorgänge verfolgt (Beilage 11) und dabei festgestellt, daß oft nicht innerhalb der 4-wöchigen Frist Rechnungen beglichen wurden. Verzögerungen ergaben sich vor allem bei der Rechnungsprüfung und weiters durch den mehrere Dienststellen betreffenden Arbeitsablauf. Nach den vorliegenden Unterlagen haben Firmen bei der Überschreitung der 4-wöchigen Frist von ihrem Recht, die Rückzahlung des einbehaltenen Kassaskontos zu verlangen, allerdings kaum Gebrauch gemacht.

In den nachstehend angeführten Fällen mußte jedoch eine Rückzahlung des Kassaskontoso von 1 % erfolgen:

Die Fa. IBM Österreich richtete an die Rechtsabteilung 10 folgendes Schreiben:

"Wie wir aus unseren Konten entnehmen, haben sie bei der Rechnung 4-2 36 6 23 vom 31. Dezember 1980 einen Betrag von S 2.256,04 abgezogen. Da diese Rechnung aus dem Dezember 1980 jedoch erst am 20. August 1981 beglichen wurde, können wir diesen Abzug nicht akzeptieren. Wir bitten um Ihr Verständnis und ersuchen Sie, den Restbetrag von S 2.256,04 sobald wie möglich zu überweisen."

Daraufhin wurde dieser Betrag an die Fa. IBM rücküberwiesen.

Nach Vorliegen der Schlußrechnung hat die Fa. Zeiringer, Oberwölz, mit Schreiben vom 18. Juni 1982 die Nachzahlung des bei insgesamt 9 Teilrechnungen in Abzug gebrachten 1%igen Kassenskontos für den Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds in der Höhe von insgesamt S 33.434,11 wegen Fristüberschreitung des Zahlungszieles beantragt. Diese Forderung wurde mit Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 27. April 1982 wegen der verspäteten Rückforderung abgelehnt. Nur für die vierte Teilrechnung mußte eine Rückzahlung des 1%igen Skontos

in der Höhe von S 5.620,-- erfolgen.

Die Schlußrechnung der Fa. Swoboda (Büromöbel) wurde am 20. Oktober 1981 gelegt. Da die Zahlungsanweisung erst am 9. Juni 1982 erfolgte, konnte vom Schlußrechnungsbetrag in der Höhe von S 132.353,60 das 1%ige Skonto für den Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds ebenfalls nicht in Abzug gebracht werden.

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung müssen alle Zahlungsvorteile voll ausgeschöpft werden und muß daher ein Zahlungsvollzug innerhalb von vier Wochen sichergestellt werden. Insbesondere ist eine raschere Überprüfung der Rechnungen durch die örtliche Bauaufsicht zu fordern. Auch besitzen die Firmen ein Anrecht darauf, für ihre bereits geleistete Tätigkeit schnell und unbürokratisch Geld zu bekommen.

In diesem Zusammenhang muß auch ein Schreiben der Fa. Walch, Fenster- und Fassadenbau, Graz, an die Baubezirksleitung Judenburg erwähnt werden, welches nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

"Insgesamt wurden unsere Leistungen mit S 5.524.293,-- in Rechnung gestellt, darauf wurden von Ihnen S 2.392.335,-- gezahlt, sodaß sich ein Saldo von S 3.131.958,-- zu unseren Gunsten ergibt. Angesichts dieses krassen Mißverhältnisses wurden wir in Zugzwang gebracht und haben unsere Montagegruppe von der Baustelle abgezogen."

Wenn sich auch nach der Prüfung durch die Baubezirksleitung Judenburg herausgestellt hat, daß die von der Fa. Walch gestellte Teilrechnung offensichtlich zu hoch angesetzt war, so war trotzdem ein Zahlungsverzug in der Höhe von rund S 990.000,-- gegeben. Es wäre daher notwendig gewesen, die Fa. Walch bei einer allfälligen Beanstandung der vorgelegten Rechnung unverzüglich zu verständigen, damit eine Korrektur hätte erfolgen können.

Auch dieses Beispiel zeigt, daß eine prompte Überprüfung und Weiterleitung der Rechnungen unbedingt erforderlich ist.

In der Beilage 11 werden einige Zahlungsvorgänge für Schlußrechnungen dargestellt.

Für alle Ausgaben wurden die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben seitens der Steiermärkischen Landesregierung erwirkt. Allerdings muß auch hier bemängelt werden, daß bei der Durchführung verschiedener Arbeiten erst nachträglich Anträge gestellt wurden.

#### 10. Freigabe der finanziellen Mittel:

Für das gegenständliche Bauvorhaben waren die erforderlichen Mittel bei der Voranschlagsstelle 5/030073-0632-Baukosten und 5/030073-0422-Einrichtung vorgesehen, für deren Bewirtschaftung die Rechtsabteilung 10 zuständig war.

Die Rechtsabteilung 10 erwirkte auf Antrag der Fachabteilung IVa bzw. IVb die Freigabe der benötigten Kreditraten mittels Regierungsbeschluß. Vom Regierungsbeschluß waren sodann die Fachabteilungen IVa und IVb und die Landesbuchhaltung, Abteilung I, benachrichtigt worden. Die Freigabe einer ersten Kreditrate erfolgte jeweils gleichzeitig mit dem Regierungsbeschluß über die Vergabe von Leistungen an beantragte Firmen.

Sobald die für eine bestimmte Firma genehmigte und gebundene Kreditrate aufgebracht war, wurde für diese Firma neuerlich die Freigabe einer weiteren Kreditrate im Wege eines Regierungsbeschlusses herbeigeführt.

Der Arbeitsablauf zur Freigabe benötigter Kreditraten stellt sich im wesentlichen wie folgt dar:

Fachabteilung IVa bzw. IVb:

Antrag auf Freigabe einer Kreditrate.

Rechtsabteilung 10:

Erstellung eines Regierungssitzungsantrages;  
Einholung der Zustimmung des politischen Referenten;  
Feststellung über die Bedeckung.

Landesregierung:

Beschlußfassung.

Rechtsabteilung 10:

Verständigung an die Fachabteilung IVa bzw. IVb und  
Landesbuchhaltung über die erfolgte Freigabe.

Der Landesrechnungshof hat auch einige Zahlungsvorgänge mit solchen Kreditfreigaben verglichen, um festzustellen, wann die freigegebenen Beträge tatsächlich zum Zahlungsvollzug benötigt wurden. Wie aus den nachfolgenden Beispielen ersichtlich, erfolgten Kreditfreigaben und damit verbundene Kreditbindungen zugunsten bestimmter Professionisten frühzeitig. Die Zahlungen erfolgten dagegen oft erst im nachfolgenden Wirtschaftsjahr.

1. Abrechnung mit der Fa. Walch:

Auftragssumme	S 7,139.178,18
Bruttoverdienstsumme	S 7,025.114,62

Kreditfreigaben (lt. Regierungsbeschluß):

1. Rate am 14. August 1978	S 3,000.000,--
2. Rate am 14. April 1980	<u>S 4,139.178,18</u>
Summe der Freigaben	S 7,139.178,18



Zahlungen (lt. Auszahlungsanordnung):

1. Rechnung am 5. April 1979	S 1,187.505,--
2. Rechnung am 14. Februar 1980	S 709.830,--
3. Rechnung am 10. April 1980	<u>S 990.000,--</u>
	S 2,887.335,--
4. Rechnung am 2. Juni 1980	S 2,242.350,--
5. Rechnung am 11. November 1980	S 821.700,--
Schlußrechnung vom 20. Oktober 1980, am 13. April 1981	S 1,073.729,62
Summe der Zahlungen	S 7,025.114,62

Daraus ist zu ersehen, daß die Freigaben des Haushaltsjahres 1978 erst in den Folgejahren beansprucht worden sind.

2. Abrechnung mit der Fa. Winter, Elektroinstallations-  
arbeiten:

Auftragssumme: S 4,671.576,68

Die Schlußrechnung liegt noch nicht vor.

Kreditfreigaben (lt. Regierungsbeschluß):

1. Rate am 6. Februar 1978 S 1,000.000,--

Zahlungen (lt. Auszahlungsanordnung):

1. Rechnung am 2. Jänner 1979	S 418.770,--
2. Rechnung am 24. April 1979	S 373.824,--
3. Rechnung am 10. Oktober 1979	S 238.590,--

Von den im Jahre 1978 erwirkten Freigaben in der Höhe von S 1,000.000,-- wurden tatsächlich im gleichen Haushaltsjahr keine der freigegebenen und für die Fa. Winter gebundenen Kreditmittel verwendet.

3. Abrechnung mit der Fa. Winter, Metallrasterdecke:

Auftragssumme S 469.047,60

Schlußrechnung liegt noch nicht vor.

Kreditfreigabe (lt. Regierungsbeschluß):

Gesamtfreigabe am 2. April 1979 S 470.000,--

Zahlungen (lt. Auszahlungsanordnung)

1. Rechnung am 24. März 1980 S 415.800,--

Die im Jahre 1979 freigegebenen und für diese Firma gebundenen Kreditmittel wurden erst im Jahre 1980 aufgebraucht.

Der tatsächliche Verbrauch der - für einen bestimmten Professionisten freigegebenen und für diesen gebundenen - Kreditraten erfolgte nicht immer im Haushaltsjahr der Freigaben, sondern meist erst in späteren Haushaltsjahren. Dadurch wurden Kreditmittel gebunden, die für andere Professionistenarbeiten allenfalls benötigt werden.

Bei der Durchsicht des Aktes der Rechtsabteilung 10 stellt man fest, daß eine ganz wesentliche Anzahl von Regierungsbeschlüssen für die Freigabe weiterer Kreditraten für die Realisierung dieses Bauvorhabens notwendig waren.

Eine Reduzierung der Anzahl solcher Regierungssitzungsstücke wäre erstrebenswert und würde eine be-

achtliche administrative Entlastung bringen. Außerdem tragen diese Vielzahl von Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung nicht zu deren besseren Information bei.

Auch die Kontrollabteilung hat schon mehrmals konkrete Vorschläge hinsichtlich einer einfacheren und zweckmäßigeren Vorgangsweise erstellt.

Im wesentlichen geht es dabei darum, daß die Kreditraten nicht für bestimmte beauftragte Firmen, sondern für die einzelnen Bauvorhaben freigegeben und gebunden werden. Der mit der Abwicklung des Baues beauftragten Dienststelle obliegt es dann, diese Mittel nach Erfordernis der erbrachten Leistungen auf die einzelnen Firmen aufzuteilen. Dabei wird auch auf das bereits jahrelange Bemühen der Landesbaudirektion um eine Verwaltungsvereinfachung bei der kreditären Behandlung von Hochbauten des Landes hingewiesen. Die Landesbaudirektion hat auch erklärt, daß das Problem der lückenlosen Kreditevidenzführung und der rechtzeitigen Verständigung der Landesbuchhaltung sicherlich einwandfrei lösbar ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs widerspricht diese nicht auf bestimmte Firmenaufträge gebundene Kreditfreigabe auch nicht dem für den a.o. Haushalt geltenden sogenannten Spezialdeckungsprinzip, wonach die im einzelnen Budgetjahr für das Vorhaben vorgesehenen Mittel für das bestimmte Bauvorhaben zweckgewidmet erhalten bleiben. Die Kenntnis, welche Kreditmittel zur Teilfinanzierung an eine Firma freigegeben werden, erscheint nicht sehr wesentlich, da solche Beträge mitunter im Jahr der Kreditfreigabe, wie vorhin aufgezeigt, gar nicht oder nur teilweise für Zahlungen beansprucht werden. Von Bedeutung sind nach Meinung des Landesrechnungshofs die genaue Kenntnis der Beträge, die insgesamt innerhalb eines Jahres für die Realisierung eines Bauvorhabens zur Freigabe gelangt sind.

Daneben ist die Weiterführung einer Evidenz über die an die Firmen erteilten Aufträge durchaus möglich.

Jedenfalls könnten dadurch die Anzahl der Regierungssitzungsanträge und in weiterer Folge die verwaltungstechnische Arbeit wesentlich herabgesetzt werden und ein vorausschauenderer und wirtschaftlicherer Einsatz der vorhandenen Kreditmittel erfolgen.

Der bereits von der Kontrollabteilung ausgearbeitete und nachstehend wieder aufgezeigte Vorschlag bringt nach Auffassung des Landesrechnungshofs eine bessere Information der Regierung über die jeweilige finanzielle Situation und zusätzlich durch den Wegfall der vielen, keinen Überblick gebenden Regierungssitzungsanträge auf Freigabe von Kreditraten eine wesentliche administrative Entlastung.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß eine einfachere Vorgangsweise gefunden werden müßte und regt daher eingehende mündliche Beratungen zwischen den beteiligten Abteilungen an. Ziel dabei muß es sein, einen Weg zu suchen, der den Interessen aller Beteiligten entspricht. Es könnte z.B. zunächst ein Bauvorhaben probe-  
weise nach dem vom Landesrechnungshof erstellten Vorschlag abgewickelt werden.

GI.:

Seh.: EV

Auftragsvorgabe an die bestbietende  
Firma ....., in .....,  
im Betrage von S .....  
a.o. Haushalt Hst. S/...../.....

A.V.

Die .....arbeiten für das EV ..... wurden  
durch die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung .....,  
ausgeschrieben.

Nachstehende Firmen haben Angebote hierfür vorgelegt:

- 1. Fa..... S .....
- 2. Fa..... S .....
- 3. Fa..... S .....

Es wäre daher der Arbeitsauftrag der bestbietenden Firma .....  
zum Anbotsbetrag von S ..... zu erteilen. Die nach Maß-  
gabe des Arbeitsfortschrittes erforderlichen Mittel sind aus den für  
dieses EV ..... mit Regierungsbeschluss freigegebenen  
Mitteln zu Lasten des a.o. Haushaltes HSt S/...../..... zu bedecken.

Das gegenständliche Bauvorhaben mit geschätzten ge-  
.....  
wurde mit Regierungsbeschluss vom ..... genehmigt.

Eine Gesamtkostenenerhöhung wurde mit Regierungsbe-  
schluss vom ..... genehmigt auf ..... S .....

Eisher wurden Aufträge erteilt in der

..... S .....	
Auftragshöhe an Firma .....	S .....
	Gesamtvorgaben S .....
	..... S .....
an offenen Verpflichtungen .....	S .....
Kreditmittelbedarf 193.	

..... S  
für das gegenständliche EV ..... S  
Gesamtbedarf 193. S .....

Für das Jahr 1938 verfügbare Mittel bei  
HSt. E/...../..... S .....  
Der restlich verfügbare Kredit von ..... S .....  
wird für weitere Vergaben im laufenden Jahr  
benötigt werden.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle nachstehenden Be-  
schluß fassen:

"Die Steiermärkische Landesregierung genehmigt die Vergabe von .....  
.....arbeiten für das BV ..... an die bestbietende  
Firma zum Anbotsbetrage von S .....

Die Freigabe benötigter Mittel aus dem 1938. Haushalt für das  
gegenständliche Bauvorhaben bei der Hst E/...../..... bedruckten Haushalts-  
mitteln ist gesondert zu beantragen."

Graz, am

Der Landesrat:

GZ.

Geg. BV

Freigabe einer Kreditrate beim a.o. Haushalt Hst S/..... ./.

A.V.

Für das BV stehen im Haushaltsjahr 199. Mittel aus dem a.o. Haushalt bei der Hst. S/...../... in Höhe von S zur Verfügung.

Bisher wurden hievon Mittel in Höhe von S freigegeben.

Zur Bezahlung von Lieferungen und Leistungen an mit Regierungsbeschluss beauftragte Firmen wäre die Freigabe einer weiteren Rate in Höhe von S erforderlich. Diese Freigabe wird hiemit beantragt.

Über die derzeitige finanzielle Situation des Bauvorhabens wird wie folgt berichtet:

1) Genehmigte Baukosten

lt. Beschluss vom ..... S

Eine Gesamtkostenenerhöhung wurde genehmigt mit Regierungsbeschluss

vom ..... auf .....

Bisher wurden Aufträge erteilt in Höhe von

Höhe der bisherigen Zahlungen S .....

verbleibt an offenen Verpflichtungen S

2) Veranschlagter Kreditbedarf für das

laufende Rechnungsjahr S

Verfügbare Mittel im laufenden Rechnungsjahr .....

3) Freigegebene Raten

mit Regierungsbeschluss vom

1. Rate

mit Regierungsbeschluss

Rate

mit Regierung

3. Rate

\_\_\_\_\_

insgesamt bisher freigegeben ..... S .....

daher beantragte Rate von

bedeckt:

- 1) Veranschlagter Kreditbedarf, bis Bau-  
 fertigstellung ... 198. .... S  
 198. ....  
 198. .... S
- insgesamt S .....

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle nachstehenden Be-  
 schluß fassen:

"Die Stmk. Landesregierung genehmigt die Freigabe eines  
 Betrages von S ..... aus den im a.o. Haus-  
 bei der Hst S/...../..... bedeckten Haushaltsmitteln.

Dieser freigegebene Betrag darf nur zur Bezahlung von Rech-  
 nungen jener Firmen des SV ..... verwen-  
 tet werden, für die ein Vergabebesluß der Steiermärkischen Landes-  
 regierung, begrenzt in genehmigter Auftragshöhe, vorliegt."

Graz, am

Der Landesrat:



#### 11. Konzeption des Baues und Bauausführung:

Das Bauobjekt selbst ist gefällig und hinsichtlich der Größenordnung durchaus angepaßt. Günstig erscheint auch die Raumanordnung und die gute Kennzeichnung, die der Bevölkerung sicherlich das Auffinden der einzelnen Referate wesentlich erleichtert.

Ungünstig erscheint dem Landesrechnungshof jedoch die Konzeption des Gebäudes mit dem starren Sonnenschutz und den durch die abgehängte Rasterdecke relativ niederen Räumen, sodaß auch bei Tageslicht eine künstliche Beleuchtung notwendig ist. Dies widerspricht nicht nur dem Energiespargedanken, sondern auch dem grundsätzlichen Erfordernis für jeden Arbeitsraum nach ausreichendem natürlichem Lichtangebot.

Sehr positiv wertet der Landesrechnungshof, daß die Heizkosten des Gebäudes - verglichen mit anderen Landesbauten - extrem niedrig sind. Dies wird darauf zurückgeführt, daß das Gebäude eine ausgezeichnete Wärmedämmung besitzt, die Heizungsanlage optimal ausgelegt wurde und die Betreuung der Heizungsanlage durch den örtlichen Hauswart als vorbildlich angesehen werden kann.

Bemerkt wird außerdem, daß richtigerweise noch vor Inangriffnahme der Arbeiten das Anbot und der Auftrag zugunsten des kostengünstigeren Heizmediums "Erdgas" abgeändert wurde.

Positiv wertet der Landesrechnungshof die Tatsache, daß vor Fertigstellung der Anlage noch nachträglich der Einbau einer Optimierungsanlage veranlaßt wurde. Die Kosten für diese Anlage haben sich bereits amortisiert.

Nicht zweckmäßig wird der Teppichbelag in den Gängen angesehen. Es sind bereits nach nur 2-jähriger Betriebszeit an einzelnen Stellen, insbesondere im Be-

reich der Stiegenaufgänge die ersten Abnützungserscheinungen sichtbar.

Weiters wurde vom Architekten keine Brandabschnittsbildung im Sinne der Bauordnung vorgesehen. Eine Abtrennung des Stiegenhauses gegenüber den Gängen war ebenfalls undurchführbar.

Dies hat im Baubewilligungsbescheid zur Vorschreibung einer automatischen Brandmeldeanlage geführt.

Auf die Dauer stellt dies eine unwirtschaftliche Lösung dar, und ist im Bundes- und Landeshochbau - ausgenommen sind besonders zu schützende Räume, wie z.B. das Grundbuch - nicht üblich.

Die Bauausführung ist, wie sich der Landesrechnungshof an Ort und Stelle überzeugen konnte, ordnungsgemäß. Es sind keine wesentlichen Baumängel feststellbar, was letztlich auf gute Firmenarbeit schließen läßt.

Auf einen Punkt muß jedoch hingewiesen werden:

In der Bezirkshauptmannschaft Judenburg wurden Schutzräume errichtet und eingerichtet, die nach der Steiermärkischen Bauordnung zwingend vorgeschrieben und für eine solche Dienststelle auch unbedingt notwendig sind.

Für die Ausstattung dieser Schutzräume wurden beträchtliche Mittel aufgewendet. Diese Schutzräume, die bereits technisch abgenommen sind, sind jedoch im vorgefundenen Zustand derzeit im Ernstfall nicht benützbar. So wurden nachträglich Leitungsdurchbrüche mit mangelnder Abdichtung und vor allem 2 Deckendurchbrüche in das Kellergeschoß hergestellt, wodurch ein ständiger Ölgeruch, bedingt durch die Öllagerung im Kellergeschoß, wahrnehmbar ist. Des weiteren ist für den Schutzraumbrunnen die Pumpenanlage schon seit einem Jahr bei der Lieferfirma Schleich in Reparatur. Dazu wird aus fachlicher Sicht festgehalten, daß Unterwasserpumpen in bestimmten Abständen

in Betrieb zu nehmen sind, da ansonsten die Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet ist.

Es muß daher gefordert werden, daß eine umgehende Sanierung der Schutzräume erfolgt und die Wasserpumpe, für die noch eine Gewährleistung besteht, repariert und wieder eingebaut wird, damit diese Räumlichkeiten für den Ernstfall auch benützbar sind.

Da bislang keine Schutzraumübung abgehalten worden ist, ist auch nicht sichergestellt, daß die Bediensteten mit der Bedienung einzelner Aggregate vertraut sind. Es ist daher notwendig, daß in bestimmten Abständen Schutzraumübungen abgehalten werden.

## 12. Ausstattungsstandard - Allgemein:

### 12.1 Einrichtung - Mobilar

Wie der Landesrechnungshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, ist der gewählte Standard für das Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Judenburg zu hoch und weit über der üblichen Norm gelegen. Die optisch gute Gestaltung und gefällige Einrichtung müssen bei der Ausstattung von Amtsgebäuden immer unter strenger Beachtung der erforderlichen Kosten beurteilt werden.

Nachfolgend werden noch zusätzlich einige Beispiele für besondere Aufwendungen aufgezeigt:

### Ausstattung und Gestaltung der Sonderräume:

Die Planungsarbeiten für die Ausstattung der Sonderräume (Leiterzimmer, Garderoben, Sitzungsräume und Einbauschränke wurden an Architekt Dipl.-Ing. Walter Pernthaler mit einem Honorar von S 169.630,52 vergeben. Wie

bereits unter Punkt 3.3.1. des Berichtes erwähnt, liegt die Schlußrechnung bereits vor und beträgt das Honorar für diese Architektenleistungen S 203.703,22.

Vom Landesrechnungshof wurde die Ausstattung einiger dieser Sonderräume genau untersucht und hierfür eine überschlägige Ermittlung der hierfür aufgewendeten Kosten durchgeführt.

#### Sitzungssaal

Konferenztische	ca. S	200.000,--
Decke	ca. S	342.000,--
Parapetverkleidungen	ca. S	43.400,--
Wandelemente	ca. S	11.600,--
Verkleidungen	ca. S	2.600,--
Rednerpult	ca. S	11.200,--
Vorhänge	ca. S	33.000,--
Stühle	ca. S	250.000,--
Leinwand (elektr. zu bedienen)	ca. S	20.000,--
Summe	S	913.800,--
zuzügliche 18 % MWSt.	ca. S	1,070.000,--

In dieser Summe sind noch nicht enthalten die besonderen Aufwendungen für die Ausgestaltung des Bodenbelages, für die künstlerische Ausgestaltung (ca. S 183.000,-) und die besonderen technischen Einrichtungen, wie z.B. eine Belüftungsanlage.

Zimmer des Leiters der Baubezirksleitung Judenburg:

Decke	ca. S	66.500,--	
Schrankverbau	ca. S	48.200,--	
Wandgestaltung	ca. S	23.500,--	
Wandschutzelemente	ca. S	4.500,--	
L-Kombination	ca. S	12.700,--	
Konferenztisch	ca. S	7.800,--	
Sitzgarnitur	ca. S	11.500,--	
Drehstuhl	ca. S	7.500,--	
Orientteppich	ca. S	25.000,--	
Vorhänge	ca. S	10.000,--	
Stühle	ca. S	12.000,--	
		<hr/>	
ergibt	S	229.200,--	zuzügl. 18 % MWSt.
	ca. S	270.000,--	
		<hr/>	

Bei dieser Preisermittlung sind jedoch die zusätzlichen Aufwendungen für die vorhandene Teeküche noch nicht berücksichtigt.

In ähnlicher Weise ist auch das Zimmer des Bezirkshauptmannes ausgestattet.

Auch bei kleinen Anschaffungen zeigt sich, wie bereits im Bericht angeführt, die Tendenz zur teureren Ausführung. Dazu wird beispielhaft noch der Ankauf von 45 Stück Aschenbecher für das Sitzungszimmer zu einem Stückpreis von S 595,90 inkl. 18 % MWSt. und 14 Stück Aschenbecher für die Gangbereiche des Amtsgebäudes zu

einem Stückpreis von S 1.624,86 inkl. MWSt. erwähnt.

Bei der mehrmaligen Besichtigung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg entstand der Eindruck einer Überkomplettierung. So sind in einzelnen Räumen Schreibtische, Ablagetische und Stühle vorhanden, für die keine unmittelbare Verwendung nachgewiesen werden konnte.

Es wird daher empfohlen, eine genaue Überprüfung über die Notwendigkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände durchzuführen und nicht entsprechend genützte Möbel einzuziehen und anderen Dienststellen des Landes zuzuweisen.

Der Landesrechnungshof sieht den Grund für die aufwendige Ausstattung in erster Linie darin, daß dem planenden Architekten ein zu freier Spielraum eingeräumt wurde und zu Beginn der Arbeiten keine Vorstellungen über die beabsichtigte Ausgestaltung vorhanden waren.

So wurde erst nach erfolgter Planung des Amtsgebäudes und erfolgtem Baubeginn ein zusätzlicher Architekt für die Büroorganisationsplanung eingeschaltet, was sicherlich vor Baubeginn zweckmäßiger gewesen wäre.

Es ist verständlich, daß der planende Architekt die optisch günstigste Lösung sucht, wie dies aus dem Akt immer wieder hervorgeht, was vom Landesrechnungshof auch nicht unmittelbar bemängelt wird, wenn dabei die sparsame Verwendung von öffentlichen Geldern im Vordergrund steht. Die bestehende Gebührenordnung für Architekten, herausgegeben von der Bundesingenieurkammer, bietet keinen Anreiz für diese Sparsamkeit, da mit steigenden Kosten auch das Architektenhonorar entsprechend angehoben wird.

Als ressortzuständige Dienststelle ist die Rechtsabteilung 10 für den Ausstattungsstandard und die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion für die technische Abwicklung, und zwar für eine ordnungsgemäße und technisch einwandfreie Ausführung verantwortlich.

Es ist daher erforderlich, daß seitens des Auftraggebers, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verwendung von öffentlichen Geldern ein bestimmter Standard vorgegeben wird. Dabei beabsichtigt der Landesrechnungshof nicht Einsparungen zu empfehlen, die den Arbeitsablauf hemmen oder notwendige Einrichtungen verhindern.

Letzten Endes muß jedoch gefordert werden, daß ein bestimmter Standard auch im Hinblick auf die Gleichheit mit anderen Büroräumen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gefunden wird.

Es wird daher angeregt, daß die Rechtsabteilung 10 Richtlinien über die Ausstattung von Büroräumen ausarbeitet, die dann im gesamten Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angewendet werden können.

Wichtiger erscheint noch, daß für sämtliche Landeshochbauten bereits beim Vorentwurf eine genaue Baubeschreibung, die über die Ausgestaltung des Baues selbst, aber auch die gesamte Einrichtung eingehend Auskunft gibt, gefordert wird.

Es wird daher angeregt - analog wie bei den Bundeshochbauten - Richtlinien für genaue Baubeschreibungen über die Ausgestaltung der Bauten und deren Einrichtung für sämtliche Landeshochbauten auszuarbeiten und diese sodann für den gesamten Landeshochbau verbindlich zu erklären.

Damit ist bereits vor Baubeginn die Bauausführung und Einrichtung festgelegt, wobei sowohl in kostenmäßiger als auch in ausführungsmäßiger Hinsicht eine weitgehende Bindung gegeben wäre.

## 12.2 Geräteausstattung - Ausnützung

Die gerätemäßige Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg ist nach Ansicht des Landesrech-

nungshofs beträchtlich überdimensioniert. Dies ist für den Bereich der Schreibmaschinen, aber auch der Spezialkartei und Hängetafeln festzustellen. Des Weiteren muß zumindest in Zweifel gezogen werden, ob die Anschaffung der drei Karteilifte und der Pater-nosteranlage für die Zweitbücher wirtschaftlich vertretbar ist.

Insgesamt wurden 48 neue IBM-Schreibmaschinen angekauft, sodaß die Bezirkshauptmannschaft Judenburg über insgesamt 52 Schreibmaschinen verfügt. Dem gegenüber hat die Bezirkshauptmannschaft Judenburg einschließlich des Bezirkshauptmannes 65 Bedienstete. Es verfügt sohin jeder Bedienstete bis auf den Kraftfahrer, die 5 Raumpflegerinnen, den Hausmeister sowie die 6 Bediensteten des Forstaufsichtsdienstes über eine Schreibmaschine. Neben den ohnedies vorhandenen Diktiergeräten haben somit alle Referatsleiter einschließlich des Amtsarztes und Amtstierarztes, der Fürsorgerinnen, aber auch alle übrigen Bediensteten eine eigene Schreibmaschine zugewiesen, obwohl laut Organisationshandbuch der Bezirkshauptmannschaft Judenburg ein zentraler Schreibdienst eingerichtet ist.

Der Ausnützungsgrad der einzelnen Maschinen kann daher in den meisten Fällen nur ein ganz geringer sein, sodaß die Anschaffung keineswegs zu rechtfertigen ist. Dies auch deshalb nicht, weil dadurch keinerlei Einsparungen, weder an Zeit oder gar an Personal, gegeben ist.

Dazu kommen noch die zusätzlichen Aufwendungen pro Schreibmaschine in Form eines Schreibmaschinentisches und eines Bürodrehsessels.

Zu den Karteiliften ist festzustellen, daß mindestens derzeit der 3. Lift überhaupt überflüssig ist, weil er nur als Lager für neue Karteikarten be-



nützt wird. Überhaupt wäre mit Rücksicht auf die Raumgröße der Evidenzstelle eine Anschaffung von Liften nicht erforderlich gewesen, weil auch andere Karteihältnisse Platz im Raume gehabt hätten. Wiederum ist festzustellen, daß eine Einsparung damit nicht erreicht wurde.

Zum Ankauf der Paternosteranlage für die Zweibücher wird der bestehende Raummangel als Begründung angegeben. Der Landesrechnungshof kann nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß keine Personaleinsparung eingetreten ist.

Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Stecktafeln ist zumindest teilweise anzuzweifeln. Überall dort, wo ohnedies eine Kartei geführt werden muß, bedeutet das Stecken auf der Tafel eine Mehrarbeit. Dies trifft beispielsweise eindeutig für die Urlaubs- und Krankenkartei des Kanzleileiters zu (Kostenpunkt rund S 14.000,-- inkl. MWSt.)

Aber auch die Lochkartenkartei - beispielsweise im Forstreferat - hat keine Vereinfachung mit sich gebracht. Nach Aussage der Bearbeiterin haben die bisherigen Hilfsmittel die gleichen Erfolge gezeitigt.

Im gesamten ist festzustellen, daß nach zweijähriger Verwendung der angeführten Geräte eine Personaleinsparung nicht erreicht werden konnte. Im Schreiben vom 20. April 1983, GZ.: L 119-83, führt der Bezirkshauptmann aus, daß auch weiterhin mit einer Personalverminderung nicht zu rechnen sein wird.

Damit sind die rechnerisch ermittelten möglichen Kosteneinsparungen des Büroplaners als rein theoretisch und unrichtig anzusehen. Wenn der Bezirkshauptmann im zitierten Schreiben anführt, daß allenfalls anfallende Mehrarbeit durch die Anschaffung der Geräte aufgefangen wurde, so ist dazu festzustellen, daß die jährlich zu er-

stattenden Meldungen über die Anzahl der Geschäftsfälle der Bezirkshauptmannschaft eine Steigerung seit dem Jahre 1977 kaum aufweisen.

Beispeilsweise wurde der Kraftfahrzeugstand im Jahre 1977 mit 21.122 und der im Jahre 1982 mit 21.929 ausgewiesen. Hiebei waren im Jahre 1977 11.474 und im Jahre 1982 10.842 Ab- und Anmeldungen durchzuführen. Aber auch in den übrigen Referaten ist kaum eine Steigerung festzustellen.

Als weiteres Beispiel für eine nicht entsprechende Ausnutzung eines Gerätes ist der Fernschreiber bei der Baubezirksleitung Judenburg zu nennen. Es stehen sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft als auch bei der Baubezirksleitung je ein Fernschreiber in Verwendung. Es ist sicherlich unbestritten, daß in einer Bezirkshauptmannschaft ein Fernschreiber unbedingt notwendig ist. Dieser könnte jedoch von der Baubezirksleitung, die ja in demselben Gebäude untergebracht ist, ebenfalls benutzt werden. Die Auslastung des Fernschreibers der Baubezirksleitung Judenburg ist jedenfalls bei einer Betriebsdauer von ca. einer Stunde pro Monat nicht gegeben.

Hiezu muß auch noch festgehalten werden, daß für die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion kein Fernschreiber angeschafft wurde, da dieser sehr wohl die Mitbenutzung der Anlage in der Landesamtsdirektion zugemutet wird.

Weiters wurde für die Bezirkshauptmannschaft Judenburg auch ein Fernkopierer mit einem Preis von S 52.569,-- angekauft. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Ausnutzung dieses Gerätes bei einer 3-maligen Verwendung innerhalb von 2 Jahren nicht gegeben ist und daher dessen Anschaffung nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Landesrechnungshof hat auch bei der Besichtigung an Ort und Stelle festgestellt, daß 9 Metallschränke, die zur Aufbewahrung und Lagerung von Büromaterial wie Formulare u.dgl. gedacht waren, sich als unzweckmäßig erwiesen und durch hölzerne Systemschränke, die bereits in Auftrag gegeben worden sind, ersetzt werden sollen. Diese Metallschränke sind nun - wie in Erfahrung gebracht werden konnte - zum Teil für die Aufbewahrung verschiedener Autoersatzteile in den Garagen vorgesehen. Diese Verwendung ist abzulehnen, da die Metallschränke immerhin einen Wert von über S 50.000,-- repräsentieren und für diesen Zweck auch Metallregale in einfachster Form verwendet werden könnten. Hier handelt es sich um eine offensichtliche Fehlinvestition, die aufgrund der Planung des Architekten Dipl.-Ing. Ludwig erfolgt ist.

Nicht ausgenutzt ist z.B. auch der Zeichentisch und die Zeichenmaschine im Hochbau - Zeichensaal. Wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, wurde dieses Gerät (Anschaffungskosten ca. S 26.000,--) bislang nur als Ablage verwendet.

Auch die Anschaffung von insgesamt 7 Anrufbeantwortern im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft ist, da deren Auslastung nicht gegeben, überhöht.

Für die Baubezirksleitung Judenburg wurden eine Reihe von modernen geodätischen Geräten angekauft, so z.B. ein Diagramm-Tachymeter mit einem Wert von S 73.162,-- inkl. MWSt. Für die Aufbewahrung dieser Geräte wurde im Untergeschoß des Amtsgebäudes ein eigener Instrumentenraum vorgesehen. Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß diese teuren Geräte während der ganzen Woche nicht in diesem speziell dafür geschaffenen Raum aufbewahrt werden. Nach Auskunft der Baubezirksleitung Judenburg befinden sich diese Geräte auf der Baustelle.

Es muß gefordert werden, daß diese Geräte in der Regel nach Dienstschluß in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg aufbewahrt werden. Außerdem ist es notwendig, daß ein hiezu bestimmter Bediensteter jederzeit über den Verbleib der Geräte Auskunft geben kann. Hiezu muß eine entsprechende Ausgabeliste geführt werden.

Als Beispiel einer falschen Investition wird die Verbrennungsanlage erwähnt, die Kosten in der Höhe von beinahe S 90.000,-- verursacht hat. Nach Fertigstellung der Verbrennungsanlage wurde vom Büroplaner eine Aktenvernichtungsanlage mit anschließender Ballenpresse geplant, die auch geliefert und montiert wurde.

Auch der Landesrechnungshof vertritt die Ansicht, daß eine Aktenvernichtungsanlage, die eine Wiederverwertung des Altpapiers vorsieht, als zweckmäßiger anzusehen ist. Allerdings hätte eine solche Planung bereits zu Beginn erfolgen müssen, um Kosten zu sparen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, daß

- \* künftig bei Ankauf von Paternosteranlagen, Karteiliften u.dgl. genauere Kosten-Nutzenrechnungen anzustellen sind;
- \* die nicht entsprechend ausgenützten Schreibmaschinen und der Fernkopierer in der Bezirkshauptmannschaft Judenburg sowie der Fernschreiber der Baubezirksleitung Judenburg aber auch die nicht notwendigen Büromöbeln und Wandtafeln eingezogen und anderen Dienststellen des Landes, für die der Ankauf solcher Geräte unerläßlich ist, zugewiesen werden;
- \* die Metallschränke einer zweck- und wertentsprechenden Verwendung zugeführt werden.

13. Schlußbemerkungen:

Der Landesrechnungshof hat die technische und kostenmäßige Überprüfung des Bauvorhabens "Neubau der Bezirkshauptmannschaft Judenburg" durchgeführt.

Hiebei kam er zur Überzeugung, daß die Errichtung des neuen Amtsgebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Judenburg eine unbedingte Notwendigkeit war, da die vorher benützten Räumlichkeiten in keiner Weise entsprochen haben. Dabei muß vor allem auf die ungünstige getrennte Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft und der Baubezirksleitung hingewiesen werden, wodurch das Arbeiten sicherlich erschwert war. Außerdem konnte die Unterbringung der Baubezirksleitung Judenburg in Baracken nur als Provisorium angesehen werden.

Die Gesamtkosten einschließlich der Einrichtung bei einem umbauten Raum von 20.000 m<sup>3</sup> mit Erstausrüstung und Büromaschinen wurden im Jahre 1973 auf 40 Mio.S geschätzt. Nach dem derzeitigen Stand der Abrechnung liegen die Gesamtkosten bei rund 65 Mio. S für Bau und Einrichtung, bei einem umbauten Raum von 16.004 m<sup>3</sup>. Die Kostenerhöhung gegenüber der ursprünglichen Schätzung ergab sich im wesentlichen neben den laufenden Indexsteigerungen während ~~der~~ Bauzeit durch die Wahl eines besonders hohen Ausstattungsstandards. Bei einem umbauten Raum von 16.004 m<sup>3</sup> ergibt sich unter Berücksichtigung der Aufschließungskosten, der Planungskosten, der Kosten für den Bau und die Einrichtung sowie der künstlerischen Ausgestaltung und der Umgebungsarbeiten ein Einheitspreis von rund S 4.050,-- pro m<sup>3</sup>.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß der mit der Errichtung des neuen Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft Judenburg angestrebte Zweck - nämlich die Schaffung eines zweckentsprechenden Amtsgebäudes, welches für die Bediensteten und die Bevölkerung Vorteile bringt - auch dann voll erreichbar gewesen wäre, wenn bei der Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens sparsamer vorgegangen worden wäre.

Es ist für Gebietskörperschaften nicht vertretbar, derartig aufwendig ausgestattete Bauten zu errichten. Bei jeder Planung muß deshalb eingehend geprüft werden, welche Leistungen erforderlich sind und welcher Ausstattungsstandard zu wählen ist. Diese Prüfung hat insbesondere dann stattzufinden, wenn die Planung nicht durch eigenes Personal erfolgt, sondern vergeben wird. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß nach den Gebührenordnungen Planer einen Prozentsatz von den tatsächlich angefallenen Errichtungskosten erhalten. Dieser Prozentsatz wird somit auch unter Einbeziehung aller Nachtragsangebote - auch solcher, die bei einer sorgfältigen Leistungserfassung entbehrlich gewesen wären - errechnet. Ein hoher Ausstattungsstandard erhöht letztlich die Honorarnote des Planers. Diese Art der Verrechnung von Planungsarbeiten gibt dem Planer keine Veranlassung eine sparsame und wirtschaftlich vertretbare Planung durchzuführen.

Folgende Beispiele für besonders aufwendige bauliche Ausstattungen mußten aufgezeigt werden:

- \* Im Amtsgebäude wurde eine Metalldecke mit integrierter Beleuchtung ausgeführt. Für einen Normraum mit der Größe von 20 m<sup>2</sup> ergibt dies einschließlich Beleuchtung einen Aufwand von S 24.000,--. Eine kon-

ventionelle Decke hätte ebenfalls mit Beleuchtung knapp über S 10.000,-- gekostet. Dies bedeutet, daß beim Gesamtobjekt Kosten von rund 1 Mio. S eingespart hätten werden können. Hierzu kommt, daß in Verbindung mit dem fix montierten Sonnenschutz - selbst bei optimalen Tageslichtverhältnissen - die künstliche Beleuchtung in den Büros eingeschaltet sein muß. Es kommen somit zu den wesentlich höheren Investitionskosten (237 % einer konventionellen Lösung) noch die laufend anfallenden Energiekosten.

- \* Die Kosten der Aluminiumfassade hat sich gegenüber den für die Variantenentscheidung vorgelegten Kostenberechnungen von S 1.800,-- je m2 auf S 2.700,-- je m2, also um 50 % erhöht. Die Kosten einer Vollwärmeschutzfassade auf Putzbasis wurden mit S 480,-/m2 ermittelt. Auch unter Berücksichtigung der Haltbarkeit (zwischenzeitlich einmalige Putzerneuerung) zeigt der Preisvergleich, daß bei genauer Kenntnis der tatsächlichen Kosten eine andere Fassadengestaltung zu wählen gewesen wäre.
  
- \* Bei den Malerarbeiten wurden die Positionen "Kalkanstrich auf Betonflächen und auf neuen Kalkzementputzflächen" vom Billigst- und Bestbieter mit S 0,20 je m2 (!) angeboten. Die Quadratmeterpreise der nächstgelegenen Bieter lagen zwischen S 12,-- und S 25,-- je m2. Diese Arbeiten wurden nicht nach dem Hauptanbot ausgeführt, sondern aufgrund von Nachtragsanboten mit einer Feuchtraumfarbe zu einem Quadratmeterpreis von S 25,10 vergütet. Die Spekulation des Billigstbieters ging daher zu Ungunsten des Auftraggebers (Preiserhöhung um das 125-fache) voll auf.

- \* In der Hauswartwohnung wurde die Treppe vom Erdgeschoß in das Kellergeschoß in Botticino-Marmor ausgeführt. Ebenso die Sockelleisten für den im Kellergeschoß befindlichen Vorraum. Eine überschlägige Durchrechnung ergab, daß allein für die Hauswartwohnung Steinmetzarbeiten über S 40.000,-- angefallen sind. Die Kosten des Botticino-Marmors liegen um 70 % über jenen von Kunststein. Allein die Natursteinfensterbänke im neuen Bezirkshauptmannschafts-Gebäude mit demselben Marmor (kunstharzgebunden) belaufen sich auf S 255.000,-- inkl. MWSt.
  
- \* Ausgeschrieben wurde ein Teppichbelag mit einem Quadratmeterpreis von S 244,26. Der ausgeführte Teppich (2.220 m<sup>2</sup>) kostete S 379,78 je m<sup>2</sup>. Im Sitzungssaal (229 m<sup>2</sup>) betrug die Aufzahlung zwischen ausgeschriebenem und ausgeführtem Teppich S 189,19 je m<sup>2</sup>.

Auch hinsichtlich der Büroeinrichtung - und zwar Mobiliar und Geräte - wurde ebenfalls ein besonders hoher Ausstattungsstandard gewählt. Der Landesrechnungshof sieht es grundsätzlich als positiv an, daß für die Bezirkshauptmannschaft Judenburg ein Organisationsmodell ausgearbeitet und verwirklicht wurde. Auch die moderne Ausstattung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit technischen Hilfsmitteln wird begrüßt, soweit diese ausreichend eingesetzt, eine Erleichterung in der Arbeitsdurchführung und dadurch Personal eingespart oder mit dem vorhandenen Personal mehr Aufgaben erledigt werden können.

Wie jedoch im vorliegenden Bericht dargelegt wurde, ist bislang nach zweijähriger Betriebszeit der neuen Bezirkshauptmannschaft Judenburg keine Personal-



reduzierung eingetreten. Aus den jährlich erstatteten Meldungen über die Anzahl der Geschäftsstücke ist kaum eine Steigerung des Aufgabenbereiches festzustellen, so daß auch eine Mehrarbeit nicht aufgefangen werden mußte. Als besonders augenfällige Beispiele werden angeführt:

- \* Ein Karteiliftgerät (Anschaffungswert S 91.393,80 inkl. 18 % MWSt.) wird nur zur Aufbewahrung leerer Karteikarten verwendet und nicht benötigt.
- \* Für das Amtsgebäude wurden insgesamt 319 Stühle des Modells "Thonet-Congress" zum Stückpreis von brutto S 2.400,-- angekauft. Die übliche Ausstattung im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verursacht Kosten in der Höhe von ca. S 800,-- bis S 1.300,-- je Stück. Eine Einsparung von über S 300.000,-- wäre hier jedenfalls möglich gewesen. Außerdem ist die Zweckmäßigkeit der mit "hellem Samt" tapezierten Stühle in einem Amt mit regem Parteienverkehr nicht gegeben.
- \* Für die beiden Sitzungssäle wurden insgesamt 150 Stühle angeschafft, wovon bisher nur ca. 100 tatsächlich gebraucht wurden. Die restlichen 50 Stühle werden bisher, vollkommen ungebraucht, in einem Raum gelagert.
- \* Zur Ausstattung des Luftschutzraumes, des Sozialraumes und der Tee-Küchen der Bezirkshauptmannschaft und der Baubezirksleitung wurde u.a. folgendes Geschirr angekauft:  
48 Biergläser, 48 Weingläser, 24 Schnapskelche, 24 Cognakschwenker, 24 Whiskybecher, Kaffee- und Mokkatassen. Der Aufwand hiefür ist im Hinblick

auf das Gesamtbauvorhaben eher unbedeutend, zeigt aber die allgemeine Tendenz nach einem höheren Ausstattungsstandard und einer mangelnden Sparsamkeit.

- \* Die Ausstattung des Zimmers des Baubezirksleiters mit Holzdecke, Schrankverbau, Wandgestaltung, L-Kombination, Sitzgarnitur, Konferenztisch, 1 Drehstuhl, Orientteppich, Vorhängen und Stühlen erforderte einen Aufwand von S 270.000,--. Die Ausstattung des Zimmers des Bezirkshauptmannes erforderte den gleichen Aufwand. Dieser Ausstattungsstandard liegt weit über den im Amt der Steiermärkischen Landesregierung sonst üblichen Rahmen.
- \* Für das Sitzungszimmer wurden 45 Stück Aschenbecher zum Stückpreis von S 600,-- und 14 Stück Aschenbecher für den Gangbereich zum Stückpreis von S 1.600,- angeschafft.
- \* Für die Bezirkshauptmannschaft mit 65 Bediensteten wurden 48 neue IBM-Schreibmaschinen angeschafft, so daß nunmehr 52 Schreibmaschinen vorhanden sind. Es verfügen sohin alle Bedienstete bis auf den Kraftfahrer, die 5 Raumpflegerinnen, den Hausmeister und die 6 Bediensteten des Forstaufsichtsdienstes über eine eigene Schreibmaschine, obwohl in der Bezirkshauptmannschaft ein zentraler Schreibdienst eingerichtet ist.
- \* Sowohl für die Bezirkshauptmannschaft als auch für die Baubezirksleitung wurde ein eigener Fernschreiber installiert, obwohl ein gemeinsamer kapazitätsmäßig ausreicht.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die

Rechtsabteilung 10 im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben in einzelnen Fällen besonders aufwendige Wünsche und Forderungen kritisiert und auch abgelehnt hat.

Trotzdem wurde - wie im vorliegenden Bericht eingehend dargestellt - viel zu oft den Wünschen und Forderungen des Planers und der Benutzer entsprochen und somit nicht der für öffentliche Zweckbauten notwendige wirtschaftliche und sparsame Maßstab angelegt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher:

- \* Richtlinien für die Ausstattung von Büroräumen auszuarbeiten, die dann im gesamten Bereich des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angewendet werden können. Solche Ausstattungsrichtlinien wären auch auf die Haustechnik, ähnlich den haustechnischen Richtlinien im Bundeshochbau auszudehnen und als verbindlich zu erklären. Diese Ausstattungsrichtlinien sollten laufend ergänzt und schließlich auf den gesamten Landeshochbau ausgedehnt werden.

Vor allem erscheint es wichtig, vor Baubeginn neben der erforderlichen Bauwerksplanung auch eine genaue Beschreibung über die notwendigen Einrichtungen hinsichtlich des Möbelbedarfes und der Geräteausstattung auszuarbeiten.

- \* Bei Ankauf von technischen Geräten, wie Paternosteranlagen, Karteiliften u.dgl., künftig genaue Kosten-Nutzenrechnungen anzustellen.
- \* Nicht entsprechend ausgenützte Geräte, wie z.B. Schreibmaschinen, Fernkopierer, Fernschreiber, Wandtafeln und auch nicht notwendiges Mobiliar abzuziehen und anderen Dienststellen des Landes, die diese Geräte dringend benötigen, zuzuteilen.

Die Bauausführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, und

waren die ausführenden Firmen bemüht, eine sorgfältige Arbeit zu liefern.

Hinsichtlich der Abwicklung des Bauvorhabens hat der Landesrechnungshof u.a. folgendes festgestellt:

- \* Entsprechend der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark wurden im wesentlichen alle Arbeiten entweder öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben. Nicht entsprechend erfolgte jedoch die Vergabe der Gegensprechanlage mit einer Auftragssumme von rd. S 117.000,--, wo- für eine beschränkte Ausschreibung notwendig gewesen wäre. Außerdem erfolgte insbesondere beim Inventar oftmals eine zu produktbezogene Ausschreibung, die den eingeladenen Firmen keine Entscheidungsfreiheit bei der Angebotstellung gelassen hat.
- \* Beim Vergleich der ausgeschriebenen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen ergaben sich bei einzelnen Professionistenarbeiten mitunter wesentliche Massenunterschiede. Ungenaue Ausmaßermittlungen und mangelnde Planung geben immer wieder einen Anreiz zur Legung von spekulativen Angeboten. Die Grundlage für eine seriöse Baudurchführung muß aber eine durchdachte Planung und eine exakte Ausschreibung sein.
- \* Nachtragsangebote müssen hinsichtlich der Notwendigkeit und der Preisangemessenheit besonders in bezug auf das Hauptanbot genauer geprüft werden.
- \* In den Angeboten sind die Fertigstellungsfristen oftmals ohne Bezug auf den tatsächlichen Arbeitsablauf

festgelegt worden. Bei der Festlegung der Fertigstellungsfristen ist mit mehr Sorgfalt auf den möglichen Arbeitsablauf vorzugehen, sodaß die gegebenen Fristen von den Firmen eingehalten und auch die vorgesehenen Verzugsstrafen vollstreckt werden können.

- \* In den Angeboten ist eine klare Regelung, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, notwendig, sodaß sowohl bei der Beurteilung der Angebote als auch bei der Abrechnung keine Auffassungsunterschiede möglich sind. Arbeiten, die innerhalb von 12 Monaten ab Angebotsabgabe abgeschlossen werden, sind mit Festpreisen auszuschreiben.
- \* Eine klare Trennung zwischen dem Planer und dem Ausführenden bzw. dem Lieferanten ist zu fordern. Die Planung der Büroorganisationseinrichtung sowie die Erstellung der hierzu notwendigen Leistungsverzeichnisse oblag Architekt Dipl.-Ing. Ludwig, wobei die Fa. Ludwig & Co. auch den Großteil der Lieferungen auf diesem Sektor durchführte. Ein gleicher Vorgang erfolgte bei der Planung und Vergabe der Starkstromarbeiten. Die Planung von haustechnischen Anlagen ist vorzugsweise von Ziviltechnikern oder unabhängigen technischen Büros durchzuführen.
- \* Bei der Handhabung der örtlichen Bauleitung, insbesondere bei der Projektbegutachtung, Überprüfung der Bauausführung, Ausmaßkontrollen und Rechnungskorrekturen, ist mehr Sorgfalt anzuwenden. So sind durch ungenaue Prüfungen der Ausmaßblätter und der Schlußrechnungen einzelne Abrechnungsbeträge zu hoch angesetzt worden bzw. haben Doppelterrechnungen stattgefunden. Zum Beispiel ist der Betrag von ca. S 50.000,- von der Baumeisterschlußrechnung abzuziehen. Von der

Schlußrechnung für die Starkstromanlagen ist ein Betrag von ca. S 70.000,-- abzuziehen. Als weiteres Beispiel, wobei die Aufzählung keineswegs vollständig ist, wird die Schlußrechnung für die Sanitär-, Heizung- und Lüftungsanlage vermerkt, von der ebenfalls ein Betrag von ca. S 40.000,-- abzuziehen ist.

- \* Die Honorarermittlung für die Ziviltechnikerleistungen hat streng nach den abgeschlossenen Verträgen zu erfolgen. Bei den Architektenleistungen wurde zum Beispiel ein Betrag von S 288.360,-- inkl. 8 % MWSt. zuviel anerkannt.
  
- \* Für die Überwachung der Planung sowie Ausführung und Abrechnung der haustechnischen Anlagen ist fachkundiges Personal heranzuziehen.
  
- \* Um den 1%igen Abzug zugunsten des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungsfonds tätigen zu können, wäre einer fristgerechten Bezahlung der Rechnungen besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im übrigen ist eine schnellere Rechnungsprüfung durch die örtliche Bauaufsicht zu fordern.
  
- \* Hinsichtlich der Freigabe der Kreditmittel sollte verwaltungstechnisch ein einfacherer Weg gesucht werden. Derzeit wird hinsichtlich der Freigabe jeder einzelnen Kreditrate für jede einzelne Firma ein eigener Regierungsbeschluß ausgearbeitet und eingeholt. Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, daß die Landesregierung ca. vierteljährlich je Bauvorhaben eine pauschale Kreditrate freigibt und die bauführende Abteilung ermächtigt wird, über dieses Geld je nach dem Baufortschritt zu verfügen. Anlässlich dieser

Beschlußfassung sollte der Regierung eine genaue Übersicht über den Finanzierungsstand des Projektes gegeben werden. Die bisherige Vielzahl von routinemäßigen Regierungssitzungsbeschlüssen hat nämlich nicht zu einer besseren Information der Regierung beigetragen.

Am 25. Mai 1983 fand im Landesrechnungshof eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Dr. Klauser	ORR Dr. Moser;
von der Rechtsabteilung 10	RK Dr. Nebel, Rechn.Sekr. Pongratz und Rechn.Rev. Stregar;
von der Landesbaudirektion	Landesbaudirektor Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Andersson; BK Dipl.-Ing. Malik
von der Fachabteilung IVa	Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Reiter, BOI Ing. Resch;
von der Fachabteilung IVb	Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Josel und
vom Landesrechnungshof	Landesrechnungshofdirektor Wirkl.Hofrat Dr. Ortner, Wirkl.Hofrat Dr. Taus, Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Pfeiler, OBR Dipl.-Ing. Schwarzl und BORev. Ing. Just

teilgenommen haben.

- 132 -

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 17. Juni 1983

Der Landesrechnungshofdirektor:

Ortner eh.



F.d.R.d.A.: